



Dokumentation

Leihmutterschaft im europäischen und internationalen Vergleich

Rechtliche Regelungen und empirische Erkenntnisse zu den Auswirkungen einer gespaltenen Elternschaft auf das Kindeswohl

Leihmutterschaft im europäischen und internationalen Vergleich

Rechtliche Regelungen und empirische Erkenntnisse zu den Auswirkungen einer gespaltenen Elternschaft auf das Kindeswohl

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 039/18
Abschluss der Arbeit: 22. August 2018
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	7
2.	Die Rechtslage in Deutschland im Überblick	8
2.1.	Gesetzliche Grundlagen	8
2.2.	Verbote nach dem Embryonenschutzgesetz	8
2.2.1.	Allgemeines	8
2.2.2.	Das allgemeine Verbot der künstlichen Befruchtung einer Leihmutter	9
2.2.3.	Die speziellen Verbote der Verwendung einer fremden Eizelle im Rahmen der künstlichen Befruchtung	9
2.2.4.	Beschränkung der gesetzlichen Verbote auf Ärzte und Naturwissenschaftler	10
2.2.5.	Weitere Einschränkungen der Reichweite der gesetzlichen Verbote	11
2.3.	Verbote nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz	11
2.4.	Vorschriften im Abstammungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches	12
2.4.1.	Die rechtliche Mutterschaft	12
2.4.2.	Die rechtliche Vaterschaft	13
2.5.	Weiterführende Literatur zur derzeitigen Rechtslage in Deutschland	14
3.	Empirische Erkenntnisse zu den Auswirkungen einer gespaltenen Elternschaft auf das Kindeswohl	15
3.1.	Meinungsstand in der Literatur	15
3.2.	Neuere empirische Erkenntnisse	16
3.2.1.	Langzeitstudie an der Universität Cambridge	16
3.2.2.	Weitere Studien	17
3.2.3.	Reaktionen in der Literatur auf die neueren empirischen Erkenntnisse	18
4.	Rechtsvergleichender Überblick über die verschiedenen ausländischen Regelungsmodelle	20
4.1.	Einführende Überblicksdarstellungen	20
4.2.	Ausführliche Überblicksdarstellungen, Bestandsaufnahmen und Länderberichte	21
5.	Europäische Staaten, in denen sowohl die entgeltliche als auch die unentgeltliche Leihmutterschaft verboten sind	22
5.1.	Dänemark	22
5.1.1.	Gesetzliche Regelungen:	22
5.1.2.	Die Rechtslage im Überblick	22
5.2.	Frankreich	23
5.2.1.	Gesetzliche Regelungen	23
5.2.2.	Die Rechtslage im Überblick	23
5.2.3.	Weiterführende Literatur	24

5.3.	Italien	24
5.3.1.	Die Rechtslage im Überblick	24
5.3.2.	Weiterführende Literatur	25
5.4.	Norwegen	26
5.4.1.	Gesetzliche Regelungen	26
5.4.2.	Die Rechtslage im Überblick	26
5.4.3.	Weiterführende Literatur	26
5.5.	Österreich	27
5.5.1.	Gesetzliche Regelungen	27
5.5.2.	Die Rechtslage im Überblick	27
5.5.3.	Weiterführende Literatur	27
5.6.	Polen	28
5.6.1.	Die Rechtslage im Überblick	28
5.6.2.	Weiterführende Literatur	28
5.7.	Schweiz	29
5.7.1.	Gesetzliche Regelungen	29
5.7.2.	Die Rechtslage im Überblick	29
5.7.3.	Weiterführende Literatur	30
5.8.	Slowenien	31
5.8.1.	Die Rechtslage im Überblick	31
5.8.2.	Weiterführende Literatur	31
5.9.	Spanien	32
5.9.1.	Gesetzliche Regelungen	32
5.9.2.	Die Rechtslage im Überblick	32
5.9.3.	Weiterführende Literatur	32
6.	Europäische Staaten, in denen die nicht-kommerzielle Leihmutterchaft unter strengen Voraussetzungen zulässig ist	33
6.1.	Belgien	33
6.1.1.	Die Rechtslage im Überblick	33
6.1.2.	Weiterführende Literatur	34
6.2.	England und Wales	34
6.2.1.	Gesetzliche Regelungen	34
6.2.2.	Die Rechtslage im Überblick	35
6.2.3.	Weiterführende Literatur	37
6.3.	Griechenland	38
6.3.1.	Gesetzliche Regelungen	38
6.3.2.	Die Rechtslage im Überblick	38
6.3.2.1.	Zulässigkeitsvoraussetzungen	39
6.3.2.2.	Rechtliche Abstammung des Kindes und weitere Fragen der Elternschaft	41
6.3.2.3.	Adoption im Falle der Leihmutterchaft ohne Genehmigung	41
6.3.3.	Weiterführende Literatur	42
6.4.	Niederlande	43
6.4.1.	Die Rechtslage im Überblick	43
6.4.2.	Weiterführende Literatur	45
6.5.	Portugal	45

6.5.1.	Gesetzliche Regelungen	45
6.5.2.	Die Rechtslage im Überblick	45
6.5.3.	Weiterführende Literatur	46
7.	Osteuropäische Staaten, in denen (auch) die kommerzielle Leihmutterschaft erlaubt ist	47
7.1.	Georgien	47
7.1.1.	Gesetzliche Regelungen	47
7.1.2.	Die Rechtslage im Überblick	47
7.1.3.	Weiterführende Literatur	48
7.2.	Russische Föderation	48
7.2.1.	Gesetzliche Regelungen	48
7.2.2.	Die Rechtslage im Überblick	49
7.2.3.	Weiterführende Literatur	50
7.3.	Ukraine	50
7.3.1.	Gesetzliche Regelungen	50
7.3.2.	Die Rechtslage im Überblick	51
7.3.3.	Weiterführende Literatur	52
8.	Indien	52
8.1.	Die Rechtslage im Überblick	52
8.2.	Aktuelle Gesetzesreformen	55
8.3.	Nationale Richtlinien zur Leihmutterschaft	55
8.3.1.	Die Richtlinien für die Akkreditierung, Überwachung und Regulierung von Kliniken für künstliche Reproduktion in Indien sowie die indischen Bioethik-Richtlinien	55
8.3.2.	Die Richtlinien zur Inanspruchnahme indischer Leihmütter durch ausländische Staatsangehörige	56
8.4.	Weiterführende Literatur	56
9.	Vereinigte Staaten von Amerika	56
9.1.	Die Rechtslage auf Bundesebene	56
9.1.1.	Modellgesetze der National Conference of Commissioners on Uniform State Laws	57
9.1.2.	Weiterführende Literatur	57
9.2.	Überblick zur Rechtslage in den einzelnen Bundesstaaten	58
9.3.	Ausgewählte Bundestaaten, in denen die Leihmutterschaft unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist	59
9.3.1.	Florida	59
9.3.1.1.	Gesetzliche Regelungen	59
9.3.1.2.	Die Rechtslage im Überblick	59
9.3.2.	Illinois	60
9.3.2.1.	Gesetzliche Regelungen	60
9.3.2.2.	Die Rechtslage im Überblick	60
9.3.3.	Kalifornien	62
9.3.3.1.	Gesetzliche Regelungen	62
9.3.3.2.	Die Rechtslage im Überblick	62

9.3.3.3.	Weiterführende Literatur	64
10.	Kanada	64
10.1.	Die Rechtslage auf Bundesebene	64
10.1.1.	Gesetzliche Regelungen	64
10.1.2.	Überblick	64
10.1.3.	Weiterführende Literatur	65
10.2.	Die Rechtslage in den Provinzen	65
10.2.1.	Alberta	65
10.2.1.1.	Gesetzliche Regelungen	65
10.2.1.2.	Die Rechtslage im Überblick	66
10.2.2.	British Columbia	66
10.2.2.1.	Gesetzliche Regelungen	66
10.2.2.2.	Die Rechtslage im Überblick	66
10.2.3.	Ontario	67
10.2.3.1.	Gesetzliche Regelungen	67
10.2.3.2.	Die Rechtslage im Überblick	67
11.	Australien	68
11.1.	Die Rechtslage im Überblick	68
11.2.	Gesetzliche Regelungen in den einzelnen Bundesstaaten und Territorien	69
11.2.1.	Australian Capital Territory	70
11.2.2.	New South Wales	70
11.2.3.	Queensland	70
11.2.4.	South Australia	70
11.2.5.	Tasmania	70
11.2.6.	Victoria	70
11.2.7.	Western Australia	70
11.3.	Weiterführende Literatur	71

1. Einleitung

Die Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin gibt heute vielen Paare, die ungewollt kinderlos sind, die Chance, sich ihren Kinderwunsch zu erfüllen. In diesem Zusammenhang werden viele neue ethische und rechtliche Fragen aufgeworfen, u. a. die Frage, ob und inwieweit es rechtlich zulässig ist, wenn dieser Kinderwunsch mit Hilfe von Leihmüttern erfüllt wird.

Von Leihmutterchaft spricht man, wenn ein Kind durch eine Frau ausgetragen wird, „die sich vor Beginn ihrer Schwangerschaft dazu verpflichtet hat, es nach der Geburt Dritten zu übergeben.“ (s. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Embryonenschutzgesetz, Bundestags-Drucksache 11/ 5460, S. 15).

Die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit von Leihmutterchaften wird in Deutschland und im Ausland nach wie vor sehr unterschiedlich beantwortet. Sie wird genauso in den Ländern, in denen sie nicht ausdrücklich erlaubt ist, diskutiert, wie dort, wo sie unter besonderen Zulassungsvoraussetzungen steht oder auch grundsätzlich zugelassen ist. Gesellschaftlich ist die Frage nach wie vor umstritten. Der Deutsche Ethikrat hat im Jahr 2014 im Rahmen seiner Jahrestagung zum Thema Fortpflanzungsmedizin in Deutschland eine öffentliche Befragung durchgeführt. Danach haben sich 43 Prozent der Befragten gegen und 39 Prozent für die Leihmutterchaft ausgesprochen. Während die katholische und die evangelische Kirche die Leihmutterchaft ablehnen, steht z. B. die hinduistische Glaubenslehre der Leihmutterchaft offen gegenüber, was sicher mit dazu beiträgt, dass es gerade in Indien sehr viele Fälle von Leihmutterchaften gibt.

Die weltweit sehr unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Leihmutterchaft führen dazu, dass immer mehr Paare aus Ländern, in den die Leihmutterchaft verboten ist, in Länder reisen, bei denen die Leihmutterchaft legal durchgeführt werden kann.

Thema dieser Dokumentation ist der Vergleich der rechtlichen Grundlagen zur Leihmutterchaft. Die im Falle einer im Ausland vereinbarten und durchgeführten Leihmutterchaft in Frage stehenden Rechtsgrundlagen für die Anerkennung der Leihmutterchaft im Herkunftsland des jeweiligen Paares können in diesem Zusammenhang nicht erörtert werden.

Ausgangspunkt des nachfolgenden rechtsvergleichenden Überblicks ist die aktuelle Rechtslage in Deutschland. Der deutsche Gesetzgeber hat sich insbesondere durch die Regelungen im Embryonenschutzgesetz grundsätzlich gegen die Leihmutterchaft ausgesprochen. In der Literatur wird dabei kontrovers diskutiert, welche Auswirkungen die sog. gespaltene Elternschaft auf das Kindeswohl hat. Zum Teil wird dieser entgegengehalten, es sei nicht ausreichend gesichert, dass das Kind eine ungestörte Beziehung zu seiner Wunschmutter aufbauen könnte.

Eine Reihe von europäischen Ländern sehen ein vollständiges Verbot der Leihmutterchaft vor. Hierzu gehören Dänemark, Frankreich, Italien, Norwegen, Österreich, Polen, die Schweiz, Slowenien und Spanien. In vielen Ländern ist der Verstoß strafbewehrt, unterschiedlich ist allerdings, welche der Beteiligten sich strafbar machen, wenn gegen das Verbot verstoßen wird.

In Belgien, England und Wales, Griechenland, den Niederlanden und Portugal ist die Leihmutterchaft unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, allerdings nur dann, wenn sie nicht auf kommerzieller Basis angeboten wird. Letzteres ist demgegenüber in Georgien, der Russischen Föderation und der Ukraine erlaubt.

In Indien hatte sich bis vor wenigen Jahren ein sog. „Leihmutter-Tourismus“ entwickelt, da viele kinderlose Paare aus dem Ausland die dortigen Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Leihmüttern nutzen wollten. Inzwischen liegen Reformvorschläge vor, die das Ziel verfolgen, die Regelungen in Indien einzuschränken. In den USA ist die Rechtslage in den Bundesstaaten ganz unterschiedlich und wird deshalb in dieser Arbeit am Beispiel einiger ausgewählter Bundesstaaten aufgezeigt. Demgegenüber ist die Leihmutter in Kanada landesweit grundsätzlich zulässig - für heterosexuelle wie auch homosexuelle Paare -, die kommerzielle Leihmutter ist allerdings verboten. In Australien ist sie ebenfalls erlaubt und in einzelnen Bundesstaaten auf die nichtkommerzielle Leihmutter beschränkt.

2. Die Rechtslage in Deutschland im Überblick

Die deutsche Rechtsordnung steht der Leihmutter ablehnend gegenüber, verbietet sie aber nicht direkt und generell, sondern versucht, sie – offenbar unter dem Eindruck ausländischer Fehlentwicklungen in den achtziger Jahren – mit rechtlichen Hürden zu unterbinden. Insgesamt ist festzustellen, dass der Gesetzgeber eine klare Wertentscheidung gegen die Möglichkeit der Leihmutter in Deutschland getroffen hat.

2.1. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2746), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2011 (BGBl. I S. 2228), § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 und 7 sowie Abs. 2 und 3; abrufbar im Internet unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/eschg/ESchG.pdf>.
- Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), §§ 13a bis 13d und §§ 14, 14b; abrufbar im Internet unter: https://www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/AdVermiG.pdf.
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), §§ 1591 ff. ; abrufbar im Internet unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BGB.pdf>.

2.2. Verbote nach dem Embryonenschutzgesetz

2.2.1. Allgemeines

Eine umfassende gesetzliche Regelung der Nutzung reproduktionsmedizinischer Verfahren ist in Deutschland bisher nicht erfolgt. Nur in vereinzelten Bereichen ist der Gesetzgeber tätig geworden, insbesondere um bestimmte, als missbräuchlich angesehene Anwendungsmöglichkeiten der Reproduktionsmedizin und Humangenetik zu verbieten. Diese Verbote sind vor allem im „Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG)“ geregelt, das als strafrechtliches Nebengesetz konzipiert ist. Nach dem in § 3 Strafgesetzbuch (StGB) verankerten Territorialitätsprinzip und mangels einer Ausnahmeregelung in den §§ 5 bis 7 StGB gelten die im ESchG geregelten strafrechtlichen Verbote allerdings nur für die im Inland begangenen Taten. Eines der

Ziele des ESchG ist die Verhinderung der Mitwirkung an der Entstehung sog. gespaltenen Mutterschaften, bei denen die genetische und die austragende Mutter nicht identisch sind, sowie der Durchführung einer künstlichen Befruchtung bei einer Frau, die als sog. Ersatz- bzw. Leihmutter bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen (vgl. BT-Drs. 11/5460, S. 1 f.)

2.2.2. Das allgemeine Verbot der künstlichen Befruchtung einer Leihmutter

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 ESchG wird mit Freistrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer es unternimmt, bei einer Frau, welche bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen, eine künstliche Befruchtung durchzuführen oder auf sie einen menschlichen Embryo zu übertragen. Die Vorschrift soll der Gesetzesbegründung zufolge dem Entstehen von Leihmutterchaften bereits im Vorfeld begegnen (vgl. BT-Drs. 11/5460, S. 9). Auch wenn die Vermeidung der Leihmutterchaft insgesamt eines der Ziele des ESchG darstellt, wird die Leihmutterchaft als solche durch das Verbot der künstlichen Befruchtung einer Leihmutter nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 ESchG aber nicht verboten. Der Gesetzgeber hat vielmehr einen indirekten Ansatz gewählt, indem er bei dem Akt der künstlichen Befruchtung ansetzt, jede Form der medizinischen Assistenz und Mitwirkung in diesem Zusammenhang strafrechtlich sanktioniert und so der Leihmutterchaft die Grundlage entzieht. Hierdurch werden der Leihmutterchaft enge rechtliche Grenzen gesteckt. Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Nr. 7 ESchG bildet damit den gesetzlichen Grundpfeiler zur Verhinderung von Leihmutterchaften.

2.2.3. Die speziellen Verbote der Verwendung einer fremden Eizelle im Rahmen der künstlichen Befruchtung

Neben das Verbot der künstlichen Befruchtung einer Leihmutter nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 ESchG treten bei Leihmutterchaften, bei denen nicht die Eizellen der Leihmütter verwendet werden, die Straftatbestände des ESchG, die primär allgemein der Vermeidung gespaltenen Mutterschaften dienen. Die gespaltenen Mutterschaft bedeutet im Kern, dass eine befruchtete fremde Eizelle ausgetragen wird. Gespaltenen Mutterschaften sollen dadurch vermieden werden, dass jegliche Form der Eizellspende bzw. der Verwendung einer fremden Eizelle untersagt wird. So sollen auch Leihmutterchaften schon „im Vorfeld“ unterbunden werden (vgl. BT-Drs. 11/5460, S. 8).

Als negative Folgen einer gespaltenen Mutterschaft werden seelische Konflikte bzw. Beeinträchtigungen sowie Identitätsprobleme der betroffenen Kinder befürchtet, wenn sie erfahren, dass die Frau, die sie zur Welt gebracht hat, nicht mit ihrer genetischen Mutter identisch ist (vgl. BT-Drs. 11/5460, S. 7 und BT-Drs. 11/4154, S. 6 f.). Schutzgut der speziellen Verbote der Verwendung einer fremden Eizelle im Rahmen der künstlichen Befruchtung ist daher das Kindeswohl. Allerdings räumt der Gesetzgeber offen ein, es lägen – bezogen auf das Jahr 1990 – keine empirischen Erkenntnisse darüber vor, wie junge Menschen – etwa in der Pubertätszeit – seelisch den Umstand verarbeiten würden, dass zwei Mütter ihre Existenz mitbedingt hätten. Das Kind werde entscheidend sowohl durch die von der genetischen Mutter stammenden Erbanlagen als auch durch die enge während der Schwangerschaft bestehende Bindung zwischen ihm und der austragenden Mutter geprägt. Unter diesen Umständen liege die Annahme nahe, dass dem jungen Menschen, der sein Leben gleichsam drei Elternteilen zu verdanken habe, die eigene Identitätsfindung wesentlich erschwert sein werde. Eine zusätzliche Belastung für das Kind sei zudem dann möglich, wenn zwar die Empfängerin der Eispende in der Lage sei, ein Kind zu gebären, der Spenderin selbst aber trotz künstlicher Befruchtung eine Schwangerschaft versagt geblieben sei. Wenn die Spenderin in einem solchen Fall versuche, auf das ihr „genetisch zugehörige“, aber einer anderen

Frau „gehörende“ Kind Einfluss zu nehmen, ließen sich „erhebliche seelische Konflikte“ für das Kind jedenfalls nicht ausschließen (Vgl. BT-Drs. 11/5460, S. 7). Soweit die Eizellenübertragung durch eine Eierstocktransplantation vorgenommen werde, verstärkten sich die vorgenannten Bedenken noch dadurch, dass das Kind zusätzlich mit der Tatsache konfrontiert werde, dass seine genetische Mutter zum Zeitpunkt seiner Erzeugung bereits verstorben war. Wie es die Tatsache verkräften könne, genetisch von einer Toten abzustammen, sei eine Frage, die bisher ebenfalls unbeantwortet sei (vgl. BT-Drs. 11/5460, S. 7 f.). In Anbetracht all dieser ungeklärten Fragen könne – so wird in der Begründung zum Entwurf des ESchG abschließend ausgeführt – das Risiko negativer Auswirkungen einer gespaltenen Mutterschaft nicht in Kauf genommen werden (vgl. BT-Drs. 11/5460, S. 7).

Die maßgeblichen Straftatbestände, mit denen jegliche Form der Eizellspende bzw. der Verwendung einer fremden Eizelle untersagt wird, um gespaltene Mutterschaften zu vermeiden, finden sich in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 ESchG. Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 1 ESchG verbietet es, auf eine Frau eine fremde unbefruchtete Eizelle zu übertragen. Dies betrifft die Verwendung einer Eizellenspende mit dem Ziel einer anschließenden intrakorporalen Befruchtung. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESchG wird außerdem derjenige bestraft, der es unternimmt, eine Eizelle zu einem anderen Zweck künstlich zu befruchten, als eine Schwangerschaft der Frau herbeizuführen, von der die Eizelle stammt. Dieser Straftatbestand erfasst jede Form der künstlichen Befruchtung, also die häufigen Verfahren der extrakorporalen Befruchtung, beispielsweise durch In-vitro-Fertilisation, aber auch der intrakorporalen Befruchtung. Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 ESchG erstreckt dieses Verbot bereits auf den Zeitraum vor der tatsächlichen Befruchtung, nämlich auf die Erzeugung der entsprechenden Vorkerne (vgl. BT-Drs. 11/5460, S. 9). Nach der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 6 ESchG ist es schließlich auch untersagt, einer Frau einen Embryo vor Abschluss seiner Einnistung in der Gebärmutter zu entnehmen, um diesen auf eine andere Frau zu übertragen. Hierdurch soll die Spende einer bereits im Körper der Spenderin befruchteten Eizelle –also eine Embryonenspende – verhindert werden. Mit den vorgenannten Straftatbeständen des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 ESchG wird der Einsatz einer fremden Eizelle im Rahmen der künstlichen Befruchtung lückenlos verboten. Wie bereits bei dem allgemeinen Verbot der künstlichen Befruchtung einer Leihmutter ist jedoch hervorzuheben, dass die Eizellenspende an sich nicht verboten wird. Lediglich die medizinischen Eingriffe, die für eine Schwangerschaft unter Verwendung einer Eizellenspende notwendig wären, werden verboten.

2.2.4. Beschränkung der gesetzlichen Verbote auf Ärzte und Naturwissenschaftler

Normadressaten des ESchG sind überwiegend Ärzte und Naturwissenschaftler (vgl. BT-Drs. 11/5460, S. 7). Verbote der Leihmutterschaft und Eizellenspende gegenüber Leihmüttern und Spenderinnen bestehen demgegenüber nicht. Dies ergibt sich auch aus den Regelungen in § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ESchG, die im Rahmen der Eizellenspende für die Spenderin und die Empfängerin der Eizelle sowie im Rahmen der Leihmutterschaft für die Leihmutter und die Wunscheltern einen persönlichen Strafausschlussgrund beinhalten. Als Grund für die Straffreiheit der Frauen, von denen in den Fällen der Ei- und Embryonenspende die entsprechenden Eizellen oder Embryonen herrühren, wird angeführt, dass diese Frauen oft aus altruistischen Motiven handelten. Im Interesse des Rechtsgüterschutzes genüge es, diejenigen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, die als Ärzte, Biologen oder als Angehörige der Heilhilfsberufe die neuen Techniken der Fortpflanzungsmedizin anwendeten und in der Lage seien, die negativen Folgen eines Missbrauchs dieser Techniken in ihrer vollen Tragweite zu erkennen (vgl. BT-Drs. 11/5460, S. 9). Aus diesem Grunde erscheint es dem Gesetzgeber auch nicht angezeigt, nach § 1 Abs. 1 Nr. 7

ESchG diejenigen Frauen zu bestrafen, die sich als Leihmutter zur Austragung eines Kindes für Dritte bereit erklärt haben. Häufig würden sie nicht im Voraus übersehen, in welche Konfliktsituationen sie selbst geraten können, wenn sie im Verlauf der Schwangerschaft eine zunehmende innere Bindung zu dem Kind gewannen. Entschieden sie sich, das Kind nicht an die Wunscheltern herauszugeben, so liege es schon im Interesse des Kindes, dass kein Strafverfahren gegen sie durchgeführt werde. Ähnliches gelte für die Wunscheltern. Komme es im Einzelfall zu der gewünschten Adoption des Kindes, so könne sich auch hier ein Strafverfahren nur nachteilig auf dessen Entwicklung auswirken. Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass die Wunscheltern in vielen Fällen zur Erfüllung eines in dieser Form „zwar nicht billigenwerten“, aber zumindest doch „verständlichen Wunsches“ nach dem „eigenen“ Kind gehandelt hätten (vgl. BT-Drs. 11/5460, S. 9 f.).

2.2.5. Weitere Einschränkungen der Reichweite der gesetzlichen Verbote

Die Reichweite der gesetzlichen Verbote wird noch deutlicher, wenn man sich klar macht, welche Tatbestände von ihnen nicht erfasst werden. Während die Eizellenspende als Ursache einer gespaltenen Mutterschaft umfassend verhindert werden soll, finden sich im ESchG keine Regelungen zur Herkunft des verwendeten Samens bzw. der Zulässigkeit der Samenspende. Zumindest auf der Ebene des ESchG steht dem Einsatz von Spendersamen bei der künstlichen Befruchtung grundsätzlich nichts entgegen. Gewisse Beschränkungen bezüglich der Herkunft des Samens bestehen nur insoweit, als gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ESchG der Samen eines Toten nicht verwendet werden darf. Samen- und Eizellenspende werden im ESchG mithin gänzlich verschieden behandelt. Offenbar geht der Gesetzgeber davon aus, dass für ein Kind das Auseinanderfallen der genetischen und sozialen oder biologischen Mutter schädlich ist, die Abweichung zwischen genetischer und sozialer Vaterschaft hingegen nicht. Da die Leihmutterschaft als solche nirgends unmittelbar für rechtswidrig erklärt wird, sondern nur die medizinische Assistenz in jeder Form, ist darüber hinaus auch die durch natürliche Zeugung begründete Leihmutterschaft, obwohl doch moralisch eher problematisch, rechtlich nicht zu beanstanden. Des Weiteren sind künstliche Befruchtungen, also Inseminationen, die die Leihmutter bei sich selbst vornimmt, zwar nicht erlaubt, aber straffrei (§ 11 Abs. 2 ESchG).

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass – auch wenn das ESchG die Leihmutterschaft an sich nicht verbietet – jegliche Methoden der assistierten Reproduktion strafrechtlich untersagt werden, die zu einer Leihmutterschaft führen können.

2.3. Verbote nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz

Neben die Verbote des ESchG tritt das „Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG), das der Leihmutterschaft weitere Hindernisse in den Weg stellt. Gemäß § 13c AdVermiG ist die Vermittlung von Leihmüttern untersagt. Nach der Legaldefinition in § 13b Satz 1 AdVermiG ist die Leihmuttervermittlung das Zusammenführen von Personen, die das aus einer Leihmutterschaft entstandene Kind annehmen wollen, mit einer Frau, die zur Übernahme einer Leihmutterschaft bereit ist. Leihmuttervermittlung ist gemäß § 13b Satz 2 AdVermiG auch der Nachweis der Gelegenheit zu einer Leihmutterschaftsvereinbarung im Sinne des § 13a AdVermiG. Das Verbot der Leihmuttervermittlung ist nach § 14b Abs. 1 AdVermiG strafbewehrt und gilt für altruistische

wie gewerbliche Leihmuttervermittlung, wobei für die entgeltliche und gewerbsmäßige bzw. geschäftsmäßige Vermittlung gemäß Abs. 2 eine Strafschärfung gilt. Ebenso wie im ESchG machen sich die Leihmutter und die Wunscheltern jedoch nicht strafbar (§ 14b Abs. 3 AdVermiG).

Nach § 13d AdVermiG ist es neben der Vermittlung auch untersagt, Leihmütter oder Wunscheltern durch öffentliche Erklärungen, insbesondere durch Zeitungsanzeigen oder Zeitungsberichte, zu suchen oder anzubieten. Auch hier wird die Leihmutterschaft selbst zwar nicht verboten, es wird jedoch versucht, ein Zusammentreffen von potenziellen Leihmüttern und Wunscheltern zu erschweren, um Leihmutterschaften nicht Vorschub zu leisten (vgl. BT-Drs. 11/4154, S. 9). Wer entgegen dem Anzeigenverbot nach § 13d AdVermiG durch öffentliche Erklärungen Leihmütter oder Wunscheltern sucht oder anbietet, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c und Abs. 3 AdVermiG). Finden Leihmutter und Wunscheltern privat zusammen, so greift das AdVermiG nicht.

2.4. Vorschriften im Abstammungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches

Ergänzt werden die Verbote des ESchG und AdVermiG durch die abstammungsrechtlichen Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

2.4.1. Die rechtliche Mutterschaft

Bis zum 1. Juli 1998 kannte die deutsche Rechtsordnung keine Vorschrift zur Regelung der mütterlichen Abstammung. Bis dahin galt gewohnheitsrechtlich der römischrechtliche Grundsatz „mater semper certa est“, dem unausgesprochen die Identität der Frau, von der die Eizelle abstammt, mit der Frau, die das Kind gebiert, zugrunde lag. Seitdem moderne Fortpflanzungs- und Befruchtungstechniken es nunmehr aber ermöglichen, im Wege der Eizellen- oder Embryonenspende genetisch fremdes Erbgut auszutragen und zu gebären, stellt sich zwangsläufig die Frage, wer als Mutter im Rechtssinne anzusehen ist, wenn nicht die genetische Mutter das Kind zur Welt bringt. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Leihmutter eine befruchtete Eizelle der Wuschmutter austrägt.

Die Vorschrift des § 1591 BGB, die im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in das BGB eingefügt wurde, stellt nunmehr klar, dass Mutter eines Kindes im Rechtssinne allein und unverrückbar die Frau ist, die das Kind geboren hat – also die biologische (Geburts-) Mutter und zwar selbst dann, wenn sie lediglich die befruchtete Eizelle einer anderen Frau austrägt. Dies hat zur Folge, dass die Leihmutter gemäß § 1591 BGB immer (rechtliche) Mutter des Kindes ist. Ihr Status hat Wirkung für alle Rechtsgebiete und gilt auch für die Verwandten der Geburtsmutter. Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs zur Reform des Kindschaftsrechts dient die abstammungsrechtliche Regelung in § 1591 BGB auch der Verhinderung von Leihmutterschaften (vgl. BT-Drs. 13/4899, S. 82). Ausgangspunkt dieser Regelung sei – so wird in der Entwurfsbegründung ausgeführt – die Überlegung, dass es eine „gespaltene Mutterschaft“ im Interesse des Kindes nicht geben soll. Bei der Entscheidung über die Mutterschaft der genetischen oder der biologischen Mutter im familienrechtlichen Sinne müsse der Gesichtspunkt ausschlaggebend sein, dass nur die gebärende Frau zu dem Kind während der Schwangerschaft sowie während und unmittelbar nach der Geburt eine körperliche und psychosoziale Beziehung habe. Die Klarstellung der Mutterschaft im Zivilrecht sei notwendig geworden, um eine durch die Ei- oder Embryonenspende entstandene Regelungslücke zu schließen, und erscheine – trotz der öffentlich-rechtlichen Verbotsvorschriften im ESchG und AdVermiG – auch im Hinblick auf

die Fälle geboten, in denen eine Eispende entweder im Ausland oder verbotenerweise im Inland vorgenommen werde (vgl. BT-Drs. 13/4899, S. 82).

Konsequenz der Vorschrift des § 1591 BGB ist, dass eine genetische Verwandtschaft zwischen Mutter und Kind für die rechtliche Beurteilung der Mutterschaft irrelevant ist und das Leitmotiv „mater semper certa est“ perpetuiert wird. Mutter im Sinne des Gesetzes ist nur die gebärende Frau. Die Möglichkeit eines Statusverfahrens, wie etwa die Anfechtungsmöglichkeit der Vaterschaft, existiert nicht. Für die genetische Mutter verbleibt deshalb nur die Möglichkeit, eine abstammungsgerechte Zuordnung über eine Adoption zu erreichen. Hierfür sind der Wunschmutter nach derzeitiger Rechtslage enge rechtliche Grenzen gesetzt:

Der Status der rechtlichen Mutterschaft kann im Wege der Adoption nur dann auf die Wunschmutter übergehen, wenn dies zum Wohl des Kindes „erforderlich“ ist (§ 1741 Abs. 1 Satz 2 BGB). Nach der allgemeinen Regel des § 1741 Abs. 1 Satz 1 BGB ist die Annahme als Kind zwar bereits zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes „dient“ und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Wer an einer gesetzes- oder sittenwidrigen Vermittlung oder Verbringung eines Kindes zum Zweck der Annahme mitgewirkt oder einen Dritten hiermit beauftragt oder hierfür belohnt hat, soll ein Kind aber nur dann annehmen, wenn dies zum Wohl des Kindes „erforderlich“ ist (§ 1741 Abs. 1 Satz 2 BGB). Der Maßstab für die Zulässigkeit der Annahme als Kind wird also von „dem Wohl des Kindes dienlich“ auf „zum Wohl des Kindes erforderlich“ verschärft. Nach ganz herrschender Meinung findet die Vorschrift des § 1741 Abs. 1 Satz 2 BGB auch bei Durchführung einer Leihmutterschaft Anwendung, weil leihmutterschaftliche Absprachen im Hinblick auf die oben genannten Regelungen im ESchG und AdVermiG wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot gemäß § 134 BGB nichtig sind, selbst wenn sich das strafrechtliche Verbot des § 1 Abs. 1 Nr. 7 ESchG nur an den Arzt, nicht hingegen an die Leihmutter oder die Wunscheltern richtet. Sie vermitteln daher weder einen Anspruch auf Abgabe noch umgekehrt auf Annahme des Kindes. Die Voraussetzungen des § 1741 Abs. 1 Satz 2 BGB sind darüber hinaus auch deshalb erfüllt, weil schuldrechtliche Vereinbarungen der Wunschmutter bzw. der Wunscheltern mit der Leihmutter über die Abgabe bzw. Abnahme des Kindes gemäß § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig und daher nichtig sind, da das gewünschte Kind zum Gegenstand eines Geschäfts gemacht und dadurch gewissermaßen zu einer Handelsware degradiert wird. Darüber hinaus bestimmt § 1747 Abs. 2 Satz 1 BGB, dass die zur Annahme eines Kindes nach § 1747 Abs. 1 Satz 1 BGB erforderliche Einwilligung der Eltern ohnehin nicht wirksam abgegeben werden kann, bevor das Kind acht Wochen alt ist – vor der Zeugung bzw. Geburt ist dies also nicht möglich.

2.4.2. Die rechtliche Vaterschaft

Die rechtliche Vaterschaft bestimmt sich nach den Regelungen des § 1592 BGB. Bei einem durch eine verheiratete Leihmutter geborenen Kind gilt nach § 1592 Nr. 1 BGB kraft gesetzlicher Vermutung grundsätzlich ihr Ehemann als Vater des Kindes. Doch kann der Wunschvater die Vaterschaft anfechten, wenn das Kind genetisch von ihm abstammt, etwa, weil sein Samen verwendet wurde, um die der Leihmutter eingepflanzte Eizelle zu befruchten. Ist die Leihmutter dagegen nicht verheiratet, besteht für den Wunschvater des Kindes nach § 1592 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 1594 ff. BGB die Möglichkeit, das Kind anzuerkennen. Die Anerkennung ist dabei unabhängig von einer genetischen Abstammung möglich, bedarf nach § 1595 Abs. 1 BGB aber der Zustimmung der Leihmutter. Darüber hinaus besteht für den Wunschvater die Möglichkeit, die Vaterschaft gerichtlich gem. § 1592 Nr. 3 in Verbindung mit § 1600d BGB feststellen zu lassen.

2.5. Weiterführende Literatur zur derzeitigen Rechtslage in Deutschland

Lammers, Roman, Leihmutterschaft in Deutschland – Rechtfertigen die Menschenwürde und das Kindeswohl ein striktes Verbot?, Peter Lang GmbH, Internationaler Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Warschau/Wien, 2017, Auszug, hier: Zweiter Teil: Leihmutterschaft in der Gegenwart, A. Leihmutterschaft de lege lata, S. 49-82.

Anlage 1

Lederer, Nadine, Grenzenloser Kinderwunsch – Leihmutterschaft im nationalen, europäischen und globalen rechtlichen Spannungsfeld, Peter Lang GmbH, Internationaler Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Warschau/Wien, 2016, Auszug, hier: § 3: Die Leihmutterschaft weltweit im Überblick: Länderberichte und Bestandsaufnahme, A. Rechtslage in Deutschland, S. 38-47.

Anlage 2

Duden, Konrad, Leihmutterschaft im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht – Abstammung und ordre public im Spiegel des Verfassungs-, Völker- und Europarechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2015, Kapitel 1: Leihmutterschaft in Deutschland, S. 17-28.

Voss, Solvejg Sonja, Leihmutterschaft in Deutschland – Rechtliche Folgen und Verfassungsmäßigkeit des Verbotes, Verlag Dr. Kovac GmbH, Fachverlag für wissenschaftliche Literatur, Hamburg 2015, 1. Teil: Grundlagen, C. Gesetzliche Regelungen die Leihmutterschaft betreffend in Deutschland, S. 27-56.

Diel, Alexander, Leihmutterschaft und Reproduktionstourismus, Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2014, 3. Teil: Die Leihmutterschaft in der deutschen Rechtsordnung, S. 66-134.

Mayer, Claudia, Ordre public und Anerkennung der rechtlichen Elternschaft in internationalen Leihmutterschaftsfällen, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ) Band 78 (2014), S. 551, 563-568.

Gerecke, Martin/Valentin Julia Maria, Kinder auf Bestellung – „Geliehene Mütter“ und ihre rechtliche Behandlung im europäischen Vergleich, in: Gedächtnisschrift für Jörn Eckert – 15. Mai 1954 bis 21. März 2006, herausgegeben von Hoyer, Andreas/Hattenhauer, Hans u. a. , Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2008, S. 233-250 (zur Rechtslage in Deutschland vgl. die Ausführungen auf den S. 235-239).

Anlage 3

Coester, Michael, Ersatzmutterschaft in Europa, in: Festschrift für Erik Jayme, Band 2, herausgegeben von Mansel, Heinz-Peter/Pfeiffer, Thomas u.a., Sellier, European Law Publishers GmbH, München 2004, S. 1243-1258 (zur Rechtslage in Deutschland vgl. die Ausführungen auf S. 1243-1252).

Anlage 4

3. Empirische Erkenntnisse zu den Auswirkungen einer gespaltenen Elternchaft auf das Kindeswohl

3.1. Meinungsstand in der Literatur

Der Gesetzgeber hat – wie oben bereits erwähnt – offen eingeräumt, die rechtliche Missbilligung der Leihmutterchaft mangels zum Zeitpunkt der Verabschiedung des ESchG vorhandener empirischer Erkenntnisse über die Auswirkungen einer gespaltenen Elternchaft auf das Wohl des Kindes auf „Annahmen“, „Bedenken“ und „Befürchtungen“ zu stützen. Dies wurde und wird in der Literatur teilweise kritisch beurteilt:

- Taupitz, Jochen, in: Embryonenschutzgesetz, Juristischer Kommentar mit medizinisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen, 2. Auflage, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2014, C. II. § 1 Abs. 1 Nr. 7 Rn. 10–19 (zu Ersatz- und Leihmutterchaft), § 1 Abs. 1 Nr. 1 Rn. 5–9 (zu gespaltenen Mutterchaft): Verbot der Ersatzmutterchaft verfassungsrechtlich kaum zu rechtfertigen (C. II. § 1 Abs. 1 Nr. 7 Rn. 19); Vorsorge vor einer Kindeswohlgefährdung eher durch geeignete Auswahl der Wunscheltern und durch deren ausführliche Beratung vor, während und nach einer fortpflanzungsmedizinischen Behandlung (C. II. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Rn. 7) sowie durch eine Beschränkung des Kreises der Ersatzmütter auf solche Frauen, die bereits ein eigenes Kind haben (C. II. § 1 Abs. 1 Nr. 7 Rn. 13).
- Fechner, Erich, in: Günther, Hans-Ludwig/Keller, Rolf, Fortpflanzungsmedizin und Humangenetik – strafrechtliche Schranken?, Tübinger Beiträge zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen, 2. Auflage, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 1991, S. 37, 55: keinerlei Untersuchungen oder Gutachten vorhanden, die eine Schädigung des Kindes belegen; das Wohl des von einer Leihmutter ausgetragenen Kindes sei bei weitem weniger beeinträchtigt als dasjenige eines unerwünschten Kindes.

Teilweise wurden die Bedenken des Gesetzgebers in der Literatur jedoch auch geteilt:

- Lehmann, Michaela, Die In-vitro-Fertilisation und ihre Folgen – Eine verfassungsrechtliche Analyse, Verlag Peter Lang GmbH, Frankfurt am Main 2007, S. 180 (zum Kindeswohl vgl. S. 169–181): Der Schutz der Würde und des Wohls des Kindes erfordere es, Leih- und Ersatzmutterchaften auszuschließen; der Bruch der pränatalen Beziehung zwischen austragender Mutter und Kind einerseits, das zwiespältige Verhältnis zwischen ihnen aufgrund der Verpflichtung zur Abgabe des Kindes nach der Geburt andererseits gefährdeten das Wohl des Kindes.
- Maier, Barbara, in: Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.), Fortpflanzungsmedizin in Deutschland, Wissenschaftliches Symposium des Bundesministeriums für Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Robert-Koch-Institut vom 24. bis 26. Mai 2000 in Berlin, Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden 2001, S. 86, 92: Ob es der Ersatzmutter gelingen wird, sich von dem in ihr herangewachsenen Kind zu trennen, hänge von gewissen persönlichen Voraussetzungen ab – ob sie verheiratet ist und weitere Kinder hat, ob sie aus finanziellen oder altruistischen Gründen gehandelt hat – und sei in keinem Fall sicher vorhersehbar; ob es der Wunschmutter, bei der eine Beziehungsaufnahme zum Kind während der Schwangerschaft (sog. „Bonding“) nicht stattgefunden hat, gelingen wird, eine Beziehung zum Kind aufzubauen, sei ebenfalls ungewiss.

-
- Keller, Rolf, in: Keller/Günther/Kaiser, Embryonenschutzgesetz, Kommentar zum Embryonenschutzgesetz, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1992, § 1 Abs. 1 Nr. 7 Rn. 16: Das Wissen um die spätere Überlassung des geborenen Kindes an Dritte könne sich für die Entwicklung des Kindes im Mutterleib nachteilig auswirken; erst recht gelte dies für die Trennung von Mutter und Kind nach dessen Geburt.
 - Dietrich, Silvia, Mutterschaft für Dritte – Rechtliche Probleme der Leihmutterschaft unter Berücksichtigung entwicklungspsychologischer und familiensoziologischer Erkenntnisse und rechtsvergleichender Erfahrungen, Verlag Peter Lang GmbH, Frankfurt am Main 1989, S. 297 (zu Qualität der postnatalen Eltern-Kind-Beziehung bei Leihmutterschaftsverhältnissen und Entwicklungsbedingungen des Kindes vgl. S. 249 ff.; zur postnatalen Trennung und deren Auswirkungen auf das Kind aus entwicklungspsychologischer Sicht vgl. S. 274 ff.): Gefahren der Störung des sog. Urvertrauens des Kindes und einer nachhaltigen Identitätskrise; kindliche Schäden seien bei der Abwicklung von Leihmutterschaftsverhältnissen „geradezu vorprogrammiert“.

3.2. Neuere empirische Erkenntnisse

3.2.1. Langzeitstudie an der Universität Cambridge

Mittlerweile liegen Ergebnisse einer Langzeitstudie von Forschern der Universität Cambridge vor. Die Studie verlief bisher, in den vergangenen 14 Jahren, in sechs Phasen:

- 1) Kindesalter 1 Jahr: Golombok, Susan/Lycett, Emma et al., Emma, Parenting infants conceived by gamete donation, in: Journal of Family Psychology 2004, Vol. 18, No. 3, 443-452; Golombok, Susan/Murray, Clare/Jadva, Vasanti/MacCallum, Fiona & Lycett, Emma, Families created through surrogacy arrangements: Parent-child relationships in the 1st year of life, in: Developmental Psychology 2004, Vol. 40, No. 3, 400-411.
- 2) Kindesalter 2 Jahre: Golombok/Jadva/Lycett/Murray & MacCallum, Families created by gamete donation: follow-up at age 2, in: Human Reproduction 2005, Vol. 20, No. 1, 286-293; Golombok/MacCallum/Murray/Lycett & Jadva, Surrogacy families: Parental functioning, parent-child relationships and children's psychological development at age 2, in: Journal of Child Psychology & Psychiatry 2006, Vol. 47, No. 2, 213-222.
- 3) Kindesalter 3 Jahre: Golombok/Murray/Jadva et al., Non-genetic and non-gestational parenthood: consequences for parent-child relationships and the psychological well-being of mothers, fathers and children at age 3, in: Human Reproduction 2006, Vol. 21, No. 7, 1918-1924.
- 4) Kindesalter 7 Jahre: Golombok/Readings/Blake/Casey/Marks et al., Families created through surrogacy: Mother-child relationships and children's psychological adjustment at age 7, in: Developmental Psychology 2011, Vol. 47, No. 6, 1579-1588; Golombok/Readings/Blake/Casey/Mellish et al., Children conceived by gamete donation: Psychological adjustment and mother-child relationships at age 7, in: Journal of Family Psychology 2011, Vol. 25, No. 2, 230-239.
- 5) Kindesalter 10 Jahre: Golombok/Blake/Casey/Roman & Jadva, Children born through reproductive donation: a longitudinal study of psychological adjustment, in: Journal of Child Psychology and Psychiatry 2013, Vol. 54, No. 6, 653-660.

- 6) Kindesalter 14 Jahre: Golombok/Ilioi/Blake/Roman & Jadv, A Longitudinal Study of Families Formed Through Reproductive Donation: Parent-Adolescent Relationships and Adolescent Adjustment at Age 14, in: *Developmental Psychology* 2017, Vol. 53, No. 10, 1966-1977.

An der sechsten Phase der Langzeitstudie nahmen insgesamt 87 Familien mit einem Kind teil, das unter Zuhilfenahme reproduktionsmedizinischer Maßnahmen geboren worden war, darunter 32 Samenspenden, 27 Eizellspenden und 28 Leihmutterchaften, wobei in zehn Fällen der Leihmutterchaft eine Eizellspende durch die Wunschmutter erfolgt war. Die Vergleichsgruppe bildeten 54 Familien, deren Kind auf natürlichem Wege geboren worden war. Die Kinder waren zum Zeitpunkt der Untersuchung 14 Jahre alt und damit im für ihre Identitätsfindung besonders relevanten Übergang zum Jugendalter begriffen.

Nach eigenen Angaben der Forscher handele es sich bei der Langzeitstudie um die einzige weltweit, die die Entwicklung der Eltern-Kind-Beziehung zwischen Wunscheltern und von einer Leihmutter ausgetragenem Kind untersucht. Darüber hinaus berücksichtige sie als erste Studie in diesem Bereich auch Angaben der Kinder selbst. Diese füllten standardisierte Fragebögen aus und nahmen zusammen mit ihrer Wunschmutter an einer Interaktionsübung teil. Neben einer Berücksichtigung der Ergebnisse einer Lehrerbefragung zeichnet sich die Studie auch durch die Einbeziehung von Kinderpsychiatern aus, deren Beurteilung in Unkenntnis der Umstände der Familiengründung erfolgte. Limitierungen der Aussagekraft der Studie folgen dagegen zum einen aus der geringen Fallzahl, die überdies innerhalb der Leihmutterchaftsfamilien eine Differenzierung zwischen solchen mit und solchen ohne genetische(r) Abstammung des Kindes von der Wunschmutter nicht zuließ, und zum anderen aus einer geringen Rücklaufquote der Lehrerfragebögen.

Die sechste Phase der Langzeitstudie brachte folgende Ergebnisse hervor: Die Befürchtung, die unter Zuhilfenahme reproduktionsmedizinischer Maßnahmen geborenen Kinder seien in besonderem Maße dem Risiko psychischer Probleme während der Pubertät ausgesetzt, hätte sich nach Angaben der Forscher nicht bestätigt. Unterschiede in Bezug auf Anpassung, Wohlbefinden und Selbstwertgefühl der Kinder seien im Vergleich zu den auf natürlichem Wege gezeugten und geborenen Kindern nicht festzustellen. Die Qualität der Mutter-Kind-Beziehung zwischen den Wunschmüttern und ihren von einer Leihmutter ausgetragenem Kindern sei als positiv zu bewerten. Soweit Unterschiede in der Qualität der Mutter-Kind-Beziehung – größere Akzeptanz durch die heranwachsenden Kinder, geringere Probleme innerhalb der Familie – festzustellen seien, übertreffe diejenige zwischen den Wunschmüttern und ihren von Leihmüttern geborenen Kindern die Qualität der Beziehung zwischen den Müttern und ihren Kindern, die aus einer Gameten-, insbesondere einer Eizellspende resultierten.

Es sei daher zu schlussfolgern, dass das Fehlen einer genetischen Verbindung zwischen Mutter und Kind eine weniger positive Mutter-Kind-Beziehung zur Folge haben könne, wohingegen das Fehlen einer Verbindung von Mutter und Kind durch die Schwangerschaft keine nachteiligen Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes habe.

3.2.2. Weitere Studien

Neben der genannten Langzeitstudie von Golombok et al. gibt es bis dato nur wenige weitere Studien, die sich mit der (psychischen) Gesundheit von durch Leihmütter ausgetragenem Kindern befassen:

-
- Shelton, Katherine et al., Examining differences in psychological adjustment problems among children conceived by assisted reproductive technologies, in: *International Journal of Behavioral Development* 2009, Vol. 33, No. 5, 385-392: 21 Leihmutterfamilien von insgesamt 769 befragten Familien (Vereinigtes Königreich Großbritannien); Befragung (lediglich) der Wunschkinder und -väter (zugleich genetische Eltern); Kinder im Alter von 5 bis 9 Jahren; keine Unterschiede in Bezug auf die psychische Verfassung zu natürlich gezeugten und geborenen Kindern feststellbar.
 - Zu Erkenntnissen aus Untersuchungen gesundheitlicher Daten von Leihmutterkindern vgl. Serafini, Paulo, Outcome and follow-up of children born after IVF-surrogacy, in: *Human Reproduction Update* 2001, Vol. 7, No. 1, 23-27.
 - Vgl. auch die Zusammenfassung der Ergebnisse der genannten Studien durch Söderström-Anttila, Viveca et al., Surrogacy: outcomes for surrogate mothers, children and the resulting families – a systematic review, in: *Human Reproduction Update* 2016, Vol. 22, No. 2, 260-276, (zu den Auswirkungen einer Leihmutterchaft auf die psychische Entwicklung des Kindes vgl. S. 264, 268, 271 Table V, 273): Es bestehe die Möglichkeit, dass die Familien und Kinder, die an den Studien aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien (Golombok et al., 2004-2017; Shelton et al., 2009) teilgenommen haben, nicht repräsentativ seien; es handele sich allerdings nach derzeitigem Stand um die größten und repräsentativsten Samples; weiterhin fehle es bislang gänzlich an Studien zu den Auswirkungen kommerzieller länderübergreifender Leihmutterchaften auf die Beteiligten sowie zu den Auswirkungen von Leihmutterchaften auf Kinder, die mit homosexuellen Wunschvätern aufwachsen.
 - Zu Studienergebnissen des niederländischen Zentrums für IVF-Leihmutterchaften vgl. Dermout, Sylvia/van de Wiel, Harry/Heintz, Peter/Jansen, Kees/Ankum, Willem, Non-commercial surrogacy: an account of patient management in the first Dutch Centre for IVF Surrogacy, from 1997 to 2004, in: *Human Reproduction* 2010, Vol. 25, No. 2, 443-449 und Lammers, Roman, Leihmutterchaft in Deutschland – Rechtfertigen die Menschenwürde und das Kindeswohl ein striktes Verbot?, Verlag Peter Lang GmbH, Internationaler Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main 2017, S. 119 f. (**Anlage 1**): Weder bei den Eltern noch bei den Kindern seien Fehlentwicklungen zutage getreten; dies sei nach Angaben der Forscher hauptsächlich auf strikte Vorgaben für die Aufnahme in das Leihmutterprogramm zurückzuführen.

3.2.3. Reaktionen in der Literatur auf die neueren empirischen Erkenntnisse

Die vorstehend genannten neueren empirischen Erkenntnisse werden teils zum Anlass genommen, die früheren Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen einer Leihmutterchaft auf das Kindeswohl fallen zu lassen:

- Lammers, Roman, Leihmutterchaft in Deutschland – Rechtfertigen die Menschenwürde und das Kindeswohl ein striktes Verbot?, Verlag Peter Lang GmbH, Internationaler Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main 2017, S. 129 f. (zu Kindeswohl und Eltern-Kind-Beziehung vgl. eingehend S. 109–131, siehe **Anlage 1**): An der pauschalen Annahme, Leihmutterchaften würden Kinder mit schwerwiegenden psychischen und psychosoma-

- tischen sowie mit organischen Fehlentwicklungen hervorbringen, lasse sich nach Sichtung der Studienlage nicht mehr festhalten; die Art der Zeugung sei für die kindliche Entwicklung von geringerer Bedeutung als die Qualität der innerfamiliären Beziehungen.
- Diel, Alexander, *Leihmutterschaft und Reproduktionstourismus*, Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2014, S. 64 f. (zur Kindeswohlanalyse vgl. eingehend S. 47–65, siehe **Anlage 7**): Aussagen, wonach insgesamt festgestellt werden könne, dass bei der Analyse der frühkindlichen Entwicklung der Kinder von Leihmüttern besonders gravierende Nachteile auftreten, seien in dieser Form nicht mehr haltbar; zu beachten blieben aber Besonderheiten des Reproduktionstourismus.
 - Kreß, Hartmut, *Samenspende und Leihmutterschaft – Problemstand, Rechtsunsicherheiten, Regelungsansätze*, in: *Familie Partnerschaft Recht (FPR) 2013*, 240, 243: Erste empirische Belege hätten gezeigt, dass jedenfalls Leihmutterchaften, die heterosexuelle Paare durchführen lassen, eine sozial, emotional und familiär gedeihliche Entwicklung des Kindes nicht beeinträchtigen.
 - Heyder, Clemens, *Das Verbot der heterologen Eizellspende – Eine Analyse der zugrunde liegenden Argumente aus ethischer Perspektive*, in: Lilie (Hrsg.), *Schriftenreihe Medizin-Ethik-Recht*, Bd. 34, Halle 2011, S. 35 f. (zu Familie und Kindeswohl vgl. S. 33–37): Es habe sich im Ansatz bestätigt, dass eine gespaltene Mutterschaft nicht zwingend zu einer gestörten Identitätsentwicklung des Kindes führe; es sei aber kritisch zu bemerken, dass die bisherigen Studien stets in Ländern durchgeführt worden seien, in denen die Eizellspende erlaubt sei, was möglicherweise zu einem liberaleren und toleranteren Umgang führen könne, wohingegen nichts über eine Beeinträchtigung des Kindeswohls durch das soziale Umfeld in solchen Ländern bekannt sei, in denen ein Verbot besteht.

Teils wird – unter Infragestellung von Aussagekraft und Reichweite der genannten Studie – an den Bedenken festgehalten:

- Voss, Solvejg Sonja, *Leihmutterschaft in Deutschland – Rechtliche Folgen und Verfassungsmäßigkeit des Verbotes*, Verlag Dr. Kovac GmbH, Hamburg 2015, S. 239 (zu Gesundheitsschäden des Kindes durch die Entwicklung im Körper einer Leihmutter vgl. S. 225–240): das Recht des von einer Ersatzmutter geborenen Kindes auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) sei aufgrund der möglichen, aus der von Anfang an beabsichtigten Trennung von Kind und Tragemutter nach der Geburt resultierenden psychischen Beeinträchtigungen verletzt.
- Engel, Martin, *Internationale Leihmutterchaft und Kindeswohl*, in: *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP) 2014*, 538–561 (555 f.): Gegenwärtig seien weiterhin keine belastbaren empirischen Erkenntnisse zu den Auswirkungen von Leihmutterchaften auf das Kindeswohl vorhanden; verfügbare Studien befassten sich ausschließlich mit im Inland beauftragten Leihmüttern und könnten kaum Aufschluss geben über die spezifischen Probleme grenzüberschreitender Leihmutteraufträge; darüber hinaus seien sie für inländische Sachverhalte deshalb nur bedingt aussagekräftig, weil die befragten Personengruppen zu klein gewesen und die Auswirkungen der Leihmutterchaft nur durch den Filter der Wahrnehmung der Betroffenen selbst beurteilt worden seien.

4. Rechtsvergleichender Überblick über die verschiedenen ausländischen Regelungsmodelle

4.1. Einführende Überblicksdarstellungen

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Rechtliche Regelungen zur Fortpflanzungsmedizin in europäischen Ländern, Tabellarische Übersicht mit knappen Ausführungen zur Zulässigkeit der Leihmutterschaft in europäischen und außereuropäischen Staaten, ohne Jahresangabe; abrufbar im Internet unter: https://meddb.mpicc.de/show_all.php.

Dethloff, Nina, Leihmutterschaft in rechtsvergleichender Perspektive, in: Regulierung der Leihmutterschaft – Aktuelle Entwicklungen und interdisziplinäre Herausforderungen, herausgegeben von Ditzen, Beate und Weller, Marc-Philippe, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, S. 55-67.

Anlage 5

Helms, Tobias, Leihmutterschaft – ein rechtsvergleichender Überblick, in: Das Standesamt (StAZ), Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands, 2013, S. 114-119.

Anlage 6

Diel, Alexander, Leihmutterschaft und Reproduktionstourismus, Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2014, Auszug, hier: 4. Teil: Rechtsvergleichend-systematische Einordnung, S. 135-149.

Anlage 7

Mayer, Claudia, Ordre public und Anerkennung der rechtlichen Elternschaft in internationalen Leihmutterschaftsfällen, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ), Band 78 (2014), S. 551-591 (zu den verschiedenen ausländischen Regelungsmodellen mit einer rechtsvergleichenden Übersicht über die Rechtslage in verschiedenen europäischen und außereuropäischen Staaten vgl. die Ausführungen auf S. 555-563).

Gerecke, Martin/Valentin, Julia Maria, Kinder auf Bestellung – „Geliehene Mütter“ und ihre rechtliche Behandlung im europäischen Vergleich, in: Gedächtnisschrift für Jörn Eckert – 15. Mai 1954 bis 21. März 2006, herausgegeben von Hoyer, Andreas/ Hattenhauer, Hans u. a., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2008, S. 233-250 (zur Rechtslage in Großbritannien, Frankreich und Italien, vgl. S. 239-249). (s. **Anlage 3**).

Nitschmann, Kathrin/Petersdorf, Boris, Ersatzmutterschaft – eine Herausforderung für das Strafrecht?, in: Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag am 23. April 2007, herausgegeben von Müller-Dietz, Heinz/Müller, Egon u. a., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2007, S. 669-683 (rechtsvergleichende Betrachtungen finden sich auf den S. 674-678).

Henrich, Dieter, Das Kind von zwei Müttern (und zwei Vätern) im Internationalen Privatrecht, in: Perspektiven des Familienrechts – Festschrift für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag am 15. August 2005, herausgegeben von Hofer, Sibylle/Klippel, Diethelm/Walter, Ute, Verlag Ernst und

Werner Giesecking GmbH, Bielefeld 2005, S. 1141-1152 (zur Rechtslage in den USA, Großbritannien und Griechenland vgl. S. 1142-1145).

Coester, Michael, Ersatzmutterschaft in Europa, in: Festschrift für Erik Jayme, Band 2, herausgegeben von Mansel, Heinz-Peter/Pfeiffer, Thomas u. a., Sellier, European Law Publishers GmbH, München 2004, S. 1243-1258 (zur Rechtslage in Frankreich, Großbritannien und Griechenland vgl. S. 1253-1257). (s. **Anlage 4**).

4.2. Ausführliche Überblicksdarstellungen, Bestandsaufnahmen und Länderberichte

Lederer, Nadine, Grenzenloser Kinderwunsch – Leihmutterschaft im nationalen, europäischen und globalen rechtlichen Spannungsfeld, Peter Lang GmbH, Internationaler Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Warschau/Wien, 2016, Auszug, hier: § 3: Die Leihmutterschaft weltweit im Überblick: Länderberichte und Bestandsaufnahme, B. Weitere Länder, die die Leihmutterschaft verbieten (S. 47-66), C. Länder, die die Leihmutterschaft nicht oder nur unvollständig geregelt haben (S.67-80), D. „Fortpflanzungsparadiese“ und Länder, in denen die Leihmutterschaft legalisiert ist bzw. aktiv praktiziert wird (S. 81-115), E. Tabellarische Übersicht (S. 116), F. Einordnung und Zusammenfassung der Länderberichte (S. 117-121), s. **Anlage 2**.

Ein ausführlicher rechtsvergleichender Überblick zur aktuellen Rechtslage und zu den gegenwärtigen Trends in Politik, Gesetzgebung und Rechtsprechung zu Leihmutterschaftsvereinbarungen in zahlreichen europäischen und außereuropäischen Ländern findet sich darüber hinaus in der von Brunet, Laurence/ Davaki/Konstantina u. a. erarbeiteten EU-Studie: „A Comparative Study on the Regime of Surrogacy in EU Member States“, PE 474.403, Brüssel, Mai 2013, abrufbar im Internet unter: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2013/474403/IPOL-JURI_ET\(2013\)474403_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2013/474403/IPOL-JURI_ET(2013)474403_EN.pdf). Eine deutsche Zusammenfassung dieser Studie ist im Internet abrufbar unter: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2013/474403/IPOL-JURI_ET\(2013\)474403\(SUM01\)_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2013/474403/IPOL-JURI_ET(2013)474403(SUM01)_DE.pdf). Ferner ist auf die Studie: “Comparative Analysis of Medically Assisted Reproduction in the EU: Regulation and Technologies (SANCO/2008/C6/051)”, Final Report, der European Society of Human Reproduction and Embryologie vom 10. Dezember 2010 hinzuweisen, abrufbar im Internet unter: https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/blood_tissues_organs/docs/study_eshre_en.pdf.

Eine umfassende Bestandsaufnahme mit ausführlichen Länderberichten zur Regelung der Leihmutterschaft in insgesamt 25 europäischen und außereuropäischen Staaten bietet außerdem die von Katarina Trimmings und Paul Beaumont herausgegebene Studie: „International Surrogacy Arrangements – Legal Regulation at the International Level“ (Oxford und Portland, Oregon) aus dem Jahr 2013. Im Rahmen der hier vorliegenden Dokumentation werden die einzelnen Länderberichte dieser Studie jeweils den nachfolgend behandelten ausländischen Rechtsordnungen zugeordnet.

5. Europäische Staaten, in denen sowohl die entgeltliche als auch die unentgeltliche Leihmutterchaft verboten sind

5.1. Dänemark

5.1.1. Gesetzliche Regelungen:

- Gesetz, welches die künstliche Befruchtung bei ärztlicher Behandlung, die Diagnostik, Forschung usw. abhandelt; in der Fassung der Bekanntmachung durch das (dänische) Ministerium für Gesundheit und Vorsorge vom 15. September 2006, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 602 vom 18. Juni 2012. Beglaubigte Übersetzung aus der dänischen Sprache ins Deutsche, abgedruckt bei Radatz, Johanna, Die Eizellspende im deutschen und dänischen Recht, Peter Lang GmbH, Internationaler Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main 2014, S. 201-207.
- Dänisches Kindergesetz vom 7. Juni 2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2015, Kapitel 6 (§ 31), deutsche Übersetzung, abgedruckt bei Giesen, Reinhard, Länderteil Dänemark, Stand: 1. Oktober 2016, in: Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Loseblattwerk, S. 84, 92.
- Adoptionsgesetz vom 7. Juni 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2015. Deutsche Übersetzung, abgedruckt bei Giesen, Reinhard, Länderteil Dänemark, Stand: 1. Oktober 2016, in: Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Loseblattwerk, S. 103, 110.

5.1.2. Die Rechtslage im Überblick

In Dänemark wird die Reproduktionsmedizin im Gesetz, welches die künstliche Befruchtung bei ärztlicher Behandlung, die Diagnostik, Forschung usw. regelt, behandelt, das in seiner Ursprungsfassung aus dem Jahre 1997 stammt und seither mehrfach – zuletzt durch Gesetz Nr. 602 vom 18. Juni 2012 – geändert worden ist. In § 13 dieses Gesetzes wird ausdrücklich festgelegt, dass eine künstliche Befruchtung dann nicht durchgeführt werden darf, wenn eine Absprache zwischen jener Frau besteht, bei der die Schwangerschaft erreicht werden soll, und einer anderen Frau, für die sie dieses Kind gebären soll (Leihmutterchaft). Ein Verstoß gegen dieses Behandlungsverbot wird nach § 29 Abs. 1 des Gesetzes als Straftat geahndet. Spender von Eizellen oder Sperma sowie die Frau oder das Paar, welche(s) eine Einwilligung in Bezug auf die künstliche Befruchtung unterschrieben hat, können nach diesem Gesetz aber nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Das Verbot der Leihmutterchaft in Dänemark folgt außerdem aus § 31 des dänischen Kindergesetzes vom 7. Juni 2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2015, wonach eine Vereinbarung, nach der eine Frau ihr Kind nach der Geburt einer anderen Person als Kind überlassen soll, unwirksam ist. Ergänzt wird diese Bestimmung durch das in § 33 des Adoptionsgesetzes vom 7. Juni 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2015 geregelte Verbot der Vermittlung einer Leihmutterchaft. Danach darf zur Herstellung einer Beziehung zwischen einer Frau und einer anderen, die möchte, dass jene für sie ein Kind austragen soll, keine Hilfe geleistet oder entgegengenommen werden (§ 33 Abs. 1 Adoptionsgesetz). Darüber

hinaus dürfen zur Herstellung einer solchen Beziehung auch keine „Ausschreibungen“ erfolgen (§ 33 Abs. 2 Adoptionsgesetz). Unter welchen Voraussetzungen die Adoption eines Kindes in Dänemark rechtlich zulässig ist, wird im Einzelnen vor allem in Kapitel 1 (§§ 1 bis 15a) des Adoptionsgesetzes geregelt.

5.2. Frankreich

5.2.1. Gesetzliche Regelungen

- Französisches Zivilgesetzbuch (Code Civil) von 1804, zuletzt geändert am 18. Mai 2013, Art. 16-7, 16-9, 312 und 316. Deutsche Übersetzung, abgedruckt bei Henrich, Dieter/Schönberger, Simone, Länderteil Frankreich, Stand: 1. Februar 2014, in: Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Loseblattwerk, S. 57-58.
- Französisches Strafgesetzbuch (Code Pénal) vom 22. Juli 1992, in Kraft getreten am 1. März 1994 nach dem Stand vom 1. Juni 2009, Art. 227-12 Abs. 3. Deutsche Übersetzung, in: Bauknecht, Gesine/Lüdicke, Lieselotte, Das französische Strafgesetzbuch – Code Pénal, in Kraft getreten am 1. März 1994, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, herausgegeben von Sieber, Ulrich und Albrecht, Hans-Jörg, Band G 121, Duncker & Humblot, Berlin, 2009.

5.2.2. Die Rechtslage im Überblick

In Frankreich ist das Verbot der Leihmutterschaft seit dem Jahr 1994 in Art. 16-7 des französischen Zivilgesetzbuches (Code Civil) gesetzlich verankert, wonach sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche Leihmutterschaftsvereinbarungen nichtig sind. Die Bestimmung des Art. 16-9 Code Civil betont, dass es sich hierbei um eine Regelung des *ordre public* handelt. Darüber hinaus ist die Vermittlung von Leihmüttern gemäß Art. 227-12 Abs. 3 des französischen Strafgesetzbuches („Code Pénal“) strafrechtlich verboten und wird mit Freiheitsentzug oder Geldstrafe geahndet. Die Wunscheltern und die Leihmutter bleiben jedoch straffrei. Auch das Reformgesetz Nr. 2011-814 vom 7. Juli 2011 betreffend die Bioethik hat das Verbot der Leihmutterschaft bestätigt, indem es diese weiterhin nicht ausdrücklich zulässt. Überlegungen, die Leihmutterschaft unter strengen Voraussetzungen zu erlauben, wurden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens schlussendlich verworfen.

Wird entgegen dem gesetzlichen Verbot der Leihmutterschaft dennoch ein Kind auf Grund eines Leihmutterarrangements geboren, gilt – obwohl nicht ausdrücklich gesetzlich normiert – auch im französischen Recht unanfechtbar die gebärende Frau als rechtliche Mutter. Der Ehemann der Geburtsmutter wird kraft Gesetzes als Vater vermutet (Art. 312 Code Civil). Ist die Geburtsmutter nicht verheiratet, kann die Vaterschaft – auch durch den genetischen (Wunsch-)Vater – durch Anerkennung hergestellt werden (Art. 316 Code Civil). Im Übrigen können die Wunscheltern in Leihmutterschaftsfällen nach der Rechtsprechung des Obersten Zivilgerichts in Frankreich – des Cour de Cassation – nicht in die rechtliche Elternrolle einrücken, und zwar auch nicht durch Adoption, da nach Auffassung des Gerichts generalpräventiven Erwägungen Vorrang vor den individuellen Kindesinteressen einzuräumen ist. Nach dem geltenden Recht – so der Cour de Cassation in drei Urteilen vom 6. April 2011 – verstoße es gegen den Grundsatz der Nichtverfügbarkeit des Personenstandes einer nach Art. 16-7 und 16-9 Code Civil nichtigen Vereinbarung über

eine Leihmutterschaft Rechtswirkungen im Hinblick auf die Abstammung zuzuerkennen, auch wenn sie im Ausland zulässig sei (Cour de Cassation vom 6. April 2011, Nr. 369, 370 und 371).

Zum Verbot der Leihmutterschaft in Frankreich und den abstammungsrechtlichen Fragen vgl. im Übrigen die Überblicke bei: Lederer, Nadine, Grenzenloser Kinderwunsch – Leihmutterschaft im nationalen, europäischen und globalen rechtlichen Spannungsfeld (2016), S. 47-54 (s. **Anlage 2**); Mayer, Claudia, Ordre public und Anerkennung der rechtlichen Elternschaft in internationalen Leihmutterschaftsfällen, in: RabelsZ 78 (2014), S. 551, 561-563; Gerecke, Martin/Valentin, Julia Maria, Kinder auf Bestellung – „Geliehene Mütter“ und ihre rechtliche Behandlung im europäischen Vergleich, in: Gedächtnisschrift für Jörn Eckert (2008), S. 233, 244-247 (s. **Anlage 3**); Nitschmann, Kathrin/Petersdorf, Boris, Ersatzmutterschaft – eine Herausforderung für das Strafrecht?, in: Festschrift für Heike Jung (2007), S. 669, 677-678; Coester, Michael, Ersatzmutterschaft in Europa, in: Festschrift für Erik Jayme, Band 2 (2004), S. 1243, 1253-1254 (s. **Anlage 4**).

5.2.3. Weiterführende Literatur

Helms, Tobias, Leihmutterschaft – ein rechtsvergleichender Überblick, in: Das StA (StAZ), Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands, 2013, S. 114-119.

Anlage 8

Pintens, Walter, Künstliche Fortpflanzung im belgischen und französischen Recht, in: Dutta, Anatol/Schwab, (Hrsg.), Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht, Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH, Bielefeld 2015, S. 105-125; zum Verbot der Leihmutterschaft vgl. insbesondere S. 106-107, 121-123.

Perreau-Saussine, Louis/Sauvage, Nicolas, France, in: Trimmings, Katarina/Beaumont, Paul (Hrsg.), International Surrogacy Arrangements – Legal Regulation at the International Level, Oxford und Portland, Oregon, 2013, S. 119-130.

Ferrand, Frederique/Francoz-Terminal, Laurence, Neueste Entwicklungen im französischen Familienrecht 2011- 2012, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 2012, S. 1437-1440.

5.3. Italien

5.3.1. Die Rechtslage im Überblick

Nachdem in Italien bis zum Jahr 2004 zunächst nur wenige Einzelnormen und einige interne Richtlinien von fortpflanzungsmedizinischen Fachgesellschaften existierten, hat der italienische Gesetzgeber die medizinisch unterstützte Fortpflanzung mit dem Gesetz Nr. 40/2004 vom 19. Februar 2004 einer einheitlichen und umfassenden gesetzlichen Regelung unterworfen. Nach dem Wortlaut dieses Gesetzes ist die Leihmutterschaft zwar nicht ausdrücklich verboten. Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 40/2004 sieht die willentliche Zurückweisung des formellen Mutterchaftsstatus durch die Leihmutter jedoch als unwirksam an. Ein rechtlicher Elternstatus der Wunscheltern wird somit nicht anerkannt, selbst wenn von ihnen die Gameten (d.h. die Keimzel-

len) für die künstliche Befruchtung stammen (Art. 9 Abs. 3 Gesetzes Nr. 40/2004). Darüber hinaus sieht Art. 12 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 40/2004 mit einer Haftstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von 600.000 bis 1 Millionen Euro drakonische Strafen für all diejenigen vor, die eine Leihmutterschaft herbeiführen, organisieren oder in diesem Zusammenhang kommerziell tätig werden. Bestraft werden können also insbesondere Ärzte und Vermittlungsagenturen. Im Gegensatz zur Rechtslage in Deutschland existiert in Italien aber keine ausdrückliche Regelung, wonach die Leihmutter und die Wunscheltern von der Strafandrohung ausgenommen sind. Auch ihnen können daher strafrechtliche Sanktionen drohen. Italienische Paare können allerdings ins Ausland reisen und dort eine Leihmutterschaft in Anspruch nehmen, ohne eine Verhängung der Sanktionen nach Art. 12 Abs. 6 des Gesetzes Nr.40/2004 befürchten zu müssen, da ein solcher Verstoß nicht unter die in Art. 7 des italienischen Strafgesetzbuches (Codice penale) enthaltene Auflistung der im Ausland begangenen und in Italien strafbaren Vergehen fällt. Diverse – auch homosexuelle – Paare scheinen diese Möglichkeit genutzt zu haben, um ihren Kinderwunsch zu erfüllen.

Im Übrigen gilt, dass sämtliche Vereinbarungen, die die Leihmutter dazu verpflichten, ihr Einverständnis zu einer Adoption des Kindes durch die Wunscheltern zu erteilen, nach Art. 1325 des italienischen Zivilgesetzbuches nichtig sind. Insofern liegt ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung vor. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz Nr. 40/2004 in Art. 4 Abs. 3 unter anderem auch die heterologe Insemination verbietet. Nachdem aber dieses Verbot in einer Entscheidung des italienischen Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2014 für verfassungswidrig erklärt wurde, ist die heterologe Insemination nun unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Ob diese Entscheidung auch Auswirkungen auf die Leihmutterschaft hat, ist bislang noch nicht geklärt.

Zum Verbot der Leihmutterschaft in Italien und den abstammungsrechtlichen Fragen vgl. im Übrigen die Überblicke bei: Lederer, Nadine, Grenzenloser Kinderwunsch – Leihmutterschaft im nationalen, europäischen und globalen rechtlichen Spannungsfeld (2016), S. 61-63 (S: **Anlage 2**) sowie bei: Gerecke, Martin/Valentin, Julia Maria, Kinder auf Bestellung – „Geliehene Mütter“ und ihre rechtliche Behandlung im europäischen Vergleich, in: Gedächtnisschrift für Jörn Eckert (2008), S. 233, 247-249 (S: **Anlage 3**).

5.3.2. Weiterführende Literatur

Diurni, Amalia, Künstliche Fortpflanzung im italienischen Recht, in: Dutta, Anatol/Schwab, u. a. (Hrsg.), Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht, Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH, Bielefeld 2015, S. 81-104, zum Verbot der Leihmutterschaft und den abstammungsrechtlichen Fragen vgl. insbesondere S. 84-90 und S. 101-102.

Cubeddu Wiedemann, Maria Giovanna, Die Kindschaftsrechtsreform in Italien, in: Das Standesamt (StAZ), Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht und Internationales Privatrecht des In- und Auslands, 2015, S. 228-238.

Eine ausführliche Darstellung der Rechtslage in Italien findet sich darüber hinaus in der – bereits oben erwähnten – EU-Studie: A Comparative Study on the Regime of Surrogacy in EU Member States, PE 474.403 aus dem Jahr 2013, S. 294-301, abrufbar im Internet unter: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2013/474403/IPOL-JURI_ET\(2013\)474403_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2013/474403/IPOL-JURI_ET(2013)474403_EN.pdf).

5.4. Norwegen

5.4.1. Gesetzliche Regelungen

- Gesetz Nr. 7 vom 8. April 1981 über Kinder und Eltern, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 23 vom 18. Juni 2010, in Kraft getreten am 18. Januar 2011, § 2. Deutsche Übersetzung, abgedruckt bei Sperr, Kari, Länderteil Norwegen, Stand: 1. Juli 2011, in: Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, S. 100-101.
- Gesetz Nr. 8 vom 28. Februar 1986 über die Adoption, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 18 vom 4. Juni 2010, in Kraft getreten am 1. Oktober 2010, § 7 Abs. 2. Deutsche Übersetzung, abgedruckt bei Sperr, Kari, Länderteil Norwegen, Stand: 1. Juli 2011, in: Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, S. 121-122.
- Gesetz Nr. 100 vom 5. Dezember 2003 über die humanmedizinische Nutzung von Biotechnologie (Biotechnologiegesezt) in englischer Übersetzung; abrufbar im Internet unter: <http://app.uio.no/ub/ujur/oversatte-lover/data/lov-20031205-100-eng.pdf>

5.4.2. Die Rechtslage im Überblick

In Norwegen ergibt sich das Verbot der Leihmutterschaft aus einer ganzen Reihe von Vorschriften. Nach § 2 Satz 1 des Gesetzes Nr. 7 vom 8. April 1981 über Kinder und Eltern ist als Mutter diejenige Frau anzusehen, die das Kind geboren hat. Eine Vereinbarung, ein Kind für eine andere Frau zu gebären, ist gemäß § 2 Satz 2 dieses Gesetzes unwirksam. Dies gilt für sämtliche Konstellationen, also unabhängig davon, ob die Eizelle von der Leihmutter, einer (dritten) Eizellenspenderin oder der Wunschmutter stammt. Mit diesen – auf eine Gesetzesänderung aus dem Jahr 1997 zurückgehenden – Regelungen wollte der norwegische Gesetzgeber deutlich machen, dass die Adoption der einzige Weg ist, um rechtliche Mutter für ein Kind zu werden, das man nicht selbst ausgetragen hat. Bei einer Adoption durch die Wunschmutter ist zu beachten, dass die Frau, die das Kind geboren hat, nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 8 vom 28. Februar 1986 über die Adoption nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach der Geburt des Kindes in die Adoption des Kindes einwilligen darf. Das Verbot der Leihmutterschaft lässt sich außerdem aus dem Gesetz Nr. 100 vom 5. Dezember 2003 über die humanmedizinische Nutzung von Biotechnologie (Biotechnologiegesezt) ableiten, da nach den §§ 2-1 bis 2-15 dieses Gesetzes befruchtete Eizellen nicht in die Gebärmutter einer anderen Frau eingesetzt werden dürfen, als derjenigen, von der die Eizellen stammen. Ergänzt wird diese Regelung durch das in §§ 2-18 Abs. 1 Biotechnologiegesezt verankerte Verbot der Eizellenspende. Politische Initiativen zur Lockerung der bisherigen restriktiven Rechtslage gibt es – soweit ersichtlich – in Norwegen derzeit nicht.

5.4.3. Weiterführende Literatur

Sperr, Kari, Künstliche Fortpflanzung im norwegischen Recht, in: Dutta, Anatol/Schwab, Dieter u. a. (Hrsg.), Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht, Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH, Bielefeld 2015, S. 327-354; zum Verbot der Leihmutterschaft vgl. insbesondere S. 328, 339-342, 351-353.

5.5. Österreich

5.5.1. Gesetzliche Regelungen

- Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG) vom 14. Mai 1992 (BGBl. Nr. 275/1992), zuletzt geändert durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (BGBl. I Nr. 37/2018), §§ 1-3; abrufbar im Internet unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10003046/FMedG%2c%20Fassung%20vom%2025.06.2018.pdf>.
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie (ABGB), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2017 (VfGH), §§144-150; abrufbar im Internet unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10001622/ABGB%2c%20Fassung%20vom%2025.06.2018.pdf>

5.5.2. Die Rechtslage im Überblick

In Österreich wurde die Fortpflanzungsmedizin mit dem Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) schon im Jahre 1992 umfassend gesetzlich geregelt. Zwar wurde das österreichische Fortpflanzungsmedizinrecht im Jahr 2015 im Gefolge von zwei Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und einer Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs durch das Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015 (FMedRÄG 2015, BGBl. I 2015/35) deutlich liberalisiert, am Verbot der Leihmutterchaft hat das FMedRÄG aber nichts geändert. Dass auch nach gegenwärtiger Rechtslage alle Arten der Leihmutterchaft in Österreich verboten sind, lässt sich aus dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen allerdings nicht direkt ableiten, da weder das Wort „Leihmutter“ noch das Wort „Leihmutterchaft“ Bestandteil des FMedG sind. Es war jedoch der klare Wille des österreichischen Gesetzgebers, jede Form von Leihmutterchaft zu verbieten. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird das Verbot der Leihmutterchaft unter anderem aus den in § 2 FMedG geregelten Zulässigkeitsvoraussetzungen einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung sowie aus § 3 FMedG abgeleitet, wonach für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung mit Ausnahme der heterologen Insemination und der Eizellspende nur die Eizellen und der Samen der Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten verwendet werden dürfen.

Wird trotz des Verbots eine Leihmutterchaft vereinbart und durchgeführt, so gilt im Hinblick auf die Abstammung folgendes: Mutter des Kindes ist nach § 143 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) die Leihmutter, weil sie das Kind geboren hat. Ist die Leihmutter unverheiratet, kann der Wunschvater die Vaterschaft anerkennen oder gerichtlich feststellen lassen, wenn er der genetische Vater ist (§ 145, 148 ABGB). Ist die Leihmutter hingegen verheiratet, gilt zunächst ihr Ehemann als rechtlicher Vater des Kindes. Der Wunschvater kann die rechtliche Elternstellung in diesem Fall jedoch durch ein sog. durchbrechendes Vaterschaftsanerkennnis (§ 147 ABGB) oder durch einen Vätertausch (§ 150 ABGB) erlangen. Die Wunschmutter oder der männliche Partner können dann ein Adoptionsverfahren einleiten.

5.5.3. Weiterführende Literatur

Lederer, Nadine, Grenzenloser Kinderwunsch – Leihmutterchaft im nationalen, europäischen und globalen rechtlichen Spannungsfeld (2016), S. 54-57 (s. **Anlage 2**).

Bernat, Erwin, „Leihmutterschaftstourismus“ und seine Folgen – eine österreichische Zwischenbilanz“, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, Band 24 (2016), herausgegeben von Hruschka, Joachim und Joerden, Jan C., S. 3-30; zum Verbot der Leihmutterschaft nach dem FMedG und den Regelungen des österreichischen Abstammungsrechts vgl. insbesondere S. 4-6.

Bernat, Erwin, Das österreichische Abstammungsrecht im Kontext der medizinisch unterstützten Fortpflanzung – Eine Bestandsaufnahme nach Inkrafttreten des Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetzes 2015, in: Coester-Waltjen, Dagmar/Lipp, Volker u. a. (Hrsg.), „Kinderwunschmedizin“ – Reformbedarf im Abstammungsrecht? 13. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2014, Göttinger Juristische Schriften, Band 17, Universitätsverlag Göttingen, 2015, S. 65-101; abrufbar im Internet unter: file://parlament/daten/DP_wd9-3/Buero/610375.pdf.

Ferrari, Susanne, Künstliche Fortpflanzung im österreichischen Recht, in: Dutta, Anatol/Schwab, Dieter u. a. (Hrsg.), Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht, Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH, Bielefeld 2015, S. 181-203; zur Leihmutterschaft vgl. insbesondere S. 198-199.

Steininger, Marlene, Rechtsvergleichende Betrachtungen des Leihmutterverbotes in Österreich und Deutschland, in: Mayer-Lewis, Birgit/Rupp, Marina (Hrsg.), Der unerfüllte Kinderwunsch – Interdisziplinäre Perspektiven, Verlag Barbara Budrich, Opladen/Berlin/Toronto 2015, S. 129-147.

5.6. Polen

5.6.1. Die Rechtslage im Überblick

In Polen wurde am 25. Juni 2015 das „Gesetz über die Heilung der Unfruchtbarkeit“ (HUG) verabschiedet, das mit Wirkung zum 1. November 2015 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz enthält zwar eingehende Bestimmungen über die Methoden der Behandlung der Unfruchtbarkeit sowie Regelungen bezüglich der Verwendung der medizinisch assistierten Reproduktion und regelt darüber hinaus auch wichtige technische Fragen im Zusammenhang mit der Behandlung der Unfruchtbarkeit, nicht aber Fragen der Leihmutterschaft. Das Problem der Leihmutterschaft ist in der polnischen Rechtsordnung auch sonst nirgends ausdrücklich geregelt. In der rechtswissenschaftlichen Literatur Polens überwiegt jedoch die Auffassung, dass Leihmutterschaftsvereinbarungen von Gesetzes wegen unwirksam sind.

5.6.2. Weiterführende Literatur

Bugajski, Blazej, Das Gesetz über die Heilung der Unfruchtbarkeit und die Novellierung des polnischen Familien- und Vormundschaftsgesetzbuches, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 2016, S. 1546-1550.

Anlage 9

Bugajski, Blazej, Künstliche Fortpflanzung im polnischen Recht, in: Dutta, Anatol/Schwab, Dieter u. a. (Hrsg.), Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht, Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH, Bielefeld 2015, S. 259-277; zum Problem der Leihmutterschaft vgl. S. 272.

5.7. Schweiz

5.7.1. Gesetzliche Regelungen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2018), Art. 119 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe d), abrufbar im Internet unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/201801010000/101.pdf>.
- Bundesgesetz über medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz – FMedG) vom 18. Dezember 1998 (Stand am 1. September 2017), Art. 4, abrufbar im Internet unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001938/201709010000/810.11.pdf>.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2018), Art. 252, wird im Internet unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/201801010000/210.pdf>.
- Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz – PartG) vom 18. Juni 2004 (Stand am 1. Januar 2018), Art. 28, abrufbar im Internet unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022194/201801010000/211.231.pdf>.

5.7.2. Die Rechtslage im Überblick

In der Schweiz sind alle Arten von Leihmutterschaft nach Art. 119 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe d) der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 und Art. 4 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz – FMedG) vom 18. Dezember 1998 unzulässig. Das Verbot der Leihmutterschaft wird strafrechtlich durch Art. 31 FMedG abgesichert. Nach dieser Bestimmung wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer bei einer Leihmutter ein Fortpflanzungsverfahren anwendet (Art. 31 Abs. 1 FMedG) sowie auch derjenige, der Leihmutterschaften vermittelt (Art. 31 Abs. 2 FMedG). Unter der Vermittlung von Leihmutterschaften ist die direkte Zusammenführung von Leihmüttern und Wunscheltern zu verstehen. Die Leihmutter selbst wie auch die Wunscheltern bleiben aufgrund des engen Wortlauts von Art. 31 Abs. 2 FMedG straflos. Denkbar ist allerdings, dass sich die Wunscheltern je nach Beteiligungsform als Anstifter oder Gehilfen strafbar machen. Den behandelnden Ärzten droht bei einem Verstoß gegen das Verbot der Leihmutterschaft ein Entzug der kantonalen Berufsbewilligung. Bestrebungen, das inländische Leihmutterschaftsverbot in der Schweiz aufzuheben, bestehen derzeit nicht.

Ein dem Schweizer Recht unterstehender Leihmutterschaftsvertrag wird – sofern er entgegen dem gesetzlichen Verbot gleichwohl abgeschlossen wurde – als nichtig angesehen, mit der Konsequenz, dass darauf gestützte vertragliche Forderungen nicht durchsetzbar sind. Dies bedeutet, dass die Leihmutter nach der Geburt des Kindes rechtlich nicht gezwungen werden kann, dieses auch tatsächlich den Wunscheltern zu überlassen. Mit Blick auf die Abstammung bestimmt Art. 252 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), dass diejenige Frau als rechtliche Mutter gilt, die das Kind zur Welt bringt. Damit sieht – sofern entgegen dem gesetzlichen Verbot eine Leihmutter in der Schweiz in Anspruch genommen wird – auch das schweizerische Recht die Leihmutter – und nicht die Wunschmutter – als rechtliche Mutter des Kindes an. Wird eine Leihmutter im Ausland in Anspruch genommen, kann der Wunschvater, sofern er der genetische Vater des Kindes ist, – gegebenenfalls nach Beseitigung der Vaterschaft des Ehemanns der Leihmut-

ter – die Vaterschaft anerkennen oder – sofern keine genetischen Verbindungen zum Kind bestehen – das Kindesverhältnis durch Adoption begründen. Die Elternschaft der Wunschmutter wird erst durch die Stiefkindsadoption hergestellt, auch dann, wenn die Wunschmutter die genetische Mutter des Kindes ist. Gleichgeschlechtliche Paare, die nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz – PartG) vom 18. Juni 2004 in eingetragener Partnerschaft leben, sind nach derzeit geltender Rechtslage jedenfalls nicht zur gemeinschaftlichen Adoption zugelassen (Art. 28 PartG). Der genetische Vater kann allerdings auch dann, wenn er Teil eines gleichgeschlechtlichen Paares ist, die Vaterschaft anerkennen lassen.

5.7.3. Weiterführende Literatur

Engelhardt, Lisa, Die Leihmutterschaft im schweizerischen Recht, in: Regulierung der Leihmutterschaft – Aktuelle Entwicklungen und interdisziplinäre Herausforderungen, herausgegeben von Ditzen, Beate und Weller, Marc-Philippe, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, S. 93-100.

Anlage 10

Lederer, Nadine, Grenzenloser Kinderwunsch – Leihmutterschaft im nationalen, europäischen und globalen rechtlichen Spannungsfeld (2016), S. 58-60 (s. **Anlage 2**).

Aebi-Müller, Regina/Dörr, Bianka, Künstliche Fortpflanzung im schweizerischen Recht, in: Dutta, Anatol/Schwab, Dieter u. a. (Hrsg.), Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht, Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH, Bielefeld 2015, S. 151-179; zur Leihmutterschaft vgl. insbesondere S. 152-154, 164-165 und 171-176.

Büchler, Andrea/Maranta, Luca, Leihmutterschaft im internationalen Verhältnis: Der aktuelle Stand in der Schweiz, in: FamPra.ch 02/2015 vom 11. Mai 2015; abrufbar im Internet unter: https://www.rwi.uzh.ch/dam/jcr:5b1837e1-e9e1-4e51-ac9e-115bdcde6041/Buechler_Maranta_LeihmutterschaftiminternationalenVerhaeltnis.pdf.

Hausammann, Christina/Hitz Quenon, Nicol, Leihmutterschaft aus menschenrechtlicher Sicht – Das Kindeswohl und die Beachtung der weiteren Kinderrechte als ausschlaggebende Beurteilungskriterien, in: SKMR (Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte)-Newsletter Nr. 25 vom 11. Mai 2015; abrufbar im Internet unter: http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/150511_GP_Leihmutterschaft.pdf.

Schweizerischer Bundesrat, Modernisierung des Familienrechts – Bericht zum Postulat Fehr (12.3607), März 2015, zur Leihmutterschaft vgl. S. 41-43; abrufbar im Internet unter: file://parlament/daten/DP_wd9-3/Buero/Bericht_Modernisierung%20des%20Familienrechts_2015.pdf.

Schweizerischer Bundesrat, Bericht zur Leihmutterschaft vom 29. November 2013 in Beantwortung des Postulates 12.3917 vom 28. September 2012; abrufbar im Internet unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2013/2013-11-29/ber-br-d.pdf>.

Hausheer, Heinz, Elternschaft mit Hilfe verbotener Leihmutterschaft und Kindeswohl im Zusammenhang mit der neuen gemeinsamen elterlichen Sorge vor dem schweizerischen Bundesgericht, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 2016, S. 1553-1556.

5.8. Slowenien

5.8.1. Die Rechtslage im Überblick

In Slowenien ist das Recht der Fortpflanzungsmedizin im „Gesetz über die Behandlung der Unfruchtbarkeit und das Verfahren der Befruchtung durch biomedizinische Hilfe“ (OBMPG) vom 20. Juli 2000 geregelt. Hiernach kann biomedizinische Hilfe bei der assistierten Befruchtung, die sowohl intra- als auch extrakorporale Verfahren umfasst, nur von Paaren verschiedenen Geschlechts, nämlich Ehegatten und nichtehelichen Partnern in Anspruch genommen werden, die wegen Fortpflanzungsunfähigkeit kinderlos sind (Art. 5 Abs. 2 OBMPG). Alleinstehende Frauen und gleichgeschlechtliche Paare haben deshalb kein Recht auf biomedizinische Reproduktionsverfahren. Das Verbot der Leihmutterchaft ist insbesondere in Art. 7 OBMPG geregelt. Danach hat auch eine Frau, die das Kind nach der Geburt entgeltlich oder unentgeltlich einer anderen Person überlassen will, keinen Anspruch auf biomedizinische Reproduktionsverfahren. Das Verbot der Beteiligung des Arztes an diesem Verfahren gilt unabhängig davon, ob im Verfahren Keimzellen des Paares verwendet werden sollen, das auf diese Weise zu einem Kind kommen möchte oder eine Eizelle der Leihmutter Verwendung finden soll. Als Argument für das Verbot der Leihmutterchaft werden in der slowenischen Literatur vor allem potenzielle Verwicklungen bei der Geburt des Kindes angeführt, falls die Wunscheltern das Kind nicht übernehmen wollen oder die Leihmutter es nicht übergeben möchte.

Ein Arzt, der ein biomedizinisches Reproduktionsverfahren entgegen dem Verbot der Leihmutterchaft durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet wird (Art. 43 Ziffer 1 und Art. 44 Ziffer 1 OBMPG). Die rechtswidrige Befruchtung zwecks Leihmutterchaft ist – als strafbare Handlung des unerlaubten Eingriffs in die Schwangerschaft – darüber hinaus auch eine Straftat nach Art. 121 Abs. 4 des slowenischen Strafgesetzbuches. Für die Festlegung der Elternschaft eines Kindes, das aus einer strafbaren Handlung hervorgeht, enthält die Gesetzgebung Sloweniens keine besonderen Regeln; vielmehr gelten die allgemeinen Regeln zur Feststellung der Elternschaft. Danach ist rechtliche Mutter die Frau, die das Kind geboren hat, auch wenn sie die Absicht hat, es nach der Geburt entgeltlich oder unentgeltlich einer anderen Person zu überlassen. Auch wenn das Kind mit einer gespendeten Eizelle der Frau gezeugt wurde, die nach der Geburt das Kind übernehmen will, bleibt es bei der allgemeinen Regel, dass rechtliche Mutter die Frau ist, die das Kind geboren hat. Der Mann, der seine Samenzellen für die Befruchtung der Leihmutter zur Verfügung gestellt hat, kann das Kind nach den allgemeinen Regeln zur Bestimmung der Elternschaft des Kindes bei unverheirateter Mutter anerkennen bzw. auf Feststellung seiner Vaterschaft klagen oder die Vaterschaft des Ehemanns der Leihmutter anfechten. Die einzige Möglichkeit für eine Person, die mit dem von der Leihmutter geborenen Kind biologisch nicht verbunden ist, Elternrechte zu erlangen, ist die Adoption.

5.8.2. Weiterführende Literatur

Novak, Barbara, Künstliche Fortpflanzung im slowenischen Recht, in: Dutta, Anatol/Schwab, Dieter u. a. (Hrsg.), Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht, Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH, Bielefeld 2015, S. 279-294, zur Leihmutterchaft vgl. insbesondere S. 290-291 und S. 292-294.

5.9. Spanien

5.9.1. Gesetzliche Regelungen

Gesetz über Techniken der künstlichen Fortpflanzung vom 26. Mai 2006 (Gesetz 14/2006), in Kraft getreten am 28. Mai 2006; zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 3 vom 15. März 2007, in Kraft getreten am 17. März 2007, Art. 10, und Gesetz Nr. 14 vom 3. Juli 2007, in Kraft getreten am 5. Juli 2007. Deutsche Übersetzung, abgedruckt bei Daum, Ulrich, Länderteil Spanien, Stand: 9. Januar 2012, in: Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Loseblattwerk, S. 90-92.

5.9.2. Die Rechtslage im Überblick

Auch in Spanien ist die Leihmutterschaft verboten. Dies folgt aus Art. 10 Abs. 1 des spanischen Gesetzes über Techniken der künstlichen Fortpflanzung vom 26. Mai 2006 (Gesetz 14/2006), wonach ein Vertrag, durch den entgeltlich oder unentgeltlich die Schwangerschaft einer Frau vereinbart wird, die zugunsten des Vertragspartners oder eines Dritten auf die Mutterschaft verzichtet, nichtig ist. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Leihmutterschaft verboten sein, weil sie zu einer Ausbeutung von Frauen führe und die Kinder praktisch zu einer Ware degradiert würden. Wird entgegen dem gesetzlichen Verbot eine Leihmutter in Anspruch genommen, ist die Leihmutter als die gebärende Frau die rechtliche Mutter des Kindes (Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes 14/2006). Hinsichtlich der Vaterschaft verweist Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes 14/2006 auf die allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Insbesondere für den Fall, dass die Leihmutter nicht verheiratet ist, steht dem biologischen Wunschvater die Möglichkeit einer Vaterschaftsanerkennung bzw. der gerichtlichen Feststellung seiner Vaterschaft offen.

5.9.3. Weiterführende Literatur

Lederer, Nadine, Grenzenloser Kinderwunsch – Leihmutterschaft im nationalen, europäischen und globalen rechtlichen Spannungsfeld, 2016, S. 63-66 (**Anlage 2**).

Ferrer i Riba, Josep, Künstliche Fortpflanzung im spanischen Recht, in: Dutta, Anatol/Schwab, Dieter u. a. (Hrsg.), Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht, Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH, Bielefeld 2015, S. 229-257; zum Verbot der Leihmutterschaft vgl. insbesondere S. 254-256.

Anlage 12

Orejudo Prieto de los Mozos, Patricia, Spain, in: Trimmings, Katarina/Beaumont, Paul (Hrsg.), International Surrogacy Arrangements – Legal Regulation at the International Level, Oxford und Portland, Oregon, 2013, S. 347-355.

Anlage 13

Eine ausführliche Darstellung der Rechtslage in Spanien findet sich außerdem in der – bereits mehrfach erwähnten – EU-Studie: A Comparative Study on the Regime of Surrogacy in EU Member States, PE 474.403, aus dem Jahr 2013, S. 351-367, abrufbar im Internet unter: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2013/474403/IPOL-JURI_ET\(2013\)474403_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2013/474403/IPOL-JURI_ET(2013)474403_EN.pdf).

6. Europäische Staaten, in denen die nicht-kommerzielle Leihmutterschaft unter strengen Voraussetzungen zulässig ist

Zu den europäischen Ländern, in denen die nicht-kommerzielle Leihmutterschaft unter strengen Voraussetzungen gesetzlich ausdrücklich erlaubt ist oder mangels gesetzlichen Verbots auf altruistischer Basis zumindest geduldet wird, zählen Belgien, England und Wales sowie Griechenland, die Niederlande und Portugal.

6.1. Belgien

6.1.1. Die Rechtslage im Überblick

In Belgien ist die Reproduktionsmedizin im „Gesetz vom 6. Juli 2007 über die medizinisch begleitete Fortpflanzung in Fertilitätszentren und die Bestimmung von überzähligen Embryonen und Gameten“ die geregelt, das am 27. Juli 2007 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz normiert zwar eingehend die Voraussetzungen für die Anwendung medizinischer Techniken der assistierten Fortpflanzung zur Durchführung einer Insemination oder einer der Techniken der In-vitro-Fertilisation, also einer der Techniken, bei denen eine Eizelle und/oder ein Embryo zu einem bestimmten Zeitpunkt des Verfahrens behandelt werden, regelt die Leihmutterschaft jedoch nicht. Auch andere belgische Gesetze enthalten keine speziellen Normen zur Leihmutterschaft. Das Fehlen eines ausdrücklichen gesetzlichen Verbotes der Leihmutterschaft haben sich einige belgische Fertilitätszentren zunutze gemacht, die unter strengen Voraussetzungen nach Maßgabe von Ethikrichtlinien der Ärzteschaft bereit sind, eine künstliche Befruchtung auch bei einer Leihmutterschaft vorzunehmen. Da kommerzielle Leihmutterschaften wegen Verstoßes gegen den *ordre public* in Belgien verboten sind, ist eine Leihmutterschaft aber nur in altruistischer Form möglich.

Die Abstammung von der Mutter richtet sich gemäß Art. 312 § 1 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) danach, welche Frau das Kind geboren hat und nicht nach der genetischen Abstammung. Deshalb ist im Falle der Leihmutterschaft immer die Leihmutter die rechtliche Mutter des Kindes. Ist die Leihmutter verheiratet, so wird gemäß Art. 315 des belgischen BGB ihr Ehemann als Vater des Kindes angesehen. In diesen Fall besteht für die Wunscheltern die Möglichkeit einer Adoption. Ist die Leihmutter nicht verheiratet oder wurde die Vaterschaft ihres Ehemannes erfolgreich angefochten, kann der Wunschvater stattdessen das Kind anerkennen. In diesem Fall muss die Wunschmutter ihrerseits die Adoption des Kindes beantragen, um ebenfalls die rechtliche Elternstellung zu erlangen. Solche Adoptionsanträge waren in der Vergangenheit in der Regel erfolgreich.

Leihmutterschaftsvereinbarungen werden gemäß Art. 1128 des belgischen BGB als nichtig angesehen, da ein Kind nicht Gegenstand eines Vertrages sein könne. Daher können die Wunscheltern das Kind nicht gegen den Willen der Leihmutter herausverlangen.

6.1.2. Weiterführende Literatur

Weiterführende Informationen zur Rechtslage in Belgien bieten die – oben bereits genannten – rechtsvergleichenden Darstellungen. Vgl. insoweit den Überblick bei: Lederer, Grenzenloser Kinderwunsch – Leihmutterschaft im nationalen, europäischen und globalen rechtlichen Spannungsfeld (2016), S. 72-76 (s. **Anlage 2**) und die ausführliche Darstellung in der EU Studie: A Comparative Study on the Regime of Surrogacy in Eu Member States (2013), S. 206-233.

Pintens, Walter, Künstliche Fortpflanzung im belgischen und französischen Recht, in: Dutta, Anatol/Schwab, Dieter u. a. (Hrsg.), Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht, Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH, Bielefeld 2015, S. 105-125; zur Leihmutterschaft in Belgien vgl. insbesondere S. 106-109, 121-122 und 125.

Verscheden, Gerd/Verhellen, Jinske, Belgium, in: Trimmings, Katarina/Beaumont, Paul (Hrsg.), International Surrogacy Arrangements – Legal Regulation at the International Level, Oxford und Portland, Oregon, 2013, S. 49-83.

Anlage 14

Pintens, Walter, Belgisches Familien- und Erbrecht 2006- 2007, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 2007, S. 1491-1495, zum Gesetz vom 6. Juli 2007 über die medizinisch begleitete Fortpflanzung in Fertilitätszentren und die Bestimmung von überzähligen Embryonen und Gameten, vgl. S. 1491-1492.

6.2. England und Wales

6.2.1. Gesetzliche Regelungen

- Surrogacy Arrangements Act 1985, abrufbar im Internet unter: https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1985/49/pdfs/ukpga_19850049_en.pdf.
- Human Fertilisation and Embryology Act 1990 (Gesetz über menschliche Befruchtung und Embryologie 1990), geändert durch den Human Fertilisation and Embryology (Deceased Fathers) Act 2003, den Adoption and Children Act 2002, den Adoption and Children (Scotland) Act 2007 sowie den Human Fertilisation and Embryology Act 2008. Deutsche Übersetzung, abgedruckt bei: Henrich, Dieter, Länderteil Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Stand: 1. März 2016, in: Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Loseblattwerk, S. 129-131.
- Human Fertilisation and Embryology Act 2008 (Gesetz über künstliche Befruchtung und Fortpflanzungstechniken 2008), zuletzt geändert durch den Crime and Courts Act 2013 und den Marriage (Same Sex Couples) Act 2013. Deutsche Übersetzung, abgedruckt bei: Henrich, Dieter, Länderteil Vereinigtes Königreich und Nordirland, Stand: 1. März 2016, in: Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Loseblattwerk, S. 132-137.

6.2.2. Die Rechtslage im Überblick

In England und Wales ist die Leihmutterschaft grundsätzlich zulässig, solange sie altruistisch ist, also nicht auf kommerzieller Basis erfolgt. Schätzungen zufolge werden in Großbritannien insgesamt 50 Kinder jährlich von Leihmüttern geboren (s. Helms, Tobias, Leihmutterschaft – ein rechtsvergleichender Überblick, **Anlage 6**, S. 116).

Die wesentlichen gesetzlichen Regelungen für England und Wales, die mehrfach geändert, überarbeitet und ergänzt wurden, finden sich heute im „Surrogacy Arrangements Act 1985“, dem „Human Fertilisation and Embryology Act 2008 (HFEA 2008)“ durch den der zuvor geltende „Human Fertilisation and Embryology Act 1990 (HFEA 1990) teilweise ersetzt wurde, sowie in den „Human Fertilisation and Embryology (Parental Orders) Regulations 2010“.

Nach dem „Surrogacy Arrangements Act 1985“ (SAA), der in seinen Grundzügen bis heute Bestand hat, ist die kommerzielle Leihmutterschaft verboten und deren Vermittlung oder Förderung grundsätzlich unter Strafe gestellt (Sec. 2 SAA). Gemeinnützige Organisationen dürfen zwar Leihmutterschaften vermitteln und dafür – kostendeckende – Zahlungen erhalten, sie dürfen aber nicht gegen Zahlung die eigentliche Leihmutterschaftsvereinbarung aushandeln oder an Verhandlungen dazu teilnehmen. Auch ist es nicht zulässig, sich durch Annoncen oder Ausschreibungen als Leihmutter anzubieten oder auf diese Weise eine Leihmutter zu suchen (Sec. 3 SAA). Gemeinnützige Organisationen dürfen aber anzeigen, dass sie über Informationen über potenzielle Leihmütter bzw. über Personen, die eine Leihmutter suchen, verfügen, und dass sie in der Lage sind, entsprechende Kontakte herzustellen. Im „Surrogacy Arrangements Act 1985“ wird außerdem festgelegt, dass Leihmutterschaftsverträge in England und Wales grundsätzlich nicht durchsetzbar sind (Sec. 1 A SAA, eingefügt durch Sec. 36 Abs. 1 des „Human Fertilisation and Embryology Act 1990“). Hieraus folgt, dass die Leihmutter nicht zur Herausgabe des Kindes bzw. Übertragung der Elternschaft an die Wunscheltern gezwungen werden kann.

Im Hinblick auf die abstammungsrechtliche Zuordnung des von einer Leihmutter geborenen Kindes gilt auch in England und Wales der Grundsatz, dass – zumindest zunächst – die austragende und gebärende Frau, also die Leihmutter, als rechtliche Mutter des Kindes anzusehen ist (Sec. 33 Abs. 1 HFEA 2008). Auch die Vaterschaft richtet sich zunächst nach den allgemeinen Regeln, einschließlich der gesetzlichen Vermutung, dass der Ehemann der Leihmutter der Vater des Kindes ist (Sec. 35 Abs. 1 HFEA 2008). Die Wunscheltern können diese originäre gesetzliche Zuordnung des Kindes jedoch ändern, indem sie eine gerichtliche Anordnung in Form einer sog. „parental order“ beantragen, durch die ihnen die rechtliche Elternschaft unter Ausschluss der Leihmutter – und gegebenenfalls deren Ehemannes – übertragen werden kann. Die Voraussetzungen für eine derartige „parental order“, die de facto letztlich eine Art beschleunigte Adoption bedeutet, ergeben sich heute aus Sec. 54 HFEA 2008, wobei ausschlaggebendes Kriterium für eine solche statusändernde gerichtliche Anordnung stets das Kindeswohl ist.

Bis zum Inkrafttreten des HFEA 2008 konnten nach Sec. 30 Abs. 1 HFEA 1990 nur verheiratete (verschiedengeschlechtliche) Paare eine „parental order“ beantragen und so die rechtliche Stellung als Eltern erlangen. Nachdem die Ehe im Jahr 2013 auch gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglicht wurde, stehen nach Sec. 54 Abs. 2 (a) bis (c) HFEA 2008 derartige „parental orders“ neben verschieden- und gleichgeschlechtlichen Eheleuten nunmehr allen Paaren offen, also auch nicht miteinander verheirateten gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren – sog. „civil

partners“ – sowie solchen, die in einer dauerhaften familiären Beziehung zusammenleben. Alleinstehende Personen sind dagegen nach wie vor auf den Weg der Adoption angewiesen. Neben einem gemeinsamen Antrag der vorgenannten Paare setzt die gerichtliche Anordnung einer „parental order“ unter anderem voraus, dass die zur Erzeugung des Embryos verwendeten Gameten zumindest von einem der Antragsteller, also von der Wunschmutter und/oder dem Wunschvater stammen (Sec. 54 Abs. 1 (b) HFEA 2008). Im Übrigen ist sowohl die Nutzung der eigenen Eizellen der Leihmutter als auch von Spendereizellen zulässig. Voraussetzung für die Übertragung der rechtlichen Elternstellung auf die Wunscheltern ist darüber hinaus, dass der Antrag innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes gestellt wurde, das Kind zum Zeitpunkt des Antrags und des Erlasses der gerichtlichen Anordnung bei den Antragstellern lebt bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mindestens einer der Antragsteller im Vereinigten Königreich, den Kanalinseln oder der Isle of Man ansässig ist und beide Antragsteller bei Erlass der Anordnung mindestens 18 Jahre alt sind (Sec. 54 Abs. 3, 4 und 5 HFEA 2008).

Außerdem muss das Gericht davon überzeugt sein, dass die Leihmutter und eine etwaige andere Person, die rechtlich als Elternteil des Kindes anzusehen ist – sofern die Leihmutter verheiratet ist, also der gemäß Sec. 35 oder 36 HFEA 2008 gesetzlich vermutete Vater – freiwillig und in voller Kenntnis der Konsequenzen der „parental order“ ihre bedingungslose Zustimmung zum Erlass der gerichtlichen Anordnung gegeben haben, wobei die Leihmutter ihr Einverständnis erst sechs Wochen nach der Geburt des Kindes wirksam erteilen kann (Sec. 54 Abs. 6 und 7 HFEA 2008). Eine Leihmutter, die ihre Meinung ändert und das Kind entgegen der getroffenen Leihmuttervereinbarung für sich behalten möchte, kann nach der Geburt ihre Zustimmung zu der „parental order“ ohne weiteres verweigern; sie bleibt dann rechtliche Mutter des Kindes. Ist sie verheiratet, so bleibt unter Umständen auch ihr Ehepartner rechtlicher Vater. Eine „Durchsetzbarkeit“ von Leihmuttervereinbarungen besteht – wie oben bereits erwähnt – also nicht. In England und Wales haben die Wunscheltern bis zum Erlass der „parental order“ daher keinerlei Rechtssicherheit.

Weiterhin muss sich das Gericht vergewissern, dass für den Beitrag zum Erlass der gerichtlichen Anordnung, die vorgenannten Zustimmungen, die Übergabe des Kindes an die Antragsteller oder die Leihmuttervereinbarung keinerlei Geldleistungen oder sonstige geldwerte Leistungen gegeben oder entgegengenommen wurden, es sei denn, eine solche Zahlung wurde vorher oder im Nachhinein vom Gericht genehmigt (Sec. 54 Abs. 8 HFEA 2008). Erlaubt ist nach Sec. 54 Abs. 8 HFEA 2008 lediglich die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung („expenses reasonably incurred“) zugunsten der Leihmutter, die von dem Gericht – gegebenenfalls auch erst nachträglich – bewilligt werden muss. Da es jedoch an einer spezifischen gesetzlichen Definition fehlt, was genau unter einer angemessenen Aufwandsentschädigung verstanden werden soll und dieser Begriff sehr unpräzise ist, variieren die Beträge, die die Gerichte unter bestimmten Umständen als „angemessen“ erachten, von Fall zu Fall doch sehr erheblich. Als angemessene Aufwandsentschädigung werden Leihmüttern in der Praxis regelmäßig zwischen 10.000 und 15.000 Euro für Behandlungskosten und Verdienstausschlag gezahlt, wobei befürchtet wird, dass „unter der Hand“ teilweise höhere Summen fließen als von dem zuständigen Gericht jeweils gebilligt.

Wenn das Gericht einen Antrag auf Erlass einer „parental order“ erhalten hat, benennt es einen „parental order reporter“ der CAF/CASS (Children and Family Court and Support Service) – einer unter der Aufsicht des Justizministeriums stehenden öffentlichen Einrichtung –, der das Gericht unterstützt und insbesondere überprüft, ob die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Lie-

gen sämtliche Voraussetzungen vor, so spricht das Gericht den Wunscheltern das Kind regelmäßig zu. Besondere Berücksichtigung findet dabei die „Notlage“ bzw. das Schicksal der Wunscheltern, die aus medizinischen Gründen keine Kinder bekommen können sowie die Tatsache, dass das Kind genetisch mit mindestens einem der beiden Wunschelternteile verbunden ist. Auch bei Erfüllen aller Voraussetzungen nach Sec. 54 HFEA 2008 ist das Gericht aber nicht verpflichtet, die entsprechende „order“ zu erlassen. Vielmehr ist eine Kindeswohlprüfung im konkreten Einzelfall vorzunehmen, wobei auch hierbei die Einschätzung des „parental order reporter“ von erheblichem Gewicht ist. Auch insofern kam es zu einer entscheidenden Änderung durch den HFEA 2008 gegenüber der bis dahin geltenden Rechtslage. Zwar spielte das Kindeswohl auch bei Entscheidungen nach dem HFEA 1990 stets eine wichtige Rolle. Durch die „Human Fertilisation and Embryology (Parental Orders) Regulations 2010“ wurde nun aber ausdrücklich festgeschrieben, dass das Kindeswohl bei der Entscheidung des Gerichts über den Erlass einer „parental order“ oberste Priorität haben muss.

Insgesamt ist die „parental order“ im Vergleich zu einer Adoption eine vereinfachte, wesentlich schnellere und damit günstigere Option für Wunscheltern, da keine langwierige Überprüfung der Elterneignung erfolgt. Im Übrigen hat eine „parental order“ die gleichen Rechtsfolgen wie eine Adoption: Nach der gerichtlichen Anordnung bestehen keinerlei Rechtsbeziehungen des Kindes zur Geburtsmutter mehr und die Wunscheltern sind die alleinigen Eltern im Rechtssinne. Die in England und Wales bestehende Rechtslage zur Leihmutterchaft ist letztlich das Ergebnis eines Kompromisses. Der sog. „Warnock Report“ (abrufbar im Internet unter: http://www.bioethics.org/iceb/documentos/Warnock_Report_of_the_Committee_of_Inquiry_into_Human_Fertilisation_and_Embryology_1984.pdf), der das jetzige Regelwerk maßgeblich geprägt hat, hielt die Leihmutterchaft im Grunde für unmoralisch und empfahl, Leihmutterchaftsverträge grundsätzlich als illegal und daher nicht bindend anzusehen. Gleichwohl wurde im Report aber auch konstatiert, dass unabhängig davon Leihmutterchaften weiterhin durchgeführt würden. Die Kompromisslösung bestand deshalb darin, zum einen Leihmutterchaften zwar nicht durch rechtliche Regelungen zu fördern und nur altruistische Leihmutterchaften zuzulassen, zum anderen aber Leihmüttern und Kindern durch einen gewissen rechtlichen Rahmen Schutz zu gewähren.

Überblicke über die Rechtslage in England und Wales finden sich in den – bereits oben genannten – rechtvergleichenden Darstellungen. Vgl. insoweit: Lederer, Nadine, Grenzenloser Kinderwunsch – Leihmutterchaft im nationalen, europäischen und globalen rechtlichen Spannungsfeld, 2016, S. 81-87 (s. **Anlage 2**); Mayer, Claudia, Ordre public und Anerkennung der rechtlichen Elternschaft in internationalen Leihmutterchaftsfällen, in: *RabelsZ* 78 (2014), S. 551, 558-560; Helms, Tobias, Leihmutterchaft – ein rechtsvergleichender Überblick, in: *StAZ* 2013, S. 114, 116 (s. **Anlage 6**); Nitschmann, Kathrin/Petersdorf, Boris, Ersatzmutterchaft – eine Herausforderung für das Strafrecht?, in: *Festschrift für Heike Jung* (2007), S.669, 674-675; Henrich, Dieter, Das Kind mit zwei Müttern (und zwei Vätern) im internationalen Privatrecht, in: *Festschrift für Dieter Schwab* (2005), S. 1141, 1143-1144; Gerecke, Martin/Valentin, Julia Maria, Kinder auf Bestellung – „Geliehene Mütter“ und ihre rechtliche Behandlung im europäischen Vergleich, in: *Gedächtnisschrift für Jörn Eckhart* (2008), S. 234, 239-244 (s. **Anlage 3**); Coester, Michael, Ersatzmutterchaft in Europa, in: *Festschrift für Erik Jayme*, Band 2 (2004), S. 1243, 1254-1256 (s. **Anlage 4**).

6.2.3. Weiterführende Literatur

Schwind, Sebastian, Regulierung der Leihmutterchaft im Vereinigten Königreich, in: *Regulierung der Leihmutterchaft – Aktuelle Entwicklungen und interdisziplinäre Herausforderungen*,

herausgegeben von Ditzen, Beate und Weller, Philippe-Marc, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, S. 117-131.

Anlage 15

Scherpe, Jens M., Künstliche Fortpflanzung im Recht von England und Wales, in: Dutta, Anatol/Schwab, Dieter u. a. (Hrsg.), Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht, Verlag Ernst und Werner Gieseck GmbH, Bielefeld 2015, S. 295-325; zur Leihmutterschaft vgl. insbesondere S. 296-298 und 313-320.

Anlage 16

Wells-Greco, Michael, United Kingdom, in: Trimmings, Katarina/Beaumont, Paul (Hrsg.), International Surrogacy Arrangements: Legal Regulation at the International Level, Oxford und Portland, Oregon, 2013, S. 367-386.

Scherpe, Jens M., Elternschaft im Vereinigten Königreich nach dem Human Fertilisation and Embryology Act 2008, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 2010, S. 1513-1515; zur Leihmutterschaft vgl. insbesondere S. 1515.

6.3. Griechenland

6.3.1. Gesetzliche Regelungen

- Kapitel 8 (Medizinische Unterstützung bei der menschlichen Fortpflanzung, Art. 1455-1460) und Art. 1464 des griechischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 15. März 1940, eingefügt durch das Gesetzes Nr. 3089/2002 vom 19. Dezember 2002 (in Kraft getreten am 23. Dezember 2002) in seiner durch Art. 17 des Gesetzes Nr. 4272/2014 geänderten Fassung, in Kraft getreten am 11. Juli 2014. Deutsche Übersetzung, abgedruckt bei: Kastrissios, Eleftherios J., Länderteil Griechenland, Stand: 1. Januar 2016, in: Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, S. 52, 70-71.
- Auszug aus dem Gesetz Nr. 3305/2005 über Anwendung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung (in Kraft getreten am 27. Januar 2005), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 4272/2014, in Kraft getreten am 11. Juli 2014. Deutsche Übersetzung, abgedruckt bei: Kastrissios, Eleftherios J., Länderteil Griechenland, Stand: 1. Januar 2016, in: Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, 109-110.

6.3.2. Die Rechtslage im Überblick

In Griechenland ist die künstliche Fortpflanzung durch das Gesetz Nr. 3089/2002 zur „medizinischen Assistierung bei der Humanreproduktion“ geregelt worden, mit dem zum 23. Dezember 2002 ein neues Kapitel 8 in das vierte Buch des griechischen Zivilgesetzbuches (ZGB) zum Familienrecht eingefügt wurde (Art. 1455-1460 ZGB). Gegenstand dieses Kapitels sind die zivilrechtlichen Fragen der medizinisch unterstützten Fortpflanzung beim Menschen, einschließlich der Leihmutterschaft sind. Diese Bestimmungen werden durch das Gesetz Nr. 3305/2005 zur „An-

wendung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung“ konkretisiert und ergänzt, das am 27. Januar 2005 in Kraft getreten ist. Insgesamt hat es der griechische Gesetzgeber als vorzugswürdig angesehen, die Methoden der artifiziellen Reproduktion zu regulieren und dabei auch die nicht-kommerzielle Leihmutterchaft unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen.

6.3.2.1. Zulässigkeitsvoraussetzungen

Im Grundsatz gilt, dass jede medizinisch unterstützte Fortpflanzung – und damit auch die Leihmutterchaft – nur dann zulässig ist, wenn dadurch der physischen Unfähigkeit zur Kindererzeugung begegnet oder die Übertragung einer schweren Krankheit an das Kind vermieden werden soll (Art. 1455 Abs. 1 Satz 1 ZGB). Bei der Anwendung der Methoden der Fortpflanzungsmedizin ist vor allem auf das Wohl des zu gebärenden Kindes Rücksicht zu nehmen (Art. 1 Abs. 2 Gesetz 3305/2005). Die zu unterstützende Person muss sich im Alter der physischen Zeugungsfähigkeit befinden (Art. 1455 Abs. 1 Satz 2 ZGB). Eine feste Altersgrenze ist hierbei für den Mann nicht vorgesehen. Ist die zu unterstützende Person eine Frau, so gilt als Altersgrenze der natürlichen Zeugungsfähigkeit das 50. Lebensjahr (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Gesetz Nr. 3305/2005). Eine Frau, die ein Kind durch Methoden künstlicher Fortpflanzung bekommen will, muss verheiratet sein oder mit einem Mann in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben oder alleinstehend sein (arg. e contrario aus Art. 1456 Abs. 1 Satz 2 und 1458 Satz 1 ZGB). Paaren gleichen Geschlechts oder alleinstehenden Männern ist es danach nicht erlaubt, Kinder durch diese Methoden zu bekommen bzw. eine Leihmutter in Anspruch zu nehmen.

Die Anerkennung der nicht-kommerziellen Leihmutterchaft durch den griechischen Gesetzgeber beruht im Kern auf der pragmatischen Überlegung, dass ihr Verbot nicht vollständig durchsetzbar wäre. Die Begründung des Entwurfs zu dem Gesetz Nr. 3089/2002 lässt erkennen, dass die gesetzliche Sonderregelung die Interessen der Kinder, die auf diese Art und Weise geboren werden, schützen soll. Das Parlament hatte der Regelung mit großer Mehrheit zugestimmt. Die Leihmutterchaft ist daher unter einschränkenden Voraussetzungen zulässig, die zusätzlich zu den vorgenannten allgemeinen Voraussetzungen für die anderen Verfahren der künstlichen Fortpflanzung erfüllt sein müssen.

Unter welchen zusätzlichen rechtlichen Voraussetzungen die Leihmutterchaft als eine gesetzlich anerkannte assistierte Fortpflanzungsmöglichkeit erlaubt ist, ergibt sich insbesondere aus den in Art. 1458 ZGB getroffenen Regelungen. Danach ist eine Leihmutterchaft nur nach vorheriger gerichtlicher Genehmigung zulässig, die auf Antrag der Wunschmutter dann erteilt wird, wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Notwendige Voraussetzung ist zunächst der Transfer von „fremden“ befruchteten Eizellen in den Körper der Leihmutter, die einzupflanzenden befruchteten Eizellen dürfen also auf keinen Fall von der Leihmutter selbst stammen (Art. 1458 Satz 1 ZGB). Das genetische Material, das im Falle der Leihmutterchaft verwendet wird, kann nach herrschender Meinung von den Wunscheltern stammen. Dies ist aber keine zwingende Voraussetzung. Wenn das eigene genetische Material der Wunscheltern nicht verwendet werden kann, sind auch eine Samenspende, Eizellenspende oder Embryospende nicht ausgeschlossen. Deshalb ist es denkbar, dass die Wunscheltern, die ein Kind im Wege der Leihmutterchaft bekommen, gar keine biologische Verwandtschaft mit dem Kind haben.

Zur Durchführung der Leihmutterschaft muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Wunscheltern einerseits und der Leihmutter andererseits geschlossen werden (Art. 1458 Satz 1 ZGB). Wenn die Leihmutter verheiratet ist, bedarf es der Zustimmung ihres Ehemanns. In der Vereinbarung darf nach Art. 1458 Satz 1 ZGB für die Leihmutter kein Entgelt vorgesehen sein, da die Gebärfunktion von Frauen nicht kommerzialisiert werden soll. Nach Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 3305/2005 ist es lediglich zulässig, dass die Wunscheltern der Leihmutter die Kosten erstatten, die ihr infolge der Schwangerschaft entstehen, einschließlich des entgangenen Arbeitslohns. Die Entschädigung darf in keinem Fall 10.000 Euro übersteigen. Da es nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 3089/2002 in Griechenland viele Fälle von kommerzieller Leihmutterschaft gab, hat es der griechische Gesetzgeber als unerlässlich angesehen, in dem Gesetz Nr. 3305/2005 erneut zu betonen, dass Zahlungen an die Leihmutter – abgesehen von den vorgenannten Ausnahmen – unzulässig sind. In der Praxis ist allerdings fraglich, ob die Unentgeltlichkeit eingehalten wird.

Die Erteilung der gerichtlichen Genehmigung setzt darüber hinaus den Nachweis der – den Antrag stellenden – Wunschmutter voraus, dass sie gesundheitlich nicht dazu in der Lage ist, eine Schwangerschaft auszutragen (Art. 1458 Satz 2 und Art. 1455 Abs. 1 ZGB). Damit soll sichergestellt werden, dass die Leihmutterschaft nicht aus nichtmedizinischen Gründen oder zur Umgehung einer Austragung der Schwangerschaft durch die Wunschmutter in Anspruch genommen wird, sondern diese den einzig möglichen oder zumutbaren Weg zur Erfüllung des Kinderwunsches darstellt, zum Beispiel, weil die Wunschmutter keinen Uterus hat oder sie durch die Schwangerschaft eine schwere Krankheit, bzw. einen Virus, wie zum Beispiel HIV, auf das Kind übertragen könnte. Die Leihmutter ihrerseits muss angesichts ihres gesundheitlichen Zustandes körperlich und psychisch in der Lage sein, die Schwangerschaft auszutragen (Art. 1458 Satz 2 ZGB), was mit einem medizinischen Gutachten nachzuweisen ist (Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 3305/2002).

Bis Mitte 2014 galt nach der Ursprungsfassung des Art. 8 des Gesetzes Nr. 3089/2002, dass sowohl die antragstellende Wunschmutter als auch die Leihmutter ihren ständigen Wohnsitz in Griechenland haben musste. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber verhindern, dass ausländische Fortpflanzungstouristen nach Griechenland kommen. Darüber hinaus sollten potenzielle Leihmütter aus Niedriglohnländern davon abgehalten werden, nach Griechenland zu reisen, um dort ihre Dienste anzubieten. Diese Regelung erwies sich in der Praxis jedoch als ineffektiv, da der Nachweis des Wohnsitzes relativ leicht zu erbringen war und ein Aufenthalt in Griechenland für nur wenige Monate oftmals als ausreichend angesehen wurde. Nach der Änderung von Art. 8 des Gesetzes Nr. 3089/2002 durch Art. 17 des Gesetzes Nr. 4272/2014 genügt es seit Juli 2014 nunmehr, wenn entweder die Wunschmutter oder die Leihmutter ihren Wohnsitz oder vorübergehenden Aufenthalt in Griechenland hat.

Sind alle vorgenannten – und auch die allgemeinen, für sämtliche Verfahren der künstlichen Fortpflanzung geltenden – gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, so hat das Gericht die Erlaubnis zur Durchführung der Leihmutterschaft zu erteilen. Die Entscheidung ist also nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt, Aspekte des Kindeswohls spielen hierbei keinerlei Rolle.

Werden die Voraussetzungen des Art. 1458 ZGB oder des Art. 8 des Gesetzes Nr. 3089/2002 sowie die des Art. 13 des Gesetzes Nr. 3305/2005 nicht eingehalten, so droht gemäß Art. 26 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes Nr. 3305/2005 eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder eine Geldstrafe von mindestens 1.500 Euro. Strenge Sanktionen drohen darüber hinaus denjenigen,

die öffentlich für Leihmutterschaften werben oder auf kommerzieller Basis entsprechende Dienste vermitteln.

6.3.2.2. Rechtliche Abstammung des Kindes und weitere Fragen der Elternschaft

Auch im griechischen Abstammungsrecht gilt der Grundsatz „mater semper certa est“, wonach Mutter im Rechtssinne die Frau ist, die das Kind auf die Welt bringt (Art. 1463 Satz 1 ZGB). Dieser Grundsatz wird im Falle der Leihmutterschaft jedoch durch die Regelung in Art. 1464 Abs. 1 ZGB durchbrochen: Wenn vor Durchführung der Leihmutterschaft die erforderliche gerichtliche Genehmigung im Sinne des Art. 1548 ZGB eingeholt worden ist, wird das von der Leihmutter geborene Kind kraft gesetzlicher Vermutung rechtlich nicht ihr sondern direkt der Wunschmutter zugerechnet. Auf der Geburtsurkunde wird dementsprechend die Wunschmutter als die rechtliche Mutter vermerkt. Ist sie verheiratet, gilt ihr Ehemann zudem als der rechtliche Vater des Kindes (Art. 1465 ZGB). Sind die Wunscheltern dagegen nicht verheiratet, kann der Wunschvater gemäß Art. 1475 ZGB durch notarielle Anerkennung mit Zustimmung der Mutter die Stellung als rechtlicher Vater einnehmen.

Die Mutterschaftsvermutung des Art. 1464 Abs. 1 ZGB zugunsten der Wunschmutter ist allerdings nicht unwiderlegbar. Einer Mutterschaftsanfechtungsklage wird dann stattgegeben, wenn nachgewiesen wird, dass die Leihmutter auch die genetische Mutter des Kindes ist, weil die ausgetragenen befruchteten Eizellen von ihr stammen. Die Mutterschaftsvermutung kann gemäß Art. 1464 Abs. 2 Satz 1 ZGB allein aus diesem Grund angefochten werden und muss innerhalb von sechs Monaten seit der Geburt erhoben werden. Mit dieser Frist wird zwar auf die nachgeburtliche psychische Situation der Leihmutter, nicht aber auf die Entwicklung des Kindes Rücksicht genommen, das gegebenenfalls der Leihmutter zurückgegeben wird, nachdem es ein oder zwei Jahre bei den Wunscheltern verbracht hat. Als Anfechtungsberechtigte kommen ausschließlich die Wunschmutter oder die Leihmutter in Betracht (Art. 1464 Abs. 2 Satz 1 ZGB). Mit dem unwiderruflichen Gerichtsurteil, das der Anfechtungsklage stattgibt, wird die ursprüngliche Mutterschaftsvermutung widerlegt. Als rechtliche Mutter gilt dann nachträglich ab der Geburt die Leihmutter, die in dieser Konstellation zugleich die genetische Mutter ist (Art. 1464 Abs. 3 ZGB). Damit will der Gesetzgeber der besonders starken Bindung Rechnung tragen, die zwischen dem Kind und der Leihmutter entstehen kann, wenn diese zugleich die genetische Mutter ist.

Sofern die Mutterschaftsvermutung des Art. 1464 Abs. 1 ZGB von der Leihmutter nicht erfolgreich angefochten wurde, hat sie keine rechtliche Beziehung zu dem von ihr geborenen Kind und folglich auch keine Rechte. Wenn die Leihmutter das Kind nicht übergibt, können die Wunscheltern, die als rechtliche Eltern des Kindes das elterliche Sorgerecht haben, nach den allgemeinen Vorschriften der griechischen Zivilprozessordnung das Recht auf Übergabe des Kindes auch mit den Mitteln der Zwangsvollstreckung durchsetzen.

6.3.2.3. Adoption im Falle der Leihmutterschaft ohne Genehmigung

Vor der gesetzlichen Regelung über die Leihmutterschaft bot die Adoption die einzige Möglichkeit für die Wunschmutter, rechtliche Mutter des Kindes zu werden. Von der Rechtsprechung wurde diese Möglichkeit als zulässig akzeptiert. Seit Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 3089/2002 kommt eine Adoption nach heutiger Rechtslage nur noch dann in Betracht, wenn die Leihmutterschaft ohne gerichtliche Genehmigung durchgeführt worden ist oder die gerichtliche Genehmigung im Wege einer Berufungsentscheidung aufgehoben wurde. Die Zulässigkeit einer Adoption

wird in solchen Fällen zwar zum Teil mit dem Argument in Frage gestellt, dies stelle eine Gesetzesumgehung dar, von der herrschenden Meinung wird die Möglichkeit der Adoption jedoch bejaht, da sie dem Kindeswohl entspreche. Anwendbar sind die allgemeinen Regeln der Adoption (Art. 1542 ff ZGB). Dementsprechend kann die Adoption nur dann erfolgen, wenn die Leihmutter als rechtliche Mutter des Kindes und ihr Partner – sofern er der rechtliche Vater des Kindes ist – ihre Zustimmung erteilen (Art. 1550 ZGB).

6.3.3. Weiterführende Literatur

Überblicke über die Rechtslage in Griechenland vermitteln die – bereits oben zitierten – rechtsvergleichenden Darstellungen. Vgl. insoweit: Lederer, Nadine, Grenzenloser Kinderwunsch – Leihmutterschaft im nationalen, europäischen und globalen rechtlichen Spannungsfeld, 2016, S. 87-91 (s. **Anlage 2**); Mayer, Claudia, Ordre public und Anerkennung der rechtlichen Elternschaft in internationalen Leihmutterschaftsfällen, in: RabelsZ 78 (2014), S. 551, 557-558; Helms, Tobias, Leihmutterschaft – ein rechtsvergleichender Überblick, in: StAZ, 2013, S. 114, 117 (s. **Anlage 6**); Nitschmann, Kathrin/Petersdorf, Boris, Ersatzmutterschaft – eine Herausforderung für das Strafrecht?, in: Festschrift für Heike Jung (2007), S. 669, 676-677; Henrich, Dieter, Das Kind mit zwei Müttern (und zwei Vätern) im Internationalen Privatrecht, in: Festschrift für Dieter Schwab (2005), S. 1141, 1144-1145; Coester, Michael, Ersatzmutterschaft in Europa, in: Festschrift für Erik Jayme, Band 2 (2004), S. 1243, 1256-1257 (s. **Anlage 4**). Eine ausführliche Darstellung zur griechischen Rechtslage findet sich in der – ebenfalls bereits oben genannten – EU-Studie: A Comparative Study on the Regime of Surrogacy in EU Member States (2013), S. 277-293. Die nachfolgend zusammengestellten wissenschaftlichen Beiträge dienen der weiteren Vertiefung und enthalten ergänzende Informationen zur Rechtslage in Griechenland.

Zervogianni, Eleni, Künstliche Fortpflanzung im griechischen Recht, in: Dutta, Anatol/Schwab, Dieter u. a. (Hrsg.) Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht, Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH, Bielefeld 2015, S. 205-228; zur Leihmutterschaft vgl. insbesondere S. 206 und 216-223.

Anlage 17

Koutsouradis, Achilles G., Zur griechischen Novelle von 2014 betreffend grenzüberschreitende Leihmutterschaften, in: Zwischenbilanz: Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag am 11. Juli 2015, herausgegeben von Katharina Hilbig-Lugani, Dominique Jakob u. a., Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH, Bielefeld 2015, S. 139-148.

Anlage 18

Rokas, Konstantinos A, Greece, in: Trimmings, Katarina/Beaumont, Paul (Hrsg.), International Surrogacy Arrangements: Legal Regulation at the International Level, Oxford und Portland, Oregon, 2013, S. 143-166.

Kiriakaki, Irini, Die neuen Gesetze Griechenlands zur Anwendung der Methoden der Reproduktionsmedizin und ihre familienrechtliche Relevanz, in: Medizinrecht (MedR), Zeitschrift, 2005, S. 143-153; zur Leihmutterschaft vgl. insbesondere S. 143-144, 149-150 und 152.

Koutsouradis, Achilles G., Die gerichtliche Erlaubnis zur unterstützten Fortpflanzung durch eine Leihmutter in Griechenland, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 2004, S. 1426-1427.

6.4. Niederlande

6.4.1. Die Rechtslage im Überblick

Obwohl die Methode der In-vitro-Fertilisation in den Niederlanden bereits seit dem Jahr 1970 praktiziert wird, sind die Möglichkeiten künstlicher Reproduktion im niederländischen Recht nur unvollständig geregelt. Es gibt kein einheitliches Gesetzeswerk, das sich dieser Materie umfassend annehmen würde, sondern nur einzelne Teilregelungen, nach denen die Vornahme bestimmter Handlungen verboten ist oder die Ausführung bestimmter reproduktionstechnischer Techniken an spezifische Voraussetzungen geknüpft wird. Das niederländische Recht kennt auch keine umfassende Regelung der Leihmutterschaft. Die Durchführung einer Leihmutterschaft ist in den Niederlanden zwar nicht generell verboten, aber auch nicht ausnahmslos gestattet, sondern nur unter strengen Voraussetzungen und vor allem nur in altruistischer Form zulässig. Der Gesetzgeber hat sich bislang sehr zurückhaltend gezeigt und will allenfalls in Ausnahmesituationen eine Leihmutterschaft zulassen, um kinderlosen Eltern die Realisierung ihres Kinderwunsches als „ultima ratio“ zu ermöglichen.

Verhindert werden soll nach Vorstellung des niederländischen Gesetzgebers insbesondere die Durchführung kommerzieller Leihmutterschaften. Zu diesem Zweck hat er eine Reihe von strafrechtlichen Verbotsvorschriften geschaffen, die die geschäftsmäßige oder gewerbliche Vermittlung von Leihmutterschaften, das Werben für eine solche Vermittlung, ein öffentliches Anbieten, als Leihmutter zu fungieren, und die illegale Aufnahme von Pflegekindern im Alter von unter sechs Monaten bzw. das Fördern entsprechender Handlungen unter Strafe stellen. Diese Verbote treffen daher auch direkt Leihmütter und Wunscheltern. Die Strafdrohungen reichen von der Verhängung einer Geldstrafe bis hin zu einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren. Im Einzelnen ist jedoch vieles unklar. So ist beispielsweise im Bereich der Strafbarkeit der gewerblichen Vermittlung einer Leihmutterschaft noch nicht abschließend geklärt, wo die Grenze zwischen Kommerzialisierung und Altruismus verläuft, wenn die Leihmutter Entschädigungsleistungen erhält. Auch lassen sich die vorgenannten Verbote umgehen, indem private, also nicht-öffentliche Wege der Vermittlung bemüht werden. Die Effektivität strafrechtlicher Sanktionen ist deshalb fraglich.

Öffentlich-rechtliche Bestimmungen zur Zulässigkeit von Leihmutterschaften finden sich lediglich in einem Erlass der Ministeriums für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport aus dem Jahr 1997. Dieser Ministerialerlass regelt zwar eigentlich Aspekte der In-vitro-Fertilisation, enthält aber auch eine Bestimmung, nach der Leihmutterschaften in Verbindung mit einer In-vitro-Fertilisation dann zulässig sind, wenn die Leihmutterschaft den Anforderungen der Richtlinie zur sog. „hochtechnologischen Leihmutterschaft“ der Niederländischen Vereinigung für Geburtshilfe und Gynäkologie vom Januar 1999 entspricht. Bei einer auf der Grundlage dieser Richtlinie durchgeführten sog. „hochtechnologischen Leihmutterschaft“ wird die Schwangerschaft der Leihmutter mittels In-vitro-Fertilisation durch einen Experten auf dem Gebiet der Reproduktionsmedizin herbeigeführt. Da es sich bei dieser Richtlinie nur um die Regelung eines Berufsverbandes handelt, der kein Gesetzesrang zukommt, stellt sich allerdings die Frage der demokratischen Legitimation dieses Regelwerks.

Nach der Richtlinie ist eine Leihmutterschaft nur dann zulässig, wenn bei der Wunschmutter eine medizinische Indikation vorliegt infolge derer sie selbst kein Kind zur Welt bringen kann (zum Beispiel wegen fehlender oder nicht ordnungsgemäß funktionierender Gebärmutter oder bei Lebensgefährlichkeit im Falle einer eigenen Schwangerschaft) und das genetische Material – also die Ei- und Samenzelle – von beiden Wunscheltern stammt (Nr. 3.1 der Richtlinie). Hieraus folgt, dass eine Leihmutterschaft in den Niederlanden rechtlich nur bei verschiedengeschlechtlichen Paaren zulässig ist. Darüber hinaus sieht die Richtlinie in Nr. 3.4 aus medizinischen Gründen eine Altersgrenze für die Wunschmutter vor. Sie darf das vierzigste Lebensjahr nicht überschritten haben. Eine ähnliche Altersgrenze gilt nach Nr. 3.4 der Richtlinie auch für die Leihmutter. Sie darf nicht älter als vierundvierzig Jahre alt sein. Außerdem muss die Leihmutter bereits mindestens ein eigenes Kind ohne Komplikationen auf die Welt gebracht haben und möglichst in einer intakten Familiensituation mit abgeschlossener Familienplanung leben. Zudem dürfen bei der Leihmutter auch keine sonstigen medizinischen Risikofaktoren vorliegen. Hat sie einen Partner, muss dieser schriftlich seine Zustimmung erteilen. Weiterhin müssen die Leihmutter und die Wunscheltern ausreichend informiert und aufgeklärt werden. Schließlich muss ein Arzt schriftlich bestätigen, dass die vorgenannten Voraussetzungen eingehalten wurden und er die Behandlung als gerechtfertigt ansieht.

Für die abstammungsrechtliche Zuordnung des von einer Leihmutter geborenen Kindes zu den Wunscheltern hält das niederländische Abstammungsrecht keine spezifische Regelungen bereit. Die rechtliche Zuordnung bestimmt sich daher nach dem im niederländischen Zivilgesetzbuch geregelten allgemeinen Abstammungsrecht. Mutter des Kindes bleibt auch im rechtlichen Sinne deshalb zunächst die Leihmutter als die Frau, die das Kind geboren hat. Für die rechtliche Elternschaft beider Wunschelternteile bedarf es folglich einer Adoption des Kindes. In Abhängigkeit davon, ob die Leihmutter selbst verheiratet ist und ihr Ehemann deshalb als rechtlicher Vater des Kindes gilt, ist eine Anerkennung der Elternschaft durch einen Wunschelternteil in Kombination mit einer Stiefkindadoption des Kindes durch den anderen Wunschelternteil (bei unverheirateter Leihmutter) oder eine gemeinschaftliche Adoption des Kindes durch die Wunscheltern (bei verheirateter Leihmutter) erforderlich. Die Erlangung der Elternschaft im Wege der Adoption ist allerdings ein langwieriger Prozess, der in den Niederlanden mindestens ein Jahr dauert. Auch niederländische Paare begeben sich deshalb häufig ins Ausland, um dort eine Leihmutter zu beauftragen.

Problematisch ist in den Niederlanden die Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit von Leihmutterchaftsvereinbarungen. Die genauen Grenzen des noch Zulässigen sind stark einzelfallabhängig und in der Literatur umstritten. Im Grundsatz unterfallen diese Verträge dem Zivilrecht und damit dem Prinzip der Vertragsfreiheit. Sie sind deshalb grundsätzlich wirksam, sofern sie sich auf Regelungsgegenstände beziehen, die der Disposition der Parteien zugänglich sind, und sofern sie nicht gegen gesetzliche Verbotsvorschriften verstoßen. Einigkeit besteht jedenfalls darüber, dass die Abstammungszuordnung und die Übertragung der elterlichen Sorge nicht wirksam vertraglich geregelt werden können, da es sich bei den betreffenden Bestimmungen des niederländischen Zivilgesetzbuches um zwingendes Recht handelt. Auch die Pflicht der Leihmutter, das Kind nach der Geburt an die Wunscheltern abzugeben, lässt sich nicht wirksam vereinbaren. Eine solche Vereinbarung ist in den Niederlanden ebenso sittenwidrig wie die Vereinbarung einer Verpflichtung der Leihmutter, die Schwangerschaft abzubrechen, wenn zum Beispiel eine Behinderung des Kindes festgestellt wird.

6.4.2. Weiterführende Literatur

Weitere Informationen zur Rechtslage in den Niederlanden vermitteln die – bereits oben genannten – rechtsvergleichenden Darstellungen. Vgl. insoweit den Überblick bei: Lederer, Nadine, Grenzenloser Kinderwunsch – Leihmutterschaft im nationalen, europäischen und globalen rechtlichen Spannungsfeld (2016), S. 67-71 (**Anlage 2**) und die ausführliche Darstellung in der EU-Studie: A Comparative Study on the Regime of Surrogacy in EU Member States (2013), S. 302-323. Ergänzend ist auf die nachfolgend zusammengestellten Beiträge aus der wissenschaftlichen Literatur hinzuweisen.

Breemhaar/Willem, Entwicklungen im niederländischen Familien- und Erbrecht 2016-2017, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 2017, S. 1464-1466.

Reuß, Philipp M., Künstliche Fortpflanzung im niederländischen Recht, in: Dutta, Anatol/Schwab, Dieter u. a. (Hrsg.), Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht, Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH, Bielefeld 2015, S. 127-149; zur Leihmutterschaft vgl. insbesondere S. 134-140.

Anlage 19

Curry-Sumner, Ian/Vonk, Machteld, The Netherlands, in: Trimmings, Katarina/Beaumont, Paul (Hrsg.), International Surrogacy Arrangements: Legal Regulation at the International Level, Oxford und Portland, Oregon, 2013, S. 273-293.

Boele-Woelki, Katharina, Ersatzmutterschaft und „kalter Ausschluss“ im Vermögensrecht von Ehegatten und nichtehelichen Partnern den Niederlanden, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 2011, S. 1455-1457.

6.5. Portugal

6.5.1. Gesetzliche Regelungen

- Lei n.º 32/2006 de 26 de julho, procriação medicamente assistida (Gesetz Nr. 32/2006 vom 26. Juli 2006 über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung in seiner aktuellen Fassung); abrufbar im Internet unter: <http://data.dre.pt/eli/lei/32/2006/p/cons/20170725/pt/html>.
- Lei n.º 25/2016 de 22 de agosto (Änderungsgesetz Nr. 25/2016 vom 22. August 2016); abrufbar im Internet unter: <http://data.dre.pt/eli/lei/25/2016/08/22/p/dre/pt/html>.
- Decreto Regulamentar n.º 6/2017 de 31 de Julho (Verordnung Nr. 6/2017 der portugiesischen Regierung); abrufbar im Internet unter: <https://dre.pt/application/file/a/107784637>.

6.5.2. Die Rechtslage im Überblick

In Portugal ist die Leihmutterschaft aufgrund des Gesetzes Nr. 25/2016 vom 22. August 2016, mit dem das Gesetz Nr. 32/2006 vom 26. Juli 2006 über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung geändert wurde, unter engen Voraussetzungen zulässig. Danach können heterosexuelle Paare, unabhängig von einer Ehe, sowie jede Frau, unabhängig von ihrem Familienstand und ihrer sexuellen Orientierung, eine Leihmutter in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist dabei stets, dass die

Frau ohne Gebärmutter geboren wurde, an einer schweren Läsion oder Krankheit der Gebärmutter leidet, die die Geburt eines Kindes verhindert, oder andere eine Leihmutterschaft rechtfertigende klinische Umstände vorliegen (Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 32/2006). Von einer Leihmutterschaft ausgeschlossen sind dagegen Männer, die nicht Teil einer ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind, insbesondere also männlicher homosexueller Lebensgemeinschaften. Die verwendeten Gameten müssen von mindestens einem der vertragsschließenden Elternteile stammen; die Eizellen der Leihmutter dürfen nicht verwendet werden (Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 32/2006). Das Leihmutterschaftsverfahren muss von der für die Kontrolle der Verwendung von Fortpflanzungstechniken zuständigen Stelle, dem Nationalen Rat für medizinisch unterstützte Fortpflanzung (CNPMA, Conselho Nacional de Procriação Medicamente Assistida), genehmigt werden (Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 32/2006). Der Leihmutterschaftsvertrag darf kein Entgelt zugunsten der Leihmutter, sondern allenfalls einen Ersatz von Aufwendungen vorsehen (Art. 8 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 32/2006). Darüber hinaus darf zwischen den Parteien kein Verhältnis wirtschaftlicher Abhängigkeit, beispielsweise ein Arbeitsverhältnis, bestehen (Art. 8 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 32/2006). Der Vertrag bedarf der Schriftform (Art. 8 Abs. 10 des Gesetzes Nr. 32/2006).

Das von einer Leihmutter geborene Kind gilt kraft Gesetzes als das Kind der vertragsschließenden Wunscheltern (Art. 8 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 32/2006). Dies gilt auch, wenn der Vertrag unwirksam ist, und sogar dann, wenn sich die Eltern dadurch strafbar gemacht haben, dass sie mit der Leihmutter ein Entgelt zu deren Gunsten vereinbart haben (vgl. den Straftatbestand des Art. 39 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 32/2006).

Die Erfüllung des Leihmutterschaftsvertrages kann gerichtlich nicht erzwungen werden. Ist das Kind aber geboren, so können die Wunscheltern aufgrund ihres Status als Eltern des Kindes dieses von der Leihmutter herausverlangen und dies gegebenenfalls auch durch eine gerichtliche Entscheidung durchsetzen.

Im Anschluss an die in der Literatur teilweise geäußerte Kritik an dem Gesetz, das keinerlei Regelungen zum erforderlichen Inhalt und zur Widerruflichkeit des Leihmutterschaftsvertrages sowie für die Fallgestaltungen enthält, in denen die Leihmutter das Kind abtreiben bzw. nach der Geburt nicht den (Wunsch-)Eltern übergeben möchte oder ein etwa mit Behinderungen geborenes Kind von den Vertragsparteien abgelehnt wird, hat die portugiesische Regierung mit Verordnung Nr. 6/2017 vom 31. Juli 2017 detaillierte Vorgaben zum Inhalt des Vertrages gemacht (Art. 3 der Verordnung Nr. 6/2017) und bestimmt, dass die Vereinbarung bis zum Beginn der medizinisch unterstützten Fortpflanzung frei widerruflich ist (Art. 4 der Verordnung Nr. 6/2017). Art. 2 der Verordnung Nr. 6/2017 regelt Näheres zur Kontrolle des Leihmutterschaftsverfahrens durch den CNPMA.

6.5.3. Weiterführende Literatur

Raposo, Vera Lúcia, The new Portuguese law on surrogacy – The story of how a promising law does not really regulate surrogacy arrangements, in: JBRA Assisted Reproduction 2017, Vol. 21, No. 3, S. 230-239; abrufbar im Internet unter: <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC5574646/pdf/jbra-21-03-0230.pdf>.

De Oliveira, Guilherme, Changes in Portuguese Family Law 2015–2016, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2016, 1550–1553 (zur Leihmutterschaft vgl. S. 1553).

Zur Verordnung der portugiesischen Regierung vom 31. Juli 2017 vgl. Soares, Eduardo, Portugal: New Law Further Regulates Surrogate Pregnancy; abrufbar im Internet unter: <http://www.loc.gov/law/foreign-news/article/portugal-new-law-further-regulates-surrogate-pregnancy/>.

7. Osteuropäische Staaten, in denen (auch) die kommerzielle Leihmutterschaft erlaubt ist

In Georgien, der russischen Föderation und der Ukraine sind auch kommerzielle Leihmutter-schaften erlaubt. Die Beteiligung eines Gerichts oder einer Behörde ist in diesen Rechtsordnungen weder vor noch nach Durchführung der Leihmutterschaft erforderlich. Vielmehr wird die Abstammung zu den Wunscheltern in Georgien und der russischen Föderation auf rein formalem Weg, mittels Register- beziehungsweise Geburtenbucheintragen der Wunscheltern herbeigeführt, die allein auf ihrer privaten Willensäußerung beruhen, dass sie die rechtlichen Eltern des Kindes seien. In der Ukraine erlangen die Wunscheltern den rechtlichen Elternstatus sogar automatisch kraft Gesetzes. Eine Prüfung der Eignung der Wunscheltern, geschweige denn eine umfassende Kindeswohlprüfung ist in diesen Rechtsordnungen nicht vorgesehen.

7.1. Georgien

7.1.1. Gesetzliche Regelungen

- Law of Georgia on health care (Gesetz über den Gesundheitsschutz), Art. 143 und 144; abrufbar im Internet unter: <https://www.matsne.gov.ge/ka/document/download/29980/33/en/pdf>.
- Georgisches Zivilgesetzbuch, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 5624 vom 28. Dezember 2007, Art. 1187-1196. Deutsche Übersetzung, abgedruckt bei Ciklauri-Lammich, Eliko, Länderteil Georgien, Stand: 1. Februar 2009, in: Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, S. 42, 53-54.

7.1.2. Die Rechtslage im Überblick

In Georgien ist die Leihmutterschaft sowie die Eizellen- und Samenspende seit dem Jahr 1997 nach Maßgabe der Art. 143 und 144 des georgischen „Gesetzes über den Gesundheitsschutz“ erlaubt (vgl. hierzu näher: Georgian-British Centre for Donation and Reproduction, Georgian law; abrufbar im Internet unter: <https://www.surrogacy.ge/en/2013-03-12-09-59-47>). Vgl. auch das Merkblatt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tiflis: „Leihmutterschaft in Georgien“, Stand: Oktober 2017, abrufbar im Internet unter: <https://tiflis.diplo.de/blob/1673792/4bac55eedff2db006c48c121286f848a/merkblatt-leihmutter-schaft-data.pdf>.

Die abstammungsrechtliche Zuordnung eines von einer Leihmutter geborenen Kindes zu den Wunscheltern ist in den Art. 1187-1196 des georgischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 26. Juni 1997 und Art. 143 Abs. 2 des „Gesetzes über den Gesundheitsschutz“ geregelt. Danach gilt Folgendes:

Nach Art. 1187 georgisches Zivilgesetzbuch beruhen die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder auf der Abstammung der Kinder, „die im gesetzlich festgelegten Verfahren

nachgewiesen worden ist“. Auf Antrag eines Ehegatten (Art. 1191 Abs. 1 georgisches Zivilgesetzbuch) können die Ehegatten als Eltern eines ehelichen Kindes in das georgische Geburtenbuch eingetragen werden, wenn eine Eintragung über die Ehe der Eltern nachgewiesen ist (Art. 1189 georgisches Zivilgesetzbuch). Soll die Abstammung eines Kindes als uneheliches Kind festgestellt werden, sieht Art. 1190 Abs. 1 georgisches Zivilgesetzbuch die Möglichkeit vor, dass die Wunscheltern vor dem örtlichen Standesamt eine gemeinsame Erklärung abgeben. In diesem Fall wird die Mutter auf ihren Antrag hin und der Vater auf gemeinsamen Antrag beider Elternteile in das Geburtenbuch eingetragen (Art. 1192 Abs. 1 georgisches Zivilgesetzbuch). Dass diese Eintragungen für die Abstammung konstitutive Verfahrenshandlungen sind, lässt sich systematisch aus den georgischen Vorschriften über die „Feststellung der Abstammung der Kinder“ (Art. 1187-1196 georgisches Gesetzbuch) herleiten. Aus den begrenzten Anfechtungsfristen aller Beteiligten, die in Art. 1191 Abs. 2 georgisches Zivilgesetzbuch geregelt sind, folgt, dass die Eintragung der (Wunsch-)Eltern in das georgische Geburtenbuch als „gesetzlich festgelegtes Verfahren“ im Sinne des Art. 1187 georgisches Zivilgesetzbuch regelmäßig zu einer bestandskräftigen Abstammungsbeziehung nach georgischem Recht führt.

In Art. 143 Abs. 2 des „Gesetzes über den Gesundheitsschutz“ wird darüber hinaus ausdrücklich festgelegt, dass die Leihmutter kein Recht hat, als rechtlicher Elternteil des von ihr geborenen Kindes anerkannt und registriert zu werden; dieses Recht steht vielmehr allein den Wunscheltern zu. Die Geburtsurkunde des von einer Leihmutter geborenen Kindes unterscheidet sich in Georgien deshalb nicht von der Geburtsurkunde anderer Kinder. Nach dem oben genannten Merkblatt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tiflis zur Leihmutterchaft in Georgien kann die Eintragung der Wunscheltern in die georgische Geburtsurkunde allerdings nicht ohne weiteres für den deutschen Rechtsbereich übernommen werden.

7.1.3. Weiterführende Literatur

Gelashvili, Irma, Legal and Ethical Problems of Surrogacy, in: Journal of Law No. 1, 2011, S. 77-89; abrufbar im Internet unter: https://www.tsu.ge/data/file_db/faculty-law-public/ENG%20Sam%20Jurn%20N1%202011.pdf.

7.2. Russische Föderation

7.2.1. Gesetzliche Regelungen

- Russisches Familiengesetzbuch vom 29. Dezember 1995 (in Kraft getreten am 1. März 1996), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 101 vom 20. April 2015, Kapitel 10 (Feststellung der Abstammung der Kinder, Art. 47-53) und das Gesetz Nr. 457 vom 30. Dezember 2015. Deutsche Übersetzung, abgedruckt bei: Lorenz, Moritz, Länderteil: Russische Föderation, Stand: 1. Januar 2017, in: Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, S. 44, 54-56.
- Föderales Gesetz über die Personenstandsakte vom 15. November 1997 (in Kraft getreten am 20. November 1997), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 517 vom 31. Dezember 2014, Art. 16. Deutsche Übersetzung, abgedruckt bei: Lorenz, Moritz, Länderteil Russische Föderation, Stand: 1. Januar 2017, in: Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, S. 89, 96.

7.2.2. Die Rechtslage im Überblick

Neben Georgien ist auch die Russische Föderation ein bevorzugtes Ziel ausländischer Wunscheltern, da Russland mittlerweile zu den Staaten gehört, die im Hinblick auf die Leihmutterschaft eine der günstigsten und liberalsten Rechtsordnungen bieten. Ein Gesetz, das Regelungen zur Reproduktionsmedizin und auch spezifische Vorschriften zur Leihmutterschaft enthält, gibt es erst seit November 2011, nachdem erstmals im Jahr 1995 in Sankt Petersburg ein Leihmutterschaftsprogramm eingeführt wurde. Fortpflanzungsmedizinische Maßnahmen sind zulässig, wenn die Eltern des infolge fortpflanzungsmedizinischer Maßnahmen geborenen Kindes miteinander verheiratet sind und beide Ehegatten ihr schriftliches Einverständnis mit der Anwendung der Maßnahme erklärt haben. Für die Durchführung einer Leihmutterschaft müssen die Ehegatten und die Leihmutter einen entsprechenden Vertrag schließen und darüber hinaus ihr schriftliches Einverständnis zur Teilnahme am Programm „Leihmutterschaft“ erteilt haben. Die Leihmutter muss zwischen 25 und 35 Jahre alt sein, ein eigenes gesundes Kind haben sowie psychisch und körperlich gesund sein. Nicht erforderlich ist, dass die Wunscheltern mit dem Kind genetisch verwandt sind. Voraussetzung ist jedoch, dass keine genetische Verbindung zwischen der Leihmutter und dem Kind besteht – es müssen also die Gameten der Wunscheltern oder die von dritten Spendern verwendet werden

Hervorzuheben ist, dass eine Leihmutterschaft – wie bereits oben erwähnt – in Russland auch auf kommerzieller Basis zulässig ist und die nach Maßgabe der vorgenannten Voraussetzungen geschlossenen Leihmutterschaftsverträge zivilrechtlich zumindest teilweise durchsetzbar sind: Bindend sind die vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich der finanziellen Leistungen der Wunscheltern an die Leihmutter, nicht dagegen die Verpflichtung der Leihmutter, das Kind nach der Geburt an die Wunscheltern herauszugeben. Die Leihmutter kann ihre ursprüngliche Absicht also ändern und das Kind nach der Geburt behalten. Allerdings wird teilweise behauptet, dass eine Kindesherausgabe noch nie versagt worden sei. Bei kommerzieller Leihmutterschaft werden der Leihmutter neben einer Aufwandsentschädigung für Verdienstausschlag, medizinische Behandlungs- und Reisekosten durchschnittlich 15.000 bis 30.000 US-Dollar als zusätzliche Entlohnung gezahlt. Das bisher höchste Honorar belief sich auf 100.000 US-Dollar.

Im russischen Familiengesetzbuch vom 29. Dezember 1995 ist die abstammungsrechtliche Zuordnung des von einer Leihmutter geborenen Kindes zu den Wunscheltern geregelt. Nach Art. 47 des russischen Familiengesetzbuches beruhen die Rechte und Pflichten von Eltern und Kindern auf der „Abstammung der Kinder, die im gesetzlich festgelegten Verfahren nachgewiesen ist“. Damit gilt zwar auch in Russland, dass die rechtliche Mutter grundsätzlich die Frau ist, die das Kind auf die Welt gebracht hat. Im Falle der Leihmutterschaft regelt Art. 51 Ziffer 4 Abs. 2 Russisches Familiengesetzbuch jedoch, dass allein die miteinander verheirateten Wunscheltern als rechtliche Eltern in das standesamtliche Geburtenbuch eingetragen werden, wenn sie zuvor in schriftlicher Form einer Embryotransplantation auf eine Leihmutter zugestimmt haben und die Leihmutter ihr Einverständnis mit der Eintragung der Ehegatten als Eltern des Kindes erteilt hat. Nach Art. 51 Ziffer 1 Russisches Familiengesetzbuch ist dazu ein Antrag eines Ehegatten erforderlich. Ergänzt wird diese Regelung durch Art. 16 Ziffer 5 des föderalen Gesetzes über die Personenstandsakte vom 15. November 1997. Danach ist dem Standesamt neben der Einverständniserklärung der Ehegatten zur Implantation des Embryos in die Leihmutter und der Geburtsbescheinigung ein von der Geburtsklinik ausgestelltes Dokument vorzulegen, das den Erhalt des Einverständnisses der Leihmutter mit der Eintragung der Ehegatten als Eltern in das Geburtenbuch bescheinigt. Nach der Eintragung der Eltern in das Geburtenbuch können weder die Ehegatten noch

die Leihmutter die Vaterschaft oder Mutterschaft mit der Begründung anfechten, dass fortpflanzungsmedizinische Maßnahmen angewandt wurden (Art. 52 Ziffer 3 Abs. 2 Russisches Familiengesetzbuch). Gibt die Leihmutter das Kind nach Eintragung der Eltern in das standesamtliche Geburtenbuch nicht heraus, können die Eltern die Herausgabe des Kindes gerichtlich erzwingen (§ 68 Ziffer 1 Russisches Familiengesetzbuch).

Ebenso wie in Georgien liegt der statusrechten Zuordnung des Kindes zu den Wunscheltern damit auch im russischen Recht ein schlichtes „Registrierungskonzept“ zu Grunde, das ohne Adoption oder eine gerichtliche Mitwirkung auskommt.

Ein Überblick über die derzeitige Rechtslage in der Russischen Föderation findet sich bei Lederer, Nadine, Grenzenloser Kinderwunsch – Leihmutterchaft im nationalen, europäischen und globalen rechtlichen Spannungsfeld (2016), S. 112-113 (s. **Anlage 2**) und Helms, Tobias, Leihmutterchaft – ein rechtsvergleichender Überblick, in: StAZ 2013, S. 114, 116-117 (s. **Anlage 6**).

7.2.3. Weiterführende Literatur

Khazova, Olga, Russia, in: Trimmings, Katarina/Beaumont, Paul (Hrsg.), International Surrogacy Arrangements – Legal Regulation at the International Level, Oxford und Portland, Oregon, 2013, S. 311-324.

Anlage 20

Svitnev, Konstantin, New Russian Legislation on Assisted Reproduction, in: Open Access Scientific Reports, Volume 1, Issue 3, 2012; abrufbar im Internet unter: http://jurconsult.ru/publications/oasr/new_russian_legislation_on_assisted_reproduction.pdf.

Svitnev, Konstantin, Legal regulation of assisted reproduction treatment in Russia, in: Reproductive BioMedicine Online 20 (2010), S. 892-894; abrufbar im Internet unter: [https://www.rbmojournal.com/article/S1472-6483\(10\)00174-4/pdf](https://www.rbmojournal.com/article/S1472-6483(10)00174-4/pdf).

Eine ausführliche Darstellung der Rechtslage in Russland findet sich außerdem in der – bereits oben erwähnten – EU-Studie: A Comparative Study on the Regime of Surrogacy in EU Member States, PE 474.403, aus dem Jahr 2013, S. 333-338, abrufbar im Internet unter: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2013/474403/IPOL-JURI_ET\(2013\)474403_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2013/474403/IPOL-JURI_ET(2013)474403_EN.pdf).

7.3. Ukraine

7.3.1. Gesetzliche Regelungen

Ukrainisches Familiengesetzbuch vom 10. Januar 2002 (in Kraft getreten am 1. Januar 2004), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz Nr. 1370-VIII vom 17. Mai 2016, Art. 123. Deutsche Übersetzung, abgedruckt bei: Daschenko, Anna, Länderteil Ukraine, Stand: 30. Juni 2016, in: Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, S. 59, 80-81.

7.3.2. Die Rechtslage im Überblick

Neben Georgien und der Russischen Föderation gehört auch die Ukraine zu den von ausländischen Wunscheltern vielbereisten osteuropäischen Staaten, die auf der Suche nach einer Leihmutter sind. Fortpflanzungsmedizinische Maßnahmen sind nach ukrainischem Recht grundsätzlich zulässig. Nach Art. 281 Abs. 7 des ukrainischen Zivilgesetzbuches sind volljährige Personen berechtigt, an den Behandlungsprogrammen für fortpflanzungsmedizinische Maßnahmen unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Bedingungen und nach den gesetzlich vorgesehenen Verfahren teilzunehmen. Das Verfahren hinsichtlich der Anwendung fortpflanzungsmedizinischer Maßnahmen wird in der Anordnung Nr. 787 geregelt (vgl. hierzu und zum Folgenden: Rieck, Jürgen, *Ausländisches Familienrecht – Eine Auswahl von Länderdarstellungen*, Loseblattwerk, Stand: August 2017, Verlag C. H. Beck München, hier: Länderteil Ukraine, Rn. 29). Danach dürfen derartige Maßnahmen nur in lizenzierten und entsprechend zertifizierten Gesundheitseinrichtungen durchgeführt werden. Die behandelnden Ärzte müssen zur Durchführung von fortpflanzungsmedizinischen Maßnahmen berufsrechtlich zugelassen sein. Die betroffenen Eheleute, die berechtigt sind, die Behandlungseinrichtung frei zu wählen, haben vor Anwendung der fortpflanzungsmedizinischen Maßnahmen eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben, in der sie bestätigen, dass die Behandlung freiwillig ist und sie über die medizinischen Folgen der Behandlung belehrt wurden. Die Behandlung erfolgt vertraulich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Personaldaten.

Zu den rechtlich zulässigen Formen fortpflanzungsmedizinischer Maßnahmen gehört – neben der Spende von Gameten (Keimzellen) und Embryonen – auch die Leihmutterschaft. Da diese fortpflanzungsmedizinische Maßnahme in der Ukraine derzeit sehr verbreitet ist und ausführliche gesetzliche Rahmenbedingungen fehlen, ist bei der Leihmutterschaft allerdings eine große Sorgfalt der betroffenen Ehepaare während des gesamten Verfahrens geboten. So ist die Leihmutterschaft als fortpflanzungsmedizinische Maßnahme nur bei Vorliegen bestimmter medizinischer Indikationen zulässig. Als solche kommen insbesondere das Fehlen der Gebärmutter, angeborene oder erworbene Deformierungen der Gebärmutter, welche die Austragung einer Schwangerschaft ausschließen und ein wiederholtes Versagen der Anwendung anderer fortpflanzenmedizinischer Maßnahmen (zum Beispiel ein Embryonentransfer) in Betracht. Darüber hinaus müssen seitens der Wunscheltern und der Leihmutter zahlreiche Unterlagen und Dokumente vorliegen. Die Wunscheltern haben neben dem Antrag die Kopien ihrer Pässe, die Kopie der Eheurkunde sowie einen notariell beglaubigten Vertrag mit der Leihmutter vorzulegen. Die Leihmutter hat neben dem Antrag insbesondere die Kopie ihres Passes, die Kopie der Ehe- bzw. Scheidungsurkunde und die Zustimmung ihres Ehemanns beizubringen. In der Praxis werden zwischen der behandelnden Gesundheitseinrichtung und den Wunscheltern – gegebenenfalls unter Einbeziehung der Leihmutter – Behandlungsverträge abgeschlossen, die im ukrainischen Zivilgesetzbuch nicht bzw. nicht ausdrücklich geregelt sind. Mangels klarer gesetzlicher Regelungen besteht deshalb ein erhebliches Risiko, dass derartige Verträge unwirksam oder zumindest unzureichend sind.

Rechtlich zulässig ist eine Leihmutterschaft nur dann, wenn eine genetische Verbindung zwischen den Ehegatten bzw. einem der Ehegatten und dem Kind vorliegt. Die Leihmutter darf keine unmittelbare genetische Verbindung zum Kind haben. Die Austragung der Schwangerschaft durch nahestehende Verwandte – etwa durch die Mutter oder die Schwester – der Wunscheltern ist jedoch zulässig. Da die kommerzielle Leihmutterschaft gesetzlich nicht verboten ist, wird auch sie als zulässig erachtet. Die Kosten für eine Leihmutterschaft belaufen sich auf ca. 30.000 bis 45.000 US-Dollar, wobei die Leihmutter zwischen 10.000 und 15.000 US-Dollar erhält.

Die Ukraine gehört zu den wenigen Ländern, in denen das Gesetz die genetischen Wunscheltern – ohne dass zuvor irgendwelche Zulässigkeitsvoraussetzungen gerichtlich oder behördlich überprüft werden müssten – automatisch zu den rechtlichen Eltern des Kindes erklärt, die deswegen auch als solche von den Behörden zu registrieren sind: Nach Art. 123 Abs. 2 des ukrainischen Familiengesetzbuches gelten im Falle der Übertragung eines Embryos, der von dem Ehemann und der Ehefrau unter Anwendung von Reproduktionstechnologien gezeugt wurde, in den Organismus einer anderen Frau, die Ehegatten kraft Gesetzes als Eltern des Kindes. Die Vorschrift macht darüber hinaus deutlich, dass gleichgeschlechtliche Paare und alleinstehende Personen in der Ukraine keine Leihmutter in Anspruch nehmen können.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass zwischenzeitlich eine Änderung der vorgenannten Vorschrift durch Einführung eines neuen Art. 123 Abs. 1 des ukrainischen Familiengesetzbuches in Erwägung gezogen wurde, um sicherzustellen, dass zukünftig nur noch ukrainische Staatsangehörige eine Leihmutter in Anspruch nehmen dürfen. Damit sollten insbesondere Ausländer, in deren Heimatland die Leihmutterchaft verboten ist, daran gehindert werden, eine Leihmutter in der Ukraine zu beauftragen. Der Gesetzentwurf Nr. 8282, der vom ukrainischen Parlament am 16. Oktober 2012 verabschiedet wurde, scheiterte jedoch ebenso am Widerstand des Präsidenten wie der anschließende Gesetzentwurf Nr. 0989 gleichen Inhalts. Zumindest in absehbarer Zeit scheint sich damit nichts daran zu ändern, dass die Ukraine weiterhin ein begehrtes Ziel für Wunscheltern auf der Suche nach einer Leihmutterchaft bleiben wird (zur Anerkennung ukrainischer Geburtsurkunden in Deutschland vgl. die Entscheidung des OLG Celle FamRZ 2017, 1496).

Ein Überblick über die derzeitige Rechtslage in der Ukraine findet sich bei Lederer, Nadine, Grenzenloser Kinderwunsch – Leihmutterchaft im nationalen, europäischen und globalen rechtlichen Spannungsfeld (2016), S. 113-115 (s. **Anlage 2**).

7.3.3. Weiterführende Literatur

Druzenko, Gennadiy, Ukraine, in: Trimmings, Katarina/Beaumont, Paul (Hrsg.), International Surrogacy Arrangements – Legal Regulation at the International Level, Oxford und Portland, Oregon, 2013, S. 357-365.

Anlage 21

8. Indien

8.1. Die Rechtslage im Überblick

Indien hat sich bei der Suche von Wunscheltern nach einer Leihmutter zu einem besonders nachgefragten Reiseziel entwickelt, da es bei der Ermöglichung künstlicher Elternschaft – jedenfalls bisher – zu den liberalsten Ländern der Welt zählte. Entsprechende Kliniken, die – zumindest in der Vergangenheit – häufig auch von ausländischen Wunscheltern genutzt wurden, gehören in vielen Regionen Indiens zum Alltag. In der Literatur wird von jährlich bis zu 1500 von Leihmüttern geborenen Kindern ausgegangen (so Lederer, Nadine, Grenzenloser Kinderwunsch, s. **Anlage 2**, S. 103 und Helms, Tobias, Leihmutterchaft – ein rechtsvergleichender Überblick, **Anlage 6**, S. 119).

Spezielle gesetzliche Regelungen zur Leihmutterschaft gibt es in Indien bislang nicht. Der indische Supreme Court hat in einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2008 im indisch-japanischen Baby-Manji-Fall jedoch klargestellt, dass die kommerzielle Leihmutterschaft in Indien zulässig sei und in diesem Zusammenhang auch auf die Wettbewerbsvorteile des indischen Leihmutterschaftsmarktes für ausländische Wunscheltern hingewiesen, speziell auf die gute medizinische Versorgung und das große Reservoir an günstigen Leihmüttern. Im Vergleich beispielsweise zu den USA fallen die Kosten für eine Leihmutterschaft in Indien wesentlich geringer aus: Die Gesamtkosten für die Durchführung einer Leihmutterschaft belaufen sich in Indien auf ca. 25.000 bis 30.000 US-Dollar, wovon die Leihmutter selbst ca. 5.000 und 7.000 US-Dollar erhält, und betragen damit nur ein Drittel von dem, was typischerweise in den USA gezahlt wird. Jährlich werden in Indien bis zu 1.500 Kinder von Leihmüttern geboren. Wie viele Kinder von deutschen Wunscheltern darunter sind, ist unklar. Wie neueste Entwicklungen zeigen, ist Indien derzeit jedoch darum bemüht, den internationalen „Leihmutterschaftstourismus“ einzuschränken.

Mangels einer gesetzlichen Regelung werden künstliche Befruchtungen und Leihmutterschaften derzeit noch auf der Grundlage unverbindlicher Richtlinien für Reproduktionskliniken, den „National Guidelines for Accreditation, Supervision and Regulation of Artificial Reproductive Technique Clinics“, durchgeführt, die von dem „Indian Council of Medical Research (ICMR)“ – einer biomedizinische Forschung betreibenden staatlichen Einrichtung – und der „National Academy of Medical Sciences (India)“ im Jahr 2002 erlassen und zuletzt 2005 aktualisiert worden sind. Im Jahr 2006 wurden die Reproduktionskliniken außerdem den „Ethical Guidelines for Biomedical Research on Human Participants“ des ICMR unterworfen. Als bloße Richtlinien eines öffentlichen Gremiums ohne eigene Gesetzgebungsbefugnisse stellen diese „soft law“ dar, das zwar keine formale Verbindlichkeit entfalten kann, für sich aber in Anspruch nimmt, das ungeschriebene geltende Recht wiederzugeben, und das vor allem auch von der Rechtspraxis – in ähnlicher Weise wie es bei förmlich geltenden Gesetzen der Fall ist – bis auf Weiteres als maßgebliche rechtliche Grundlage akzeptiert wird.

Die „National Guidelines for Accreditation, Supervision and Regulation of Artificial Reproductive Technique Clinics (ARTG)“ regeln Fälle der Samenspende, der Eizellspende und der Leihmutterschaft. Sie legen dabei nicht nur die Rechte und Pflichten der an einer Leihmutterschaft beteiligten Personen fest, sondern benennen auch die familienrechtlichen Konsequenzen. Eine künstliche Befruchtung zum Zwecke der Leihmutterschaft soll nach Ziffer 3.10.2 ARTG nur in Fällen praktiziert werden, in denen eine natürliche Elternschaft physisch oder gesundheitlich unmöglich oder unerwünscht wäre. Zivilrechtliche Vereinbarungen über eine Leihmutterschaft und eine künstliche Befruchtung richten sich – unter Berücksichtigung der in den ARTG festgelegten und nachfolgend genannten Abweichungen – nach dem in Indien geltenden allgemeinen Vertragsrecht und sind den Richtlinien zufolge rechtlich durchsetzbar. Es finden also insbesondere die Regelungen des „Indian Contract Act“ und der dortigen Zivilprozessordnung Anwendung.

Eine Leihmutter, die ein mit ihr genetisch nicht verwandtes Kind austragen möchte, muss sich in der Klinik in ihrem eigenen Namen als Patientin registrieren lassen (Ziffer 3.5.4 Satz 1 ARTG). Bei der Registrierung muss sie angeben, dass sie eine Leihmutter ist und alle erforderlichen Angaben zu den genetischen Eltern machen. Sie darf höchstens 45 Jahre alt sein, muss gesund sowie ungefähr gleichaltrig mit der Wunschmutter sein (Ziffer 3.10.5 bis 7 ARTG), darf eine Leihmutterschaft aber höchstens drei Mal übernehmen (Ziffer 3.5.8 ARTG). Die Leihmutter hat gegen die

Wunscheltern Anspruch auf vollen Kostenersatz aller Ausgaben, die ihr während der Schwangerschaft sowie für die Nachsorge nach der Geburt entstehen (3.5.4 Satz 6 und 3.10.3 Satz 1 ARTG) und darüber hinaus auch einen Anspruch auf finanzielle Entschädigung dafür, dass sie zugunsten der Wunscheltern in die Leihmutterschaft einwilligt hat. Die genaue Höhe dieser Entschädigung soll in der Vereinbarung zwischen der Leihmutter und den Wunscheltern festgelegt werden (3.5.4 Satz 7 ARTG). Dem reproduktionsmedizinischen Zentrum ist ein dokumentarischer Nachweis der finanziellen Vereinbarung zur Leihmutterschaft vorzulegen, es soll an dieser Vereinbarung jedoch nicht beteiligt sein (Ziffer 3.10.3 Satz 2 und 3 ARTG).

Nach Ziffer 3.5.4 Satz 8 ARTG darf eine Leihmutter nicht gleichzeitig auch Eizellspenderin für das von ihr auszutragende Kind sein, da sie andernfalls vorrangige Elternrechte geltend machen könnte. Sie hat – ebenso wie ein dritter Spender – im Hinblick auf das von ihr auszutragende Kind einen schriftlichen Verzicht auf alle Elternrechte zu erklären (Ziffer 3.5.5 ARTG). Eine Leihmutterschaft ist grundsätzlich nur zugunsten verheirateter Paare zulässig und bedarf der Zustimmung beider Ehegatten (Ziffer 3.5.6 ARTG). Den Wunscheltern darf bei einer Leihmutterschaft nicht in Aussicht gestellt werden, dass ihr Kind ein bestimmtes Geschlecht hat (Ziffer 3.5.10 ARTG).

Obwohl Leihmutterschaften in Indien – wie dargelegt – legal sind, ist der rechtliche Status der betroffenen Kinder unsicher, da es nach derzeitiger Rechtslage an verbindlichen gesetzlichen Regelungen fehlt, die das Kind abstammungsrechtlich ausdrücklich den Wunscheltern zuordnen. Die vorgenannten „Nationalen Richtlinien für die Akkreditierung, Überwachung und Regulierung von Kliniken für künstliche Reproduktion in Indien“ aus dem Jahr 2005 sehen zwar vor, dass die Wunscheltern die rechtlichen Eltern eines durch eine Leihmutter geborenen Kindes sind (vgl. Ziffer 3.16. 1 ARTG) und in die Geburtsurkunde eingetragen werden sollen (vgl. Ziffer 3.5.4 Satz 4 ARTG), während die Leihmutter keine Elternrechte besitzen soll. Diese Richtlinien entfalten aber keine Rechtswirkungen und sind darüber hinaus in sich widersprüchlich, weil nach Ziffer 3.10.1 ARTG ein im Wege der Leihmutterschaft geborenes Kind von den genetischen Eltern adoptiert werden muss, sofern sie nicht durch einen DNA-Test nachweisen können, dass es sich um ihr eigenes Kind handelt. Der gleiche Widerspruch ist auch in den oben genannten „bioethischen Richtlinien“ des IMCR aus dem Jahr 2006 festzustellen. Allerdings zeigt gerade ein Blick auf das Fallmaterial, etwa in der deutschen Rechtsprechung, dass in Indien die Wunscheltern oftmals ohne gerichtliche Beteiligung in die Personenstandsurkunden eingetragen werden. Dies kann als starkes Indiz dafür gewertet, dass die automatische Elternschaft der Wunscheltern auch der tatsächlichen Rechtslage entsprechen soll.

Um die Inanspruchnahme indischer Leihmütter durch ausländische Staatsangehörige zu unterbinden, haben das Ministry of Home Affairs am 3. November 2015 (No. 25022/74/2011-F-I [Vol. III]) und das Department of Health Research am 4. November 2015 (No. V. 25011/119/2015-HR) Richtlinien erlassen. Danach darf ausländischen Staatsangehörigen, die nach Indien einreisen wollen, um eine Leihmutter zu beauftragen, kein Visum mehr erteilt werden. Mit dem Ziel, den Leihmutterschaftstourismus durch ausländische Wunscheltern einzuschränken, hatte das indische Innenministerium bereits zuvor die – am 1. November 2013 in Kraft getretene – Richtlinie Nr. 25022/74/2011-F-I vom 9. Juli 2012 erlassen, in der festgelegt wurde, dass für ausländische Staatsangehörige, die an der Durchführung einer Leihmutterschaft interessiert sind, nicht mehr bloß Touristenvisa, sondern besondere medizinische Visa (sog. „medical visa“) auszustellen seien. Voraussetzung war unter anderem der Nachweis eines von dem zuständigen Außenministerium oder der jeweiligen ausländischen Botschaft in Indien ausgestellten Dokuments, mit

dem bestätigt wurde, dass den im Wege einer Leihmutterchaft geborenen Kinder die Einreise in das Heimatland der Wunscheltern gestattet sei. Zudem erfolgte die Ausstellung eines solchen medizinischen Visums lediglich an einen Mann und eine Frau, die seit mindestens zwei Jahren verheiratet waren.

8.2. Aktuelle Gesetzesreformen

Aufgrund öffentlich gewordener Missstände im Zusammenhang mit der kommerziellen Leihmutterchaft hat die Regierung am 21. November 2016 einen Gesetzentwurf („The Surrogacy [Regulation] Bill, 2016“) in die erste Kammer des Parlaments (sog. „Lok Sabha“) eingebracht, um die Rechte der Leihmütter und der durch Leihmutterchaften geborenen Kinder zu schützen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Wunschelternpaar die indische Staatsbürgerschaft haben und seit mindestens fünf Jahren verheiratet sein muss. Mindestens ein Ehegatte muss unfruchtbar sein. Die Leihmutter muss eine nahe Verwandte der Ehegatten, selbst verheiratet (gewesen) sein und bereits ein eigenes Kind haben. Eine Eizellspende durch die Leihmutter soll zukünftig zulässig sein. Die Leihmutter und die Wunscheltern müssen Berechtigungsbescheinigungen bei der zuständigen Behörde beantragen. Mit Ausnahme von Zahlungen zur Deckung angemessener medizinischer Auslagen dürfen an die Leihmutter keine Zuwendungen erfolgen. Die Durchführung einer Leihmutterchaft gegen Entgelt oder die Werbung für eine solche sollen mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Für eine Abtreibung soll es der Genehmigung der zuständigen Behörde und der Zustimmung der Leihmutter bedürfen. Das Kind soll als biologisches Kind der Wunscheltern gelten. Das Gesetz ist am 12. Januar 2017 an den Ausschuss für Gesundheits- und Familienfürsorge überwiesen worden, soweit ersichtlich bisher aber noch nicht in Kraft getreten.

Zum Inhalt des Gesetzentwurfs („The Surrogacy [Regulation] Bill, 2016“) vgl. <http://www.prsindia.org/billtrack/the-surrogacy-regulation-bill-2016-4470/>. Zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens vgl. die Pressemitteilung des Presse- und Informationsamts der indischen Regierung, Ministerium für Gesundheits- und Familienfürsorge, vom 21. März 2018, abrufbar im Internet unter: <http://pib.nic.in/newsite/PrintRelease.aspx?relid=177806>; siehe auch die Antwort des Ministers für Gesundheits- und Familienfürsorge vom 4. August 2017 auf eine Anfrage des Mitglieds der ersten Kammer des Parlaments (Lok Sabha), Sanganna Amarappa Karadi, abrufbar unter: <http://164.100.47.194/Loksabha/Questions/QResult15.aspx?qref=56693&lno=16>.

8.3. Nationale Richtlinien zur Leihmutterchaft

8.3.1. Die Richtlinien für die Akkreditierung, Überwachung und Regulierung von Kliniken für künstliche Reproduktion in Indien sowie die indischen Bioethik-Richtlinien

- Indian Council of Medical Research /National Academy of Medical Sciences (India), National Guidelines for Accreditation, Supervision and Regulation of Artificial Reproductive Technique Clinics in India, New Dehli 2005; abrufbar im Internet unter: https://icmr.nic.in/art/art_clinics.htm. Eine (auszugsweise) deutsche Übersetzung der Nationalen Richtlinien für die Akkreditierung, Überwachung und Regulierung von Kliniken für künstliche Reproduktion in Indien ist abgedruckt bei: Nelle, Dietrich, Länderteil Indien, Stand: 1. Juni 2017, in: Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, S. 156-158.

- Indian Council of Medical Research , Ethical Guidelines for Biomedical Research on Human Participants, New Dehli 2006; abrufbar im Internet unter: https://icmr.nic.in/ethical_guidelines.pdf.

8.3.2. Die Richtlinien zur Inanspruchnahme indischer Leihmütter durch ausländische Staatsangehörige

Zu den Richtlinien des Ministry of Home Affairs und des Department of Health Research vgl. die Pressemitteilung des Presse- und Informationsamts der indischen Regierung, Ministerium für Gesundheits- und Familienfürsorge, vom 25. November 2016, abrufbar im Internet unter: <http://pib.nic.in/newsite/PrintRelease.aspx?relid=154288>. Zum Inhalt der Richtlinie des Ministry of Home Affairs vom 3. November 2015 (No. 25022/74/2011-F-I [Vol. III]) vgl. <http://www.cgisf.org/page/display/291/26>.

8.4. Weiterführende Literatur

Lederer, Nadine, Grenzenloser Kinderwunsch – Leihmutterchaft im nationalen, europäischen und globalen rechtlichen Spannungsfeld (2016), S. 102-111 (s. **Anlage 2**).

Dutta, Anatol, Künstliche Fortpflanzung in „Anbieterrechtsordnungen“ – ein Blick über Europa hinaus, in: Dutta, Anatol/Schwab, Dieter/Henrich, Dieter/Gottwald, Peter/Löhnig, Martin (Hrsg.), Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht, Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH, Bielefeld 2015, S. 355-370; zur rechtlichen Situation in Indien vgl. insbesondere S. 359-363, 365-366, 369-370.

Smerdon, Usha Rengachary, India, in: Trimmings, Katarina/Beaumont, Paul (Hrsg.), International Surrogacy Arrangements – Legal Regulation at the International Level, Oxford und Portland, Oregon, 2013, S. 187-218.

Anlage 22

Bertschi, Nora, Leihmutterchaft – Theorie, Praxis und rechtliche Perspektiven in der Schweiz, den USA und Indien, Stämpfli Verlag, AG Bern 2014, Vierter Teil: Indien, S. 153-209.

9. Vereinigte Staaten von Amerika

9.1. Die Rechtslage auf Bundesebene

In den Vereinigten Staaten von Amerika existieren keine bundeseinheitlichen Regelungen für die Leihmutterchaft, da das Familienrecht einschließlich der Frage der Zulässigkeit von Leihmutterchaften in die Gesetzgebungskompetenz der einzelnen Bundesstaaten fällt. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass die gesetzlichen Regelungen in den einzelnen Bundesstaaten höchst unterschiedlich ausgestaltet sind und das amerikanische Recht eine Vielzahl von denkbaren Konzepten abdeckt, es keine einheitlichen Regelungen gibt und deshalb die Rechtslage in den USA sehr unübersichtlich ist.

In der Veröffentlichung von Lederer, Nadine, Grenzenloser Kinderwunsch (s. **Anlage 2**) wird ein Beitrag zitiert, wonach inoffiziellen Schätzungen zufolge in den USA jährlich 6000 Kinder von Leihmüttern geboren würden (**Anlage 2**, S. 99, Fn 421).

Um zu einer Rechtsvereinheitlichung innerhalb der USA beizutragen, hatte die „National Conference of Commissioners on Uniform State Laws“ – eine nicht-staatliche Organisation, bestehend aus Anwältinnen und Anwälten der verschiedenen Bundesstaaten – bereits im Jahr 1988 einen Mustergesetzentwurf ausgearbeitet, der die Rechtsstellung von mit künstlicher Befruchtung gezeugten Kindern regelte (Uniform Status of Children of Assisted Conception Act). In diesem Modellgesetz (Uniform Law) wurden – dem in den USA herrschenden Meinungsstreit entsprechend – bezüglich der Thematik der Leihmutterchaft zwei völlig konträr ausgestaltete Möglichkeiten zur Wahl gestellt: Eine Alternative A (§§ 5-9), die Leihmuttervereinbarungen generell für zulässig erklärte und das von der Leihmutter geborene Kind den Wunscheltern zusprach, und eine Alternative B (§ 5), die Leihmuttervereinbarungen verbot und für nichtig erklärte. Der Uniform Status of Children of Assisted Conception Act wurde nur von zwei Bundesstaaten übernommen: Die Alternative A von Virginia, allerdings mit der Einschränkung, dass sie nur für unentgeltliche Leihmutterchaftsverträge gelten sollte, die Alternative B von North Dakota. In der Folgezeit erließen zwar zahlreiche weitere Bundesstaaten der USA entsprechende Gesetze, übernahmen das Modellgesetz jedoch nicht explizit; einige untersagten Leihmutterverträge, andere ließen sie zu.

Die fortbestehende rechtspolitische Diskussion in den USA veranlasste die „National Conference of Commissioners on Uniform State Laws“ das Thema der Leihmutterchaft erneut aufzugreifen, um durch ein weiteres Modellgesetz, den Uniform Parentage Act (UPA) aus dem Jahr 2000, der inneramerikanischen Rechtszersplitterung entgegenzuwirken. Auch die Regelungsvorschläge zur Leihmutterchaft in diesem Modellgesetz (vgl. Art. 8: Section 801 bis 818 UPA), das seither mehrfach revidiert wurde und inzwischen in einer Fassung aus dem Jahr 2017 vorliegt, haben jedoch nicht zu der angestrebten Rechtsvereinheitlichung geführt, da der UPA einerseits nicht flächendeckend umgesetzt wurde und andererseits zum Teil gerade ohne den Abschnitt über die Leihmutterchaft übernommen worden ist. Der fehlende Konsens zwischen den einzelnen Bundesstaaten der USA spiegelt eindrucksvoll wieder, was sich im Übrigen – wie zuvor dargelegt – in gleicher Weise auf globaler Ebene bei einem Vergleich der verschiedenen europäischen und außereuropäischen Rechtsordnungen gezeigt hat.

9.1.1. Modellgesetze der National Conference of Commissioners on Uniform State Laws

Uniform Status of Children of Assisted Conception Act (Einheitliches Gesetz über die Rechtsstellung von mit künstlicher Befruchtung gezeugten Kindern) aus dem Jahr 1988 in englischer Sprache und in deutscher Übersetzung; abgedruckt bei Seibl, Maximilian/Bardy, Helmut Mathias/Rieck, Jürgen/Lorenz, Moritz, Länderteil USA – Vereinigte Staaten von Amerika, in: Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, S. 214-219.

Uniform Parentage Act (UPA) in der Fassung aus dem Jahr 2017 in englischer Sprache, Art. 8, abrufbar im Internet unter: http://www.uniformlaws.org/shared/docs/parentage/UPA2017_Final_2017sep22.pdf.

9.1.2. Weiterführende Literatur

Überblicke über die Rechtslage auf Bundesebene finden sich in den – bereits oben genannten – rechtsvergleichenden Darstellungen. Vgl. insoweit: Lederer, Nadine, Grenzenloser Kinderwunsch – Leihmutterchaft im nationalen, europäischen und globalen rechtlichen Spannungsfeld, 2016,

S. 99-100 (**Anlage 2**) und Henrich, Dieter, Das Kind mit zwei Müttern (und zwei Vätern) im internationalen Privatrecht, in: Festschrift für Dieter Schwab (2005), S. 1141, 1142-1143. Zur Rechtslage auf Bundesebene vgl. im Übrigen die nachfolgend aufgeführten Beiträge.

Bertschi, Nora, Leihmutterschaft – Theorie, Praxis und rechtliche Perspektiven in der Schweiz, den USA und Indien, Stämpfli Verlag AG, Bern 2014; Dritter Teil: USA, S. 109-151 mit Ausführungen zur Rechtslage auf Bundesebene (S. 109-120) und zu den Regelungen auf der Ebene ausgewählter US-Bundesstaaten (S. 121-127) sowie einer Darstellung der praktischen Erfahrungen mit der Leihmutterschaft in den USA (S. 128-151).

Snyder, Steven H., United States of Amerika, in: Trimmings, Katarina/Beaumont, Paul (Hrsg.), International Surrogacy Arrangements – Legal Regulation at the International Level, Oxford und Portland, Oregon, 2013, S. 387-396.

Anlage 23

Spivack, Carla, The Law of Surrogate Motherhood in the United States, in: The American Journal of Comparative Law, Vol. 58 (2010) No. 1, S. 97-114; abrufbar im Internet unter: https://academic.oup.com/ajcl/article/58/suppl_1/97/2683689.

Bokelmann, Victoria/Bokelmann, Michael, Zur Lage der für andere übernommenen Mutterschaft in Deutschland – Rechtsvergleich mit Reformvorschlägen, Peter Lang GmbH, Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main 2003; Zehntes Kapitel: Länderteil USA, S. 217-258.

9.2. Überblick zur Rechtslage in den einzelnen Bundesstaaten

Die Rechtslage in den einzelnen Bundesstaaten stellt sich – wie oben bereits erwähnt – sehr unterschiedlich dar und gleicht einem „bunten Flickenteppich“. In einigen Bundesstaaten sind Leihmutterschaften gesetzlich ausdrücklich verboten, so unter anderem in Arizona, Indiana, Kentucky, Louisiana, Michigan, Nebraska, im Staat New York, in North Dakota und dem District of Columbia. Die verschiedenen Regelungen in diesen Bundesstaaten reichen von der gesetzlichen Missbilligung der Leihmutterschaft in Arizona über die strafbewehrte Unzulässigkeit von Leihmutterschaften im District of Columbia, in Michigan und im Staat New York, bis hin zur (zwingenden) Bewertung von Leihmutterschaftsabreden als nichtig in Indiana, Kentucky, Louisiana und Nebraska. In Michigan gelten vergleichsweise die härtesten strafrechtlichen Sanktionen in den USA, so beispielsweise 10.000 US-Dollar Geldstrafe und/oder ein Jahr Freiheitsstrafe für jeden, der einen Leihmutterschaftsvertrag abschließt.

Daneben gibt es aber auch zahlreiche Bundesstaaten, in denen Leihmutterschaften – zum Teil sogar kommerzielle – unter bestimmten Voraussetzungen, zu denen zumeist eine gerichtliche Genehmigung zählt, gesetzlich ausdrücklich erlaubt sind. Grundsätzlich rechtlich zulässig sind Leihmutterschaften bzw. Leihmutterschaftsvereinbarungen beispielsweise in den US-Bundesstaaten Arkansas, Florida, Illinois, Kalifornien, Nevada, New Hampshire, Texas, Utah, Virginia und Washington, wobei die Zulässigkeitsvoraussetzungen und abstammungsrechtlichen Konsequenzen unterschiedlich geregelt sind. Zum Teil werden Leihmutterschaftsverträge allerdings dann nicht für durchsetzbar gehalten, wenn sie so ausgestaltet sind, dass die Leihmutter das Kind nach der Geburt ohne Aufrechterhaltung eigener Rechte an die Vertragspartner abgeben muss. Die

Mehrheit der Bundesstaaten verfügt dagegen über keine gesetzlichen Regelungen zur Leihmutter-schaft. Ein Überblick zur Rechtslage in den einzelnen Bundesstaaten findet sich bei Hofman, Darra L., „Mama’s Baby, Daddy’s maybe:“ A State-by-State Survey of Surrogacy Laws and their Disparate Gender Impact, in: William Mitchell Law Review, Volume 35 (2009), Issue 2, S. 449-468; abrufbar im Internet unter: <https://open.mitchellhamline.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1294&context=wmlr>.

Die unterschiedliche Handhabung der Leihmutter-schaft in den einzelnen Bundesstaaten hat dazu geführt, dass selbst innerhalb der USA ein Leihmutter-schaftstourismus entstanden ist. Die Einwohner vieler Bundesstaaten begeben sich oftmals in einen anderen Bundesstaat mit einer günstigeren Rechtslage, um dort eine Leihmutter zu finden. Um dem vorzubeugen, wird mittlerweile in den Gesetzen vieler Bundesstaaten vorausgesetzt, dass sich die Wunscheltern und/oder die Leihmutter bereits für einen bestimmten Zeitraum in diesem Bundesstaat niedergelassen haben.

9.3. Ausgewählte Bundestaaten, in denen die Leihmutter-schaft unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist

9.3.1. Florida

9.3.1.1. Gesetzliche Regelungen

Gesetz über die Feststellung der Elternschaft, Kapitel 742: §§ 13, 15 und 16 der Florida Statutes, deutsche Übersetzung, abgedruckt bei Lorenz, Moritz, Länderteil Florida, Stand: 15. August 2004, in: Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, S. 94, 104-106.

9.3.1.2. Die Rechtslage im Überblick

Im Bundesstaat Florida ist die Leihmutter-schaft in Kapitel 742 (Gesetz über die Feststellung der Elternschaft) §§ 742.15-16 der Florida Statutes geregelt. Die für diese Regelungen maßgeblichen Begriffsbestimmungen finden sich in § 742.13. Als „Leihmutter“ im Sinne dieser Vorschriften ist nach § 742.13 Abs. 5 eine Frau anzusehen, die einwilligt, durch einen reproduktionsmedizinischen Eingriff schwanger zu werden, ohne dass dabei eine Eizelle von ihr verwendet wird. „Auftraggebendes Paar“ ist der Mann und die Frau, die das Kind mit Hilfe der Reproduktionsmedizin haben wollen, wobei zumindest die Eizellen oder die Spermien eines Elternteils verwendet werden müssen (§ 742.13 Abs. 2). Die „Leihmutter-schaft“ wird als ein Zustand definiert, der aufgrund der Einpflanzung eines Präembryos, der mindestens aus einer Eizelle oder einem Spermium des auftraggebenden Paares in-vitro erzeugt worden ist, in den Körper einer anderen Frau entstanden ist (§ 742.13 Abs. 6).

Die Bestimmung des § 742.15 trifft Regelungen zum Leihmutter-schaftsvertrag. Danach ist vor der Durchführung einer Leihmutter-schaft zwischen dem auftraggebenden Paar und der Leihmutter ein bindender und vollstreckbarer Leihmutter-schaftsvertrag zu schließen. Dieser Vertrag ist nur bindend, wenn die Leihmutter das 18. Lebensjahr vollendet hat, das auftraggebende Paar rechts-wirksam verheiratet ist und beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 742.15 Abs. 1). Das auftraggebende Paar kann einen Vertrag mit der Leihmutter nur dann abschließen, wenn mit hoher medizinischer Wahrscheinlichkeit nach den Feststellungen eines zugelassenen Arztes die auftraggebende Mutter aus physischen Gründen kein Kind austragen kann, das Austragen des

Kindes die physische Gesundheit der auftraggebenden Mutter gefährden würde oder das Austragen des Kindes die Gesundheit des Fötus selbst gefährden würde (§ 742.15 Abs. 2). Ein Leihmutterchaftsvertrag muss außerdem die in § 742.15 Abs. 3 festgelegten Bestimmungen enthalten. Danach hat sich die Leihmutter unter anderem zu verpflichten, auf alle elterlichen Rechte bei der Geburt zu verzichten, während sich das auftraggebende Paar zu verpflichten hat, das Sorgerecht und sämtliche elterlichen Rechte und Pflichten sofort bei der Geburt des Kindes zu übernehmen, unabhängig von einer etwaigen Beeinträchtigung des Kindes. Als Teil des Vertrages kann sich das auftraggebende Paar dazu verpflichten, die Ausgaben für einen angemessenen Lebensunterhalt sowie Arzt- und Rechtsanwaltskosten der Leihmutter vor, während und nach der Geburt zu tragen (§ 742.15 Abs. 4).

Die Vorschrift des § 742.16 regelt die beschleunigte Bestätigung der Elternschaft bei der Leihmutterchaft. Danach hat das auftraggebende Paar innerhalb von drei Tagen ab der Geburt eines Kindes durch die Leihmutter bei dem zuständigen Gericht die beschleunigte Bestätigung der Elternschaft zu beantragen (§ 742.16 Abs. 1). Nach Einreichen des Antrags hat das Gericht einen Termin für die Verhandlung des Antrags anzusetzen, der unmittelbar nach der Antragseinreichung stattfinden kann (§ 742.16 Abs. 2). Das auftraggebende Paar oder ihr rechtlicher Vertreter haben bei der Verhandlung über den Antrag zu erscheinen. Stellt das Gericht in der Verhandlung fest, dass ein bindender und vollstreckbarer Leihmutterchaftsvertrag gemäß § 742.15 geschlossen worden ist und dass mindestens eine Partei des auftraggebenden Paares genetischer Elternteil des Kindes ist, so erlässt das Gericht einen Beschluss darüber, dass die auftraggebenden Personen die rechtlichen Eltern des Kindes sind (§ 742.16 Abs. 6). Ist zumindest eine auftraggebende Person genetischer Elternteil des Kindes, so gelten die auftraggebenden Personen als leibliche Eltern des Kindes (§ 742.16 Abs. 7). Innerhalb von 30 Tagen nach dem Erlass des Beschlusses hat das Gericht eine beglaubigte Ausfertigung des Beschlusses für den Standesbeamten zu erstellen. Das Gericht hat daraufhin das Gesundheitsministerium anzuweisen, eine neue Geburtsurkunde für das Kind auszustellen, in der die auftraggebenden Personen als Eltern eingetragen sind, und die ursprüngliche Geburtsurkunde zu versiegeln (§ 742.16 Abs. 8).

9.3.2. Illinois

9.3.2.1. Gesetzliche Regelungen

750 Illinois Compiled Statutes 47 (750 ILCS 47): Gestational Surrogacy Act, abrufbar im Internet unter: <http://www.ilga.gov/legislation/ilcs/ilcs3.asp?ActID=2613&ChapterID=59>. Eine deutsche Übersetzung des Leihmutterchaftsgesetzes ist abgedruckt bei Lorenz, Moritz, Länderteil USA, Bundesstaat Illinois, Stand: 15. Mai 2005, in: Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, S. 187-195.

9.3.2.2. Die Rechtslage im Überblick

Der US-Bundesstaat Illinois zählt für Leihmutterchaftsbefürworter zu den liberalen Vorzeigestaaten. Gesetzlich geregelt ist die Leihmutterchaft in dem Gestational Surrogacy Act 750 ILCS 47. Zweck dieses Gesetzes ist es, einheitliche Maßstäbe und verfahrensrechtliche Absicherungen zum Schutz aller an einem Leihmutterchaftsvertrag in diesem Bundesstaat beteiligten Parteien zu schaffen und den rechtlichen Status der Kinder, die infolge dieser Verträge geboren werden,

zu sichern. Diese Maßstäbe und Absicherungen dienen dazu, den Gebrauch dieser Art von Fortpflanzungsverträgen in Übereinstimmung mit dem public policy des Bundesstaates Illinois zu ermöglichen (§ 5).

Nach der gesetzlichen Definition in § 10 handelt es sich bei der Leihmutterschaft um ein Verfahren, durch das es eine Frau unternimmt, ein Kind auszutragen und zu gebären, das mit den Mitteln der in-vitro-Fertilisation unter Verwendung der Gamete oder der Gameten von mindestens einem Wunschelternteil gezeugt wurde und zu dem die Leihmutter keinerlei genetischen Beitrag geleistet hat. Danach kommen neben verheirateten und nichtehelichen Paaren auch gleichgeschlechtliche Partner als Wunscheltern in Betracht. Ein Leihmutterschaftsvertrag wird nur dann als wirksam angesehen, wenn er die in § 25 des Gesetzes detailliert geregelten Anforderungen erfüllt. Voraussetzung ist unter anderem die ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Leihmutter, das Sorgerecht unmittelbar nach der Entbindung zugunsten der Wunscheltern aufzugeben und deren Einverständnis, der Leihmutter einen angemessenen Ausgleich für die medizinischen und sonstigen Kosten der Leihmutterschaft zu leisten. Zahlungen an die Leihmutter, die über den Ersatz der notwendigen Aufwendungen hinausgehen, sind erlaubt, soweit diese innerhalb eines vernünftigen Rahmens bleiben.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leihmutterschaftsvertrages muss die Leihmutter die in § 20 (a) des Gesetzes festgelegten Bedingungen erfüllen. Voraussetzung ist danach unter anderem, dass sie mindestens 21 Jahre alt ist, zumindest bereits ein Kind zur Welt gebracht hat und sich einer medizinischen Untersuchung sowie einer Untersuchung ihrer geistigen Gesundheit unterzogen hat. Außerdem muss sie bezüglich der Bedingungen des Leihmutterschaftsvertrages und der möglichen rechtlichen Folgen der Leihmutterschaft rechtliche Beratung bei einem unabhängigen Rechtsbeistand eingeholt und außerdem eine Krankenversicherung abgeschlossen haben, die die wichtigsten medizinischen Behandlungen sowie Krankenhausaufenthalte abdeckt. Die Wunscheltern müssen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leihmutterschaftsvertrages die in § 20 (b) des Gesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen. Gesetzliche Bedingung ist insbesondere, dass wenigstens ein Wunschelternteil eine Gamete beiträgt, aus der ein Präembryo, – also eine befruchtete Eizelle vor dem 14. Tag ihre Entwicklung (vgl. § 10 des Gesetzes) – hervorgeht, die die Leihmutter auszutragen unternimmt und dass zumindest ein Wunschelternteil der Leihmutter aufgrund einer medizinischen Notwendigkeit bedarf. Diese medizinische Notwendigkeit muss dabei durch einen qualifizierten Arzt im Wege einer eidesstattlichen Erklärung bestätigt werden. Außerdem haben die Wunscheltern einen Fragebogen zur geistigen Gesundheit auszufüllen. Eine behördliche Überprüfung der persönlichen Eignung der Wunscheltern durch Adoptionsvermittlungsbehörden ist – anders als in anderen US-Bundesstaaten – jedoch nicht vorgesehen.

Einer vorherigen gerichtlichen Genehmigung in Form einer Pre-Birth-Order (PBO) bedarf es in Illinois nur, wenn von den vorgenannten gesetzlichen Vorgaben abgewichen werden soll. Andernfalls werden die Wunscheltern unmittelbar mit der Geburt des Kindes als dessen rechtliche Eltern angesehen (vgl. § 15). Homosexuelle haben jedoch zu beachten, dass der nicht-biologische Vater adoptieren muss. Im Übrigen steht aber die in § 15 (d) und § 20 (b) (3) des Gesetzes vorgeordnete bloß psychologische Beurteilung der Wunscheltern wohl nicht zwingend einer adoptionsrechtlichen Eltern-Eignungsprüfung gleich.

9.3.3. Kalifornien

9.3.3.1. Gesetzliche Regelungen

Family Code California; abrufbar im Internet unter: https://leginfo.ca.gov/faces/codes_displayText.xhtml?lawCode=FAM&division=12.&title=&part=7.&chapter=&article=, §§ 7960-7962. Eine deutsche Übersetzung der §§ 7960 und 7962 des Family Code ist abgedruckt bei Lorenz, Moritz, Länderteil USA, Bundesstaat California, Stand: 15. Juli 2017, in: Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Heinrich, Dieter, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, S. 22, 70-72.

9.3.3.2. Die Rechtslage im Überblick

Der Bundesstaat Kalifornien ist für ausländische und auch für deutsche Wunscheltern ein äußerst beliebtes Reiseziel, da das kalifornische Recht gegenüber Leihmutterchaften besonders großzügig eingestellt ist. Die maßgeblichen rechtlichen Vorgaben für die wirksame Vereinbarung einer Leihmutterchaft und die statusrechtliche Zuordnung des Kindes zu den Wunscheltern finden sich in den §§ 7960-7962 des California Family Code (CalFC). Diese Regelungen aus dem Jahr 2012 beinhalten gewisse Standards für die Begründung der rechtlichen Elternschaft der Wunscheltern, um diese abzusichern.

Die Anforderungen an den Status der Wunscheltern und ihre genetische Verbindung zum Kind sind im kalifornischen Recht im Anschluss an die Rechtsprechung der kalifornischen Gerichte sehr offen ausgestaltet. Die Wunscheltern müssen nicht zwingend die genetischen Eltern des Kindes sein, rechtlich zulässig ist auch eine Ei- und Samenzellenspende. Dies folgt aus § 7962 (a) (2) CalFC, wonach in der Leihmutterchaftsvereinbarung die Personen genannt werden müssen, von denen die Keimzellen stammen, es sei denn, diese wurden anonym gespendet, was voraussetzt, dass die Keimzellenspender nicht mit den Wunscheltern identisch sind. Die rechtliche Elternschaft basiert damit allein auf dem Willen der Beteiligten. Die Wunscheltern müssen auch in keinem bestimmten Status- oder Geschlechtsverhältnis zueinanderstehen, also weder verschiedengeschlechtlich noch miteinander verheiratet oder verpartnert sein. Dies ergibt sich aus der Vorschrift des § 7960 (c) CalFC, in der ein berechtigter Wunschelternteil als eine „verheiratete oder unverheiratete Person“ definiert wird, „welche die Absicht hat, rechtlich der Elternteil eines Kindes aus einer reproduktionsmedizinischen Behandlung zu sein“.

Die abstammungsrechtliche Zuordnung des Kindes zu den Wunscheltern ist im California Family Code – zumindest auf den ersten Blick – etwas weniger klar geregelt, auch wenn im Ergebnis von einer automatischen statusrechtlichen Zuordnung des Kindes zu den Wunscheltern ohne konstitutive gerichtliche Entscheidung auszugehen ist. Für diese Erkenntnis bedarf es allerdings einer historischen Zusammenschau der kalifornischen Rechtsprechung und Gesetzgebung. Es hat zunächst den Anschein, dass erst eine gerichtliche Gestaltungsentscheidung den Wunscheltern die rechtliche Elternschaft verschafft. Ausgangspunkt ist aber die Rechtsprechung der kalifornischen Gerichte, die bereits seit den 1990-er Jahren bei einer Leihmutterchaft das Kind schon aufgrund des Fortpflanzungswillens, also aufgrund des Willens, ein Kind zu erzeugen und als eigenes aufzuziehen, mit der Geburt unmittelbar den Wunscheltern zuwies, obwohl auch nach kalifornischem Recht im Grundsatz vermutet wird, dass die gebärende Frau die Mutter (§ 7610 (a) CalFC) und deren Ehemann der Vater des Kindes ist (§ 7611 (a) CalFC). Da bei diesem Konzept einer „in-

tentionalen Elternschaft“ der Wille der Beteiligten – wie er sich vor allem in der Leihmutter-schaftsvereinbarung manifestiert – über den Status entscheidet, sind Unsicherheiten über die rechtliche Abstammung vorprogrammiert, wenn die Intention nicht ausreichend dokumentiert ist. So kann der Wille der Beteiligten im Nachhinein streitig werden.

Mit der Assembly Bill No. 1217 vom September 2012 reagierte der kalifornische Gesetzgeber auf diese Praxis und führte ein Verfahren ein, um bereits vor der Geburt eine gerichtliche Feststellung der Elternschaft zu etablieren und den Beteiligten Rechtssicherheit zu verschaffen, ohne das Richterrecht zur automatischen Abstammung von den Wunscheltern bei der Leihmutter-schaft in Frage zu stellen. Erforderlich für dieses optionale Verfahren ist jedoch eine förmliche Leihmutter-schaftsvereinbarung. Die Beteiligten der Leihmutter-schaftsvereinbarung müssen sich von verschiedenen und unabhängigen Rechtsanwältinnen ihrer Wahl vertreten lassen (§ 7962 (b) CalFC). Darüber hinaus bestehen besondere Formanforderungen an den Abschluss der Vereinbarung, da sie nach § 7962 (c) CalFC von den Parteien zu unterzeichnen und notariell zu beglaubigen ist. Die Einhaltung dieser Formalien entfaltet zunächst einen gewissen Bestandsschutz, weil sie eine Vermutung der Wirksamkeit der Vereinbarung nach sich zieht (§ 7962 (i) CalFC). Auch kann die Leihmutter-schaftsvereinbarung ohne Zustimmung des Gerichts nicht widerrufen werden (§ 7962 (i) CalFC). Bedeutung hat die förmliche Leihmutter-schaftsvereinbarung aber vor allem für den Nachweis der Abstammung von den Wunscheltern: Seit der Einführung des § 7962 (f) (1) CalFC im Jahr 2012 widerlegt nun bereits eine notariell beglaubigte Leihmutter-schaftsvereinbarung, die von allen Parteien unterzeichnet ist, der die Erklärungen der unabhängigen Rechtsanwältinnen beige-fügt sind und die – vor oder nach der Geburt des Kindes – bei Gericht eingereicht wurde, um eine Feststellung der rechtlichen Elternschaft der Wunscheltern zu beantragen, zugunsten der Wunscheltern jedwede gesetzliche Abstammungsvermutung einer Elternschaft der gebärenden Frau (und gegebenenfalls ihres Ehegatten oder Partners).

Die Wunscheltern können ihr rechtliche Elternschaft optional mittels einer deklaratorischen Feststellungsklage von einem Gericht durch Beschluss klarstellen lassen, was auch schon vor der Geburt des Kindes geschehen kann (§ 7962 (f) (2) CalFC). Eine diesbezügliche gerichtliche Ent-scheidung determiniert die abstammungsrechtliche Zuordnung zu den Wunscheltern und damit das rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis verbindlich. Diese verbindliche gerichtliche Feststellung könnte sogar einen Vorteil des kalifornischen Rechts im internationalen Wettbewerb um Wun-scheltern darstellen, jedenfalls soweit eine gerichtlich festgestellte Zuordnung zu den Wunschel-tern im Ausland eher Chancen auf eine (verfahrensrechtliche) Anerkennung besitzt als eine rein gesetzliche Zuordnung.

Das kalifornische Recht ist gegenüber Leihmutter-schaften nicht zuletzt auch deshalb als beson-ders großzügig anzusehen, weil es keinerlei Einschränkungen bei der kommerziellen Leihmutter-schaft zu kennen scheint. In Kalifornien existieren zahlreiche Vermittlungsagenturen, die ihre Tätigkeit auch international ausgerichtet haben. Insbesondere im Vergleich etwa zu Indien und der Ukraine stellt Kalifornien jedoch ein sehr kostenintensives Ziel dar: Die Gesamtkosten für eine kommerzielle Leihmutter-schaft liegen etwa zwischen 60.000 und 150.000 US-Dollar. Eine umfassende Übersicht über sämtliche Kosten – etwa medizinische sowie Anwalts- und Versiche-rungskosten) findet sich zum Beispiel auf der Homepage der kalifornischen Agentur „Agency for Surrogacy Solutions“, abrufbar im Internet unter: <http://www.surrogacysolutionsinc.com/inten-ded-parents/anticipated-costs/>. Aufgrund dieser hohen Kosten zieht es nicht selten auch ameri-kanische Wunscheltern ins Ausland, um etwa in Indien, Russland oder der Ukraine wesentlich

kostengünstiger eine Leihmutter zu engagieren (vgl. Kindregan, Charles P./White, Danielle: International Fertility Tourism: The Potential for Stateless Children in Cross-Border Commercial Surrogacy Arrangements, in: Suffok Transnational Law Review Vol. 36 (2013), S. 527, 537; eine Zusammenfassung dieses Artikels ist im Internet abrufbar unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2359775##).

9.3.3.3. Weiterführende Literatur

Engelhardt, Lisa, Die Leihmutterchaft im US-amerikanischen Recht am Beispiel von Kalifornien und New Hampshire, in: Regulierung der Leihmutterchaft – Aktuelle Entwicklungen und interdisziplinäre Herausforderungen, herausgegeben von Ditzgen, Beate und Weller, Marc-Philippe, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, S. 133-146 (zu den juristischen Rahmenbedingungen der Leihmutterchaft in Kalifornien vgl. 142-145).

Anlage 24

Dutta, Anatol, Künstliche Fortpflanzung in „Anbieterrechtsordnungen“ – ein Blick über Europa hinaus, in: Dutta, Anatol/Schwab, Dieter/Henrich, Dieter/Gottwald, Peter/Löhnig, Martin (Hrsg.), Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht, Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH, Bielefeld 2015, S. 355-370, zur Rechtslage in Kalifornien vgl. insbesondere die Ausführungen auf S. 358-359 und 363-365.

Überblicke über die Rechtslage in Kalifornien finden sich außerdem in den – oben bereits genannten – rechtsvergleichenden Darstellungen bei Lederer, Nadine, Grenzenloser Kinderwunsch – Leihmutterchaft im nationalen, europäischen und globalen rechtlichen Spannungsfeld (2016), S. 101-102 sowie bei Mayer, Claudia, Ordre public und Anerkennung der rechtlichen Elternschaft in internationalen Leihmutterchaftsfällen, in: RabelsZ 78 (2014), S. 551, 556-557.

10. Kanada

10.1. Die Rechtslage auf Bundesebene

10.1.1. Gesetzliche Regelungen

Assisted Human Reproduction Act, S.C. 2004, c.2, zuletzt geändert am 20. Juni 2018; abrufbar im Internet unter: <http://laws-lois.justice.gc.ca/PDF/A-13.4.pdf>.

10.1.2. Überblick

In Kanada ist auf Bundesebene im Jahr 2004 der Assisted Human Reproduction Act (AHR Act) erlassen worden, der die Reproduktionsmedizin und die rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen von Leihmutterchaften in seinen Grundzügen regelt. Den eigentlichen gesetzlichen Regelungen werden dabei bestimmte Grundsätze vorangestellt. Danach muss bei einer Leihmutterchaft das Kindeswohl an erster Stelle stehen und die Leihmutter im besonderen Maße psychologisch und physisch geschützt werden. Aus diesem Grund ist in Kanada nur die altruistische Leihmutterchaft erlaubt. Damit sollen Leihmütter vor einer möglichen Ausbeutung geschützt werden. Die Wunscheltern, die eine Leihmutter in Anspruch nehmen möchten, dürfen der Leihmutter für

die Austragung eines Kindes folglich kein Geld anbieten. Die Unentgeltlichkeit der Leihmutter-schaft schließt jedoch nicht aus, dass die im Rahmen der Schwangerschaft anfallenden medizini-schen und sonstigen Kosten von den Wunscheltern übernommen werden können, was der Ge-setzgeber allerdings nur unter strengen Auflagen zulässt. Eine Leihmutter-schaft ist im Übrigen nur dann zulässig, wenn die Leihmutter mindestens 21 Jahre alt ist. Hervorzuheben ist darüber hinaus, dass eine Leihmutter-schaft in Kanada nicht nur von heterosexuellen, sondern auch von homosexuellen Paaren in Anspruch genommen werden kann. Ein Verstoß gegen das Verbot der kommerziellen Leihmutter-schaft oder gegen die auf Seiten der Leihmutter einzuhaltende Alters-grenze ist strafrechtlich sanktioniert. Als Strafmaß sieht der Gesetzgeber dabei eine Geldstrafe bis zu 500.000 Dollar oder eine Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren vor.

10.1.3. Weiterführende Literatur

Government of Canada, Assisted Human Reproduction – Legislation and guidelines; abrufbar im Internet unter: <https://www.canada.ca/en/health-canada/services/drugs-health-products/biologics-radiopharmaceuticals-genetic-therapies/legislation-guidelines/assisted-human-reproduction.html>.

Government of Canada, Prohibitions related to Surrogacy; abrufbar im Internet unter: <https://www.canada.ca/en/health-canada/services/drugs-health-products/biologics-radiopharmaceuticals-genetic-therapies/legislation-guidelines/assisted-human-reproduction/prohibitions-related-surrogacy.html>.

10.2. Die Rechtslage in den Provinzen

Der AHR Act wird ergänzt durch die gesetzlichen Bestimmungen der kanadischen Provinzen, in denen die Einzelheiten zu den Leihmutter-schaftsvereinbarungen und insbesondere die abstam-mungsrechtliche Zuordnung des von einer Leihmutter geborenen Kindes geregelt sind, da die Ge-setzgebungskompetenz für das Kindschaftsrecht nach der kanadischen Verfassung den Provinzen zusteht. Beispielhaft wird nachfolgend auf die Rechtslage in den drei kanadischen Provinzen Al-berta, British Columbia und Ontario eingegangen.

10.2.1. Alberta

10.2.1.1. Gesetzliche Regelungen

Province of Alberta, Family Law Act, Statutes of Alberta, 2003 Chapter F-4.5, zuletzt geändert am 9. Dezember 2016, abrufbar im Internet unter: <http://www.qp.alberta.ca/documents/Acts/F04P5.pdf>. Regelungen zur Abstammung bei Durchführung einer Leih-mutter-schaft finden sich insbesondere in Sec. 5.1 Abs. 1 Buchstabe d und Sec. 8.2 Abs. 1 bis 12 des Family Law Act. Eine deutsche Übersetzung dieser Vorschriften ist abgedruckt bei Mayr, Vincent, Länderteil Kanada, Provinz Alberta, Stand: 15. Juni 2015, in : Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, S. 59-65.

10.2.1.2. Die Rechtsalge im Überblick

In der Provinz Alberta sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Leihmutterschaft und die rechtliche Abstammung des von einer Leihmutter geborenen Kindes in Teil 1 des Family Law Act (FLA) aus dem Jahr 2003 geregelt, der zuletzt am 9. Dezember 2016 geändert wurde. In Sec. 5.1 Abs. 1 d FLA wird die Leihmutter als eine Person definiert, die ein Kind nach künstlicher Befruchtung austrägt, sofern sie im Zeitpunkt der Empfängnis des Kindes die Absicht hatte, das Kind abzugeben. Eine Leihmutterschaft setzt voraus, dass die Wunschelternteile miteinander verheiratet sind oder in einer eheähnlichen Beziehung von gegenseitiger Abhängigkeit und gewisser Dauer leben (Sec. 5.1 Abs. 1 d ii FLA) und mindestens das Genmaterial eines Wunschelternteils verwendet wird (Sec. 8.1 Abs. 1 a und b FLA).

Mit der Geburt des Kindes wird zunächst die Leihmutter Elternteil des Kindes. Auf Antrag, der innerhalb von 30 Tagen ab der Geburt des Kindes zu stellen ist, trifft das Gericht die Feststellung, dass die Leihmutter nicht Elternteil des Kindes ist, sondern stattdessen die Person, deren Samen bzw. Eizelle verwendet wurde (Sec. 8.2 Abs. 1, 4 und 6 FLA). Voraussetzung für diese gerichtliche Feststellung ist der Nachweis der künstlichen Befruchtung und die Zustimmung der Leihmutter, die lediglich bei unbekanntem Aufenthalt der Leihmutter entbehrlich ist. Die von einer Leihmutter in einer Leihmutterschaftsvereinbarung zuvor übernommene Verpflichtung, diese Zustimmung nach der Geburt des Kindes abzugeben, ist nicht durchsetzbar und kann auch nicht als Beweis für eine erforderliche Zustimmung im gerichtlichen Verfahren herangezogen werden (Sec. 8.2 Abs. 8 FLA).

10.2.2. British Columbia

10.2.2.1. Gesetzliche Regelungen

British Columbia, Family Law Act, zuletzt geändert am 27. Juni 2018; abrufbar im Internet unter: http://www.bclaws.ca/civix/document/id/lc/statreg/11025_03. Eine deutsche Übersetzung der Vorschriften über die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Leihmutterschaft und der Bestimmungen über die rechtliche Abstammung des Kindes bei einer Leihmutterschaft in sec 20, 27 und 29 des Family Law Act ist abgedruckt bei Mayr, Vincent, Länderteil Kanada, Provinz British Columbia, Stand: 1. Oktober 2016, in: Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, S. 87, 90-94.

10.2.2.2. Die Rechtslage im Überblick

In der Provinz British Columbia sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Leihmutterschaft und die rechtliche Abstammung des Kindes bei einer Leihmutterschaft in Teil 3 des Family Law Act (FLA) geregelt, der zuletzt am 27. Juni 2018 geändert wurde.

Eine Leihmutterschaft setzt nach Sec 29 Abs. 2 FLA voraus, dass zwischen der Leihmutter und einem Wunschelternteil bzw. den Wunscheltern vor der Zeugung eines Kindes mittels künstlicher Befruchtung eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, in der sich die Leihmutter damit einverstanden erklärt, das Kind auszutragen, bei der Geburt des Kindes aber nicht Elternteil des Kindes zu werden, sondern es dem Wunschelternteil bzw. den Wunscheltern zu überlassen und die Elternschaft auf die Wunscheltern zu übertragen. Als Wunscheltern kommen dabei nur

Personen in Betracht, die verheiratet sind oder in einer eheähnlichen Beziehung leben, unabhängig davon, ob das bei der künstlichen Befruchtung verwendete genetische Fortpflanzungsmaterial von ihnen oder einer dritten Person stammt (Sec 20 Abs. 1 und Sec 24 Abs. 1 FLA). Die in Sec 29 Abs. 2 FLA vorgeschriebene Schriftform ist nur dann entbehrlich, wenn die Parteien nach der Geburt des Kindes an der Vereinbarung festhalten wollen und diese dem Kindeswohl entspricht.

Mit der Geburt wird gleichwohl zunächst die Leihmutter die rechtliche Mutter des Kindes. Die Wunscheltern werden erst dann rechtliche Eltern, wenn die Leihmuttervereinbarung vor der Geburt des Kindes nicht widerrufen worden ist und die Leihmutter nach der Geburt des Kindes erneut ihr schriftliches Einverständnis erklärt, das Kind dem Wunschelternteil bzw. den Wunscheltern zu überlassen und wenn das Kind tatsächlich in die Obhut der Vertragspartner gelangt (Sec 29 Abs. 3 FLA). Eine Leihmuttervereinbarung gemäß Sec 29 Abs. 2 FLA, als Leihmutter zur Verfügung zu stehen und das Kind auszuhändigen, kann die nach Sec 29 Abs. 3 FLA erforderliche schriftliche Zustimmung zur Abgabe der Elternrechte nach der Geburt dabei nicht ersetzen, vor Gericht aber als Beweis für die Absicht der Parteien im Hinblick auf die Abstammung des Kindes herangezogen werden, wenn nach der Geburt des Kindes darüber Streit entsteht (Sec 29 Abs. 6 FLA). Die Regelung in Sec 31 FLA sieht insoweit vor, dass im Falle eines Streits oder einer Unsicherheit darüber, ob eine Person nach den vorgenannten Vorschriften Elternteil ist, auf Antrag eine gerichtliche Entscheidung über die Abstammung herbeigeführt werden kann. Bindend ist demgegenüber eine schriftliche Vereinbarung mit einer Leihmutter, wenn diese nach der Geburt gemeinsam neben den Vertragspartnern Elternteil bleiben will. In diesem Fall kann ein Kind zwei Mütter haben. Im Extremfall der künstlichen Befruchtung kann ein Kind damit bis zu fünf Elternteile haben, die alle gleichermaßen sorgeberechtigt und unterhaltspflichtig sind.

10.2.3. Ontario

10.2.3.1. Gesetzliche Regelungen

Children's Law Reform Act, R.S.O 1990, zuletzt geändert am 30. April 2018; abrufbar im Internet unter: <https://www.ontario.ca/laws/statute/90c12>. Eine deutsche Übersetzung der Vorschriften über die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Leihmutterchaft und der Bestimmungen über die rechtliche Abstammung des Kindes bei einer Leihmutterchaft in Sec 1, 4, 10 und 11 des Children's Law Reform Act ist abgedruckt bei Mayr, Vincent, Länderteil Kanada, Provinz Ontario, Stand: 15. Mai 2017, in: Bergmann, Alexander/Ferid, Murat/Henrich, Dieter, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, S. 56-61.

10.2.3.2. Die Rechtslage im Überblick

In der Provinz Ontario sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Leihmutterchaft und die rechtliche Abstammung des von einer Leihmutter geborenen Kindes seit dem 1. Januar 2017 in Teil 1 des Children's Law Reform Act (CLRA) von 1990 geregelt, der zuletzt am 30. April 2018 geändert wurde.

Ebenso wie in British Columbia setzt die Durchführung einer Leihmutterchaft auch in Ontario eine vor der Zeugung des Kindes mittels unterstützter Fortpflanzung getroffene schriftliche Vereinbarung zwischen einer Leihmutter und den Wunscheltern voraus, in der sich die Leihmutter bereit erklärt, das Kind auszutragen und nach der nicht sie, sondern die Wunscheltern rechtliche

Eltern des Kindes sein sollen (Sec 10 Abs. 1 und 2 Ziffer 1 und 4 CLRA). Die Schriftform ist zwingend, eine Heilung im Wege einer schriftlichen Vereinbarung nach der Geburt ist nicht möglich; allerdings kann eine formunwirksame Vereinbarung im Rahmen einer Elternschaftsklage nach Sec 13 Abs. 5 Ziffer 3 CLRA bei der Ermittlung der Absichten der Beteiligten berücksichtigt werden. Anders als in British Columbia müssen die Leihmutter und die Wunscheltern vor Abschluss der Vereinbarung – unabhängig voneinander – rechtliche Beratung in Anspruch nehmen (Sec 10 Abs. 2 Ziffer 2 CLRA). Als Parteien der Leihmutterchaftsvereinbarung kommen – abgesehen von der Leihmutter selbst – höchstens vier Wunschelternteile in Betracht, deren Geschlecht unerheblich ist (Sec 10 Abs. 2 Ziffer 3 CLRA).

Haben die Wunscheltern vor der Empfängnis eine Leihmutterchaftsvereinbarung nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen geschlossen, wurde diese nicht widerrufen und hat die Leihmutter nach der Geburt des Kindes, das mindestens sieben Tage alt sein muss, erneut die schriftliche Zustimmung erteilt, dass sie ihr Recht auf die Elternschaft des Kindes aufgibt, so wird das Kind rechtliches Kind eines jeden Wunschelternteils und als solches durch das Recht anerkannt, während die Leihmutter ihren rechtlichen Elternstatus verliert (Sec 10 Abs. 3 und 4 CLRA). Von dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes an bis zu seinem siebten Lebenstag teilen sich die Leihmutter und der Wunschelternteil bzw. die Wunscheltern die Rechte und Pflichten eines Elternteils in Bezug auf das Kind, sofern die Leihmutterchaftsvereinbarung nichts anderes vorsieht (Sec 10 Abs. 5 CLRA). Sofern sich die Leihmutter nach der Geburt weigert, die vorgenannte Verzichtserklärung bezüglich ihrer elterlichen Rechte nach Sec 10 Abs. 3 CLRA abzugeben, können die Wunscheltern eine gerichtliche Feststellung der Abstammung des Kindes beantragen (Sec 10 Abs. 6 CLRA). Das angerufene Gericht kann nach Sec 10 Abs. 7 CLRA zugunsten der Wunscheltern entscheiden und ihnen die Elternstellung übertragen, aber auch jede andere Feststellung über die Abstammung eines von einer Leihmutter geborenen Kindes treffen, die es für geeignet erachtet. Zentrales Kriterium für die gerichtliche Entscheidungsfindung ist das Kindeswohl (Sec 10 Abs. 8 CLRA). Eine Leihmutterchaftsvereinbarung ist gemäß Sec 10 Abs. 9 CLRA zwar nicht vollstreckbar, kann aber als Beweis für den Willen der Vertragsparteien, die rechtliche Elternstellung auf die Wunscheltern zu übertragen, verwendet werden.

11. Australien

11.1. Die Rechtslage im Überblick

In Australien liegt die Gesetzgebungskompetenz für die Materie der Fortpflanzungsmedizin, der Leihmutterchaft und der Elternschaft bei den einzelnen Bundesstaaten und Territorien. Bereits in den späten achtziger und frühen neunziger Jahren wurden nach umfangreichen rechtlichen Voruntersuchungen erste Gesetze erlassen, die sich dadurch auszeichneten, dass sie sehr streng waren und nach denen die Leihmutterchaft nur ausnahmsweise unter engen Voraussetzungen zulässig sein sollte. Die einzelnen Bundesstaaten und Territorien waren sich im Rahmen ihrer Gesetzgebung im Wesentlichen darüber einig, dass Leihmutterchaftsverträge nicht durchsetzbar, Fälle von kommerzieller Leihmutterchaft unter Strafe gestellt und die Vermittlung von Leihmüttern verboten sein sollen.

Nachdem mehrere Wunscheltern erfolglos bei Gericht versucht hatten, ihre rechtliche Elternstellung für die von Leihmüttern geborenen Kinder zu erlangen oder sie zu adaptieren und sich einige der angerufenen australischen Gerichte für gesetzliche Reformen ausgesprochen hatten, traten – im Anschluss an weitere eingehende Untersuchungen und Berichte – ab dem Jahr 2000 in

den meisten australischen Bundesstaaten und Territorien neue bzw. reformierte Gesetze in Kraft. Sämtliche dieser Gesetze verfolgten vor allem das Ziel, die Ausbeutung von Leihmüttern und die Kommerzialisierung der Leihmutterschaft zu verhindern und dem Kindeswohl hinreichend Rechnung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund kann es nicht überraschen, dass sich die derzeitige Rechtslage in den einzelnen Bundesstaaten und Territorien insgesamt stark ähnelt. Abgesehen von dem Northern Territory verfügen alle sechs Bundesstaaten und das Australian Capital Territory über spezifische Gesetze, die im Einzelnen festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Leihmutterschaft rechtlich zulässig ist (vgl. hierzu näher die nachfolgend unter Gliederungspunkt 12.2. genannten Gesetze). So ist die altruistische Leihmutterschaft überall erlaubt, während die kommerzielle Leihmutterschaft verboten und zum Teil – wie beispielsweise in New South Wales und im Australian Capital Territory – sogar strafbar ist. Abstammungsrechtlich werden die Leihmutter und – sofern sie verheiratet ist – ihr Ehemann als rechtliche Eltern angesehen. Die Wunscheltern können ihre rechtliche Elternstellung jedoch durch eine gerichtliche „parental order“ erlangen. Wer eine Leihmutter beauftragen und folglich eine „parental order“ beantragen kann, ist in den einzelnen Bundesstaaten und dem Australian Capital Territory jedoch unterschiedlich geregelt. So können teilweise – wie beispielsweise in Western Australia – nur heterosexuelle Paare eine Leihmutter beauftragen. Maßgebliche Voraussetzung für den Erlass einer „parental order“ ist aber in allen Gesetzen, dass dies dem Kindeswohl entspricht. Auch müssen die Wunscheltern in dem jeweiligen Bundesstaat bzw. Territorium wohnen. Im Übrigen wird der Leihmutterschaftsvertrag als nur teilweise durchsetzbar angesehen, nämlich nur im Hinblick auf den Anspruch der Leihmutter, die ihr durch die Leihmutterschaft entstandenen Kosten von den Wunscheltern erstattet zu bekommen. Neben einer „parental order“ besteht für Wunscheltern auch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Adoption oder eine sog. „parenting order“ nach Maßgabe des – bundesweit geltenden – australischen „Family Law Act 1975“ zu beantragen. Letztere vermittelt – anders als die „parental order“ – nicht die uneingeschränkte rechtliche Elternschaft sondern nur die elterliche Verantwortung.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass für alle im Bereich der Reproduktionsmedizin tätigen australischen Kliniken die vom „National Health and Medical Research Council (NHMRC)“ erlassenen „Ethical Guidelines on the Use of Assisted Reproductive Technology in Clinical Practice and Research“ – mit dem Stand vom 20. April 2017 – gelten. Diesen Richtlinien (in ihrer aktuellen Fassung im Internet abrufbar unter: https://www.nhmrc.gov.au/files/nhmrc/file/guidelines/ethics/16506_nhmrc_-_ethical_guidelines_on_the_use_of_assisted_reproductive_technology-web.pdf.) kommt zwar keine Gesetzeskraft zu, sie sind für die Kliniken jedoch verbindlich. Vorgaben zur Leihmutterschaft finden sich insbesondere in Abschnitt 13 der Richtlinien. Dort wird unter anderem klargelegt, dass die Kliniken nicht bei einer kommerziellen Leihmutterschaft mitwirken dürfen (Ziffer 13.1).

11.2. Gesetzliche Regelungen in den einzelnen Bundestaaten und Territorien

In Australien gelten in den einzelnen Bundestaaten und Territorien derzeit die nachfolgend aufgeführten Gesetze. Ein instruktiver Überblick über deren Regelungen findet sich bei Webeck, Donna, A guide to Australia's surrogacy laws, 25. Februar 2016; abrufbar im Internet unter: <http://www.essentialbaby.com.au/conception/surrogacy/a-guide-to-australias-surrogacy-laws-20160224-gn2u0p>.

11.2.1. Australian Capital Territory

Parentage Act 2004, A2004-1, zuletzt geändert durch das Gesetz A2016-7 vom 29. August 2016; abrufbar im Internet unter: <http://www.legislation.act.gov.au/a/2004-1/current/pdf/2004-1.pdf>.

11.2.2. New South Wales

- Surrogacy Act 2010 No. 102, zuletzt geändert am 7. Juni 2011; abrufbar im Internet unter: <https://legislation.nsw.gov.au/inforce/803647c4-1180-ccfc-f6b9-e6ffdf769e48/2010-102.pdf>.
- Surrogacy Regulation 2016 vom 29. Juli 2016; abrufbar im Internet unter: <https://legislation.nsw.gov.au/#/view/regulation/2016/464/full>.

11.2.3. Queensland

Surrogacy Act 2010, zuletzt geändert am 22. März 2016; abrufbar im Internet unter: <https://www.legislation.qld.gov.au/view/pdf/2016-03-22/act-2010-002>.

11.2.4. South Australia

Family Relationships Act 1975, zuletzt geändert am 1. August 2017; abrufbar im Internet unter: <https://www.legislation.sa.gov.au/LZ/C/A/FAMILY%20RELATIONS-HIPS%20ACT%201975/CURRENT/1975.115.AUTH.PDF>.

11.2.5. Tasmania

Surrogacy Act 2012, zuletzt geändert am 13. Oktober 2015; abrufbar im Internet unter: <https://www.legislation.tas.gov.au/view/whole/html/inforce/current/act-2012-034>.

11.2.6. Victoria

- Assisted Reproductive Treatment Act 2008 No. 76 of 2008; abrufbar im Internet unter: [http://www.legislation.vic.gov.au/Domino/Web_Notes/LDMS/PubStat-book.nsf/edfb620cf7503d1aca256da4001b08af/3ADFC9FBA2C0F526CA25751C0020E494/\\$FILE/08-076a.pdf](http://www.legislation.vic.gov.au/Domino/Web_Notes/LDMS/PubStat-book.nsf/edfb620cf7503d1aca256da4001b08af/3ADFC9FBA2C0F526CA25751C0020E494/$FILE/08-076a.pdf).
- Status of Children Act 1974 No. 8602 of 1974, zuletzt geändert am 1. Januar 2015; abrufbar im Internet unter: [http://www.legislation.vic.gov.au/domino/Web_Notes/LDMS/LTObject_Store/ltobjst9.nsf/DDE300B846EED9C7CA257616000A3571/1ECD00FACE-CAC2A8CA257DBD007A3C7F/\\$FILE/74-8602aa040%20authorised.pdf](http://www.legislation.vic.gov.au/domino/Web_Notes/LDMS/LTObject_Store/ltobjst9.nsf/DDE300B846EED9C7CA257616000A3571/1ECD00FACE-CAC2A8CA257DBD007A3C7F/$FILE/74-8602aa040%20authorised.pdf).

11.2.7. Western Australia

Surrogacy Act 2008; abrufbar im Internet unter: [https://www.legislation.wa.gov.au/legislation/prod/filestore.nsf/FileURL/mrdoc_14284.pdf/\\$FILE/Surrogacy%20Act%202008%20-%20%5B00-b0-07%5D.pdf?OpenElement](https://www.legislation.wa.gov.au/legislation/prod/filestore.nsf/FileURL/mrdoc_14284.pdf/$FILE/Surrogacy%20Act%202008%20-%20%5B00-b0-07%5D.pdf?OpenElement).

11.3. Weiterführende Literatur

Lederer, Nadine, Grenzenloser Kinderwunsch – Leihmutterschaft im nationalen, europäischen und globalen rechtlichen Spannungsfeld (2016), S. 91-96 (s. **Anlage 2**).

Keyes, Mary, Australia, in: Trimmings, Katarina/Beaumont, Paul (Hrsg.), International Surrogacy Arrangements – Legal Regulation at the International Level, Oxford und Portland, Oregon, 2013, S. 25-48 (**Anlage 25**).

Millbank, Jenni, The New Surrogacy Parentage Laws in Australia: Cautious Regulation or ‘25 Brick Walls’?, in: Melbourne University Law Review Vol. 35 (2011), 165-207; abrufbar im Internet unter: https://law.unimelb.edu.au/data/assets/pdf_file/0005/1703507/35_1_5.pdf.

Bokelmann, Victoria/Bokelmann, Michael, Zur Lage der für andere übernommenen Mutterschaft in Deutschland – Rechtsvergleich mit Reformvorschlägen, Peter Lang Verlag, Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien, 2003, 7. Kapitel: Länderteil Australien, S. 85-158.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:

Lammers, Roman, Leihmutterschaft in Deutschland – Rechtfertigen die Menschenwürde und das Kindeswohl ein striktes Verbot?, Peter Lang GmbH, Internationaler Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Warschau/Wien, 2017, Auszug, hier: Zweiter Teil: Leihmutterschaft in der Gegenwart, A. Leihmutterschaft de lege lata, S. 49-82.

Anlage 2:

Lederer, Nadine, Grenzenloser Kinderwunsch – Leihmutterschaft im nationalen, europäischen und globalen rechtlichen Spannungsfeld, Peter Lang GmbH, Internationaler Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Warschau/Wien, 2016, Auszug, hier: § 3: Die Leihmutterschaft weltweit im Überblick: Länderberichte und Bestandsaufnahme, A. Rechtslage in Deutschland, S. 38-47.

Anlage 3:

Gerecke, Martin/Valentin Julia Maria, Kinder auf Bestellung – „Geliehene Mütter“ und ihre rechtliche Behandlung im europäischen Vergleich, in: Gedächtnisschrift für Jörn Eckert – 15. Mai 1954 bis 21. März 2006, herausgegeben von Hoyer, Andreas/Hattenhauer, Hans u. a. , Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2008, S. 233-250 (zur Rechtslage in Deutschland vgl. die Ausführungen auf den S. 235-239).

Anlage 4:

Coester, Michael, Ersatzmutterschaft in Europa, in: Festschrift für Erik Jayme, Band 2, herausgegeben von Mansel, Heinz-Peter/Pfeiffer, Thomas u.a., Sellier, European Law Publishers GmbH, München 2004, S. 1243-1258 (zur Rechtslage in Deutschland vgl. die Ausführungen auf S. 1243-1252).

Anlage 5:

Gummersbach, Anna Lina, Die Leihmutterschaft im französischen Recht, in: Regulierung der Leihmutterschaft – Aktuelle Entwicklungen und interdisziplinäre Herausforderungen, herausgegeben von Ditzen, Beate und Weller, Marc-Philippe, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, S. 101-116.

Anlage 6:

Helms, Tobias, Leihmutterschaft – ein rechtsvergleichender Überblick, in: Das Standesamt (StAZ), Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands, 2013, S. 114-119.

Anlage 7:

Diel, Alexander, Leihmutterschaft und Reproduktionstourismus, Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2014, Auszug, hier: 4. Teil: Rechtsvergleichend-systematische Einordnung, S. 135-149.

Anlage 8:

Helms, Tobias, Leihmutterschaft – ein rechtsvergleichender Überblick, in: Das Standesamt (StAZ), Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands, 2013, S. 114-119.

Anlage 9:

Bugajski, Blazej, Das Gesetz über die Heilung der Unfruchtbarkeit und die Novellierung des polnischen Familien- und Vormundschaftsgesetzbuches, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 2016, S. 1546-1550.

Anlage 10:

Engelhardt, Lisa, Die Leihmutterschaft im schweizerischen Recht, in: Regulierung der Leihmutterschaft – Aktuelle Entwicklungen und interdisziplinäre Herausforderungen, herausgegeben von Ditzen, Beate und Weller, Marc-Philippe, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, S. 93-100.

Anlage 11:

Novak, Barbara, Künstliche Fortpflanzung im slowenischen Recht, in: Dutta, Anatol/Schwab, Dieter u. a. (Hrsg.), Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht, Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH, Bielefeld 2015, S. 279-294, zur Leihmutterchaft vgl. insbesondere S. 290-291 und S. 292-294

Anlage 12:

Ferrer i Riba, Josep, Künstliche Fortpflanzung im spanischen Recht, in: Dutta, Anatol/Schwab, Dieter u. a. (Hrsg.), Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht, Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH, Bielefeld 2015, S. 229-257; zum Verbot der Leihmutterchaft vgl. insbesondere S. 254-256.

Anlage 13:

Orejudo Prieto de los Mozos, Patricia, Spain, in: Trimmings, Katarina/Beaumont, Paul (Hrsg.), International Surrogacy Arrangements – Legal Regulation at the International Level, Oxford und Portland, Oregon, 2013, S. 347-355.

Anlage 14:

Verschelden, Gerd/Verhellen, Jinske, Belgium, in: Trimmings, Katarina/Beaumont, Paul (Hrsg.), International Surrogacy Arrangements – Legal Regulation at the International Level, Oxford und Portland, Oregon, 2013, S. 49-83.

Anlage 15:

Schwind, Sebastian, Regulierung der Leihmutterchaft im Vereinigten Königreich, in: Regulierung der Leihmutterchaft – Aktuelle Entwicklungen und interdisziplinäre Herausforderungen, herausgegeben von Ditzen, Beate und Weller, Philippe-Marc, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, S. 117-131.

Anlage 16:

Scherpe, Jens M., Künstliche Fortpflanzung im Recht von England und Wales, in: Dutta, Anatol/Schwab, Dieter u. a. (Hrsg.), Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht, Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH, Bielefeld 2015, S. 295-325; zur Leihmutterchaft vgl. insbesondere S. 296-298 und 313-320.

Anlage 17:

Zervogianni, Eleni, Künstliche Fortpflanzung im griechischen Recht, in: Dutta, Anatol/Schwab, Dieter u. a. (Hrsg.) Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht, Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH, Bielefeld 2015, S. 205-228; zur Leihmutterchaft vgl. insbesondere S. 206 und 216-223.

Anlage 18:

Koutsouradis, Achilles G., Zur griechischen Novelle von 2014 betreffend grenzüberschreitende Leihmutterchaften, in: Zwischenbilanz: Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag am 11. Juli 2015, herausgegeben von Katharina Hilbig-Lugani, Dominique Jakob u. a., Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH, Bielefeld 2015, S. 139-148.

Anlage 19:

Reuß, Philipp M., Künstliche Fortpflanzung im niederländischen Recht, in: Dutta, Anantol/Schwab, Dieter u. a. (Hrsg.), Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht, Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH, Bielefeld 2015, S. 127-149; zur Leihmutterchaft vgl. insbesondere S. 134-140.

Anlage 20:

Khazova, Olga, Russia, in: Trimmings, Katarina/Beaumont, Paul (Hrsg.), International Surrogacy Arrangements – Legal Regulation at the International Level, Oxford und Portland, Oregon, 2013, S. 311-324.

Anlage 21:

Druzenko, Gennadiy, Ukraine, in: Trimmings, Katarina/Beaumont, Paul (Hrsg.), International Surrogacy Arrangements – Legal Regulation at the International Level, Oxford und Portland, Oregon, 2013, S. 357-365.

Anlage 22:

Smerdon, Usha Rengachary, India, in: Trimmings, Katarina/Beaumont, Paul (Hrsg.), International Surrogacy Arrangements – Legal Regulation at the International Level, Oxford und Portland, Oregon, 2013, S. 187-218.

Anlage 23:

Snyder, Steven H., United States of Amerika, in: Trimmings, Katarina/Beaumont, Paul (Hrsg.), International Surrogacy Arrangements – Legal Regulation at the International Level, Oxford und Portland, Oregon, 2013, S. 387-396.

Anlage 24:

Engelhardt, Lisa, Die Leihmutterchaft im US-amerikanischen Recht am Beispiel von Kalifornien und New Hampshire, in: Regulierung der Leihmutterchaft – Aktuelle Entwicklungen und interdisziplinäre Herausforderungen, herausgegeben von Ditzgen, Beate und Weller, Marc-Philippe, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, S. 133-146 (zu den juristischen Rahmenbedingungen der Leihmutterchaft in Kalifornien vgl. 142-145).

Anlage 25:

Keyes, Mary, Australia, in: Trimmings, Katarina/Beaumont, Paul (Hrsg.), International Surrogacy Arrangements – Legal Regulation at the International Level, Oxford und Portland, Oregon, 2013, S. 25-48.
